



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

Überwachung und Mündigkeit.

Die Bedeutung zunehmender staatlicher Überwachung für das (vermeintlich) selbstbestimmte Subjekt.

Verfasser

Sebastian Kuehs

Angestrebter akademischer Grad

Magister der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, Juli 2010

Studienkennzahl: A 297

Studienrichtung: Pädagogik

Betreuer: Ao. Univ.-Prof. Dr. Reinhold Stipsits

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1 Sozialpädagogische Relevanz und Einbettung der Forschungsfrage	4
1.2 Methodische Vorgehensweise und inhaltliche Strukturierung	7
2. Das Subjekt – eine Begriffsbestimmung	10
2.1 Einführende Überlegungen	11
2.2 Pädagogisches Verständnis vom Subjekt	14
2.3 Möglichkeiten von Autonomie im Prozess der Subjektivierung	18
2.4 Subjektivität als Formation	22
2.4.1 Perspektiven individueller Entfaltung	27
3. Das Verhältnis von Individuum und Staat	31
3.1 Der Mensch in der Gemeinschaft	32
3.2 Die Institution Staat	36
3.2.1 Aufgabe des modernen Staates Sicherheit herzustellen	43
3.3 Spannungsverhältnis zwischen Individuum und Gemeinschaft	45
3.3.1 Sicherheit und Freiheit	46
3.3.2 Gesellschaftliche Möglichkeiten von Autonomie	49
4. Aktuelle Tendenzen - Wandel zum Präventivstaat?	51
4.1 Gegenwärtige Tendenzen Überwachungspolitischer Maßnahmen	52
4.1.1 Staatliche Sicherheitsherstellung im Wandel	52
4.1.2 Staatliche Überwachungsmaßnahmen	56
4.2 Überwachung(-spolitik) als Anzeichen gesellschaftlichen Wandels	60
4.2.1 Prävention oder die Beherrschung von Risiken	71
4.2.2 Orientierungslosigkeit? Gefühl von Unsicherheit und die Suche	
nach Sicherheit	74
5. Das Subjekt im überwachten Raum	78
5.1 Michel Foucault und das Panopticon von Jeremy Bentham	79
5.2 Das zerstreute Panopticon - Panoptismus in staatlicher Überwachung?	82
5.2.1 Überwachung und passive Steuerung	86
5.2.2 Soziale Regulierung – soziale Kontrolle?	91
Literaturverzeichnis	98
Anhang	107

I. Eidesstattliche Erklärung	107
II. Kurzzusammenfassung	109
III. Abstract	109
IV. Lebenslauf.....	111

1. Einleitung

Die vorliegende Arbeit setzt sich mit der Veränderung innerstaatlicher Sicherheitspolitik und im Speziellen mit der daraus resultierenden Überwachung des Bürgers¹ auseinander. Der Schwerpunkt wird dabei, vor einem (sozial-)pädagogischen Hintergrund, auf die Bedeutung, die dieses Phänomen für das Individuum hat, gelegt.

Seit den 1990er Jahren lässt sich ein Wandel in der Innenpolitik des Staates, im Bezug auf die Herstellung der *Inneren Sicherheit*, erkennen – von einer repressiv-reaktiven zu einer präventiven Sicherheitspolitik, die in überwachungspolitischen Maßnahmen ihren Ausdruck findet, welche speziell nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 in den USA, aber auch durch die Anschläge in Europa, wie in Madrid im Jahr 2004 und 2005 in London, weiter verstärkt wurden. In diesem Zusammenhang sind die zunehmende Videoüberwachung im öffentlichen Raum, sowie die Überwachung von Internet-, Mobiltelefon- und Festnetztelefonverbindungen für die vorliegende Arbeit hervorzuheben. Die Kontrolle der benannten Kommunikationsmedien wird durch die erlassene EU-Richtlinie 2006/24/EG zur Vorratsdatenspeicherung festgelegt. Diese verpflichtet alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Gesetze zu erlassen, die verdachtsunabhängig „[...] Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden [...]“ mindestens sechs Monate lang zu speichern. (Amtsblatt der Europäischen Union 2006, S.57) Dabei sollen präventiv mögliche, propagierte Gefahrenquellen, wie Kriminalität und Terrorismus, überwacht beziehungsweise verhindert werden, was dazu führt, dass der Bürger unter Generalverdacht gestellt wird.

Auch wird im Rahmen der Bearbeitung der Thematik der Widerspruch zwischen den dargestellten sicherheits- beziehungsweise überwachungspolitischen Maßnahmen und den, besonders von *westlich*-demokratischen Staatengebilden propagierten, humanistischen Wertestandards (welche, unter Beachtung gewisser allgemeiner Regeln, eine

¹ In der vorliegenden Arbeit wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung von weiblichen und männlichen Sprachformen verzichtet. Deshalb wird hier ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei verwendeten Formulierungen von Personen beziehungsweise Personengruppen jeweils beide Geschlechter mitgemeint sind. Ich bin mir jedoch durchaus dessen bewusst, dass dies dazu führt, die Betrachtungsweise der Leserin beziehungsweise des Lesers dahingehend gelenkt wird, angeführte Personen (-gruppen) als männlich wahr zu nehmen, was dem Gedanken einer geschlechtergerechten Sprache nicht nach kommt. Deshalb fordere ich den aufmerksamen Leser sowie die aufmerksame Leserin dazu auf bewusst alle Geschlechter mitzudenken.

selbstbestimmte, freie Lebensführung ermöglichen sollen) kritisch hinterfragt. Dabei stellt sich die Frage inwiefern sich die staatlichen Sicherheitsbemühungen zum Schutz der Bürger vor Kriminalität und Terrorismus, auf die individuelle Entwicklungs- und Perspektivenvielfalt des Einzelnen auswirkt.

Zielt das Bestreben eines demokratischen Staates, Sicherheit herzustellen, nicht auf die größt mögliche Freiheit für den Einzelnen ab? Die neuzeitlich gewonnene, persönliche Freiheit des Menschen in Form von Selbstbestimmung ist dabei notwendigerweise eingeschränkt, damit der Staat seine Aufgabe, Sicherheit herzustellen, wahrnehmen kann. In der eben angeführten Problematik über die Einführung neuer Sicherheitstechniken in Form von Überwachung, die sich neuerdings durch Informationsbeschaffungsbestrebungen des Staates in die Privatsphäre aller seiner Bürger auszeichnet, kommt es – so die Annahme hier – zu einer Verschiebung in der Beziehung von Staat und Unabhängigkeit des Individuums, und somit auch zwischen Subjekt und Gesellschaft. Von Interesse ist hierbei, aus einer sozialpädagogischen Perspektive aus gesehen, eine mögliche Einflussnahme von den angeführten Überwachungsmechanismen und -instrumenten auf die Entfaltung des Menschen in seiner Subjektivität und Individualität, sowie in seiner (bildungstheoretischen) Entwicklungs- und Perspektivenmöglichkeiten.

1.1 Sozialpädagogische Relevanz und Einbettung der Forschungsfrage

An dieser Stelle ist es notwendig die Frage zu stellen, was diese *sozialpädagogische Perspektive* überhaupt ist, welche Relevanz hat die angeführte Problemstellung für die Sozialpädagogik? Diese Frage lässt sich auf einen ersten Blick nicht so leicht beantworten, denn innerhalb der Sozialpädagogik, als eine wissenschaftliche Disziplin, besteht eine breite Debatte darüber, was der Gegenstand ihrer erkenntnistheoretischen Bemühungen darstellt, welche Aufgabengebiete beziehungsweise Problemfelder für sie relevant sind und welche eben nicht. Es scheint hier als sei sie durch ihre „Offenheit und Vielfalt“ (Hamburger 2003, S.12) geprägt und somit durch ihre „Nicht-Identität“ (Thole 2002, S.26 zit. n. Hamburger 2003, S.11) gekennzeichnet. Für Michael WINKLER (2003a) ist die Theorie der Sozialpädagogik als „eine Art offene Epistemologie“ zu verstehen, die durch die Forschung in verschiedene Richtungen geleitet wird. Aus der, auch ohne konkrete Definition agierenden, sozialpädagogischen Forschung lässt sich eine Theorie für die

Sozialpädagogik rekonstruieren (zumindest für die Gegenwart wie er hinzufügt): (vgl. Winkler 2003a, S.6; S.24)

„Sozialpädagogik lässt sich nicht mit einer eindeutigen und klaren Theorie fassen; ihre Theorie kann nur rekonstruiert werden als epistemologische Struktur einer Disziplin und einer Profession, die sich der gesellschaftlichen und kulturellen Bedingungen vergewissert, welche die Moderne an die Subjekte stellt.“ (Winkler 2003a, S.24)

Somit geht es um eine Analyse, sowie um die Bestimmung von gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedingungen für das Subjekt, die als Voraussetzungen und Möglichkeiten für Subjektivität verstanden werden. (vgl. ebd. S.14) Das Interesse liegt dabei auf Zusammenhängen zwischen Gesellschaft und Subjektivität, deren Bedeutung sich auf alltägliche Lebensbedingungen des Subjekts sowie auf die Konstruktion von Subjektivität beziehen. Es geht dabei um die Frage einer Normalität, die sich durch gesellschaftliche Erwartungen an das Subjekt und zugleich durch die gesellschaftlichen Bedingungen von Subjektivität auszeichnet. (vgl. ebd. S.19f.) Der wesentliche Fokus sozialpädagogischer Erkenntnisbestrebungen liegt dabei auf der Bedeutung dieser Bedingungen für die Pädagogik, nämlich auf die daraus sich ergebenden Möglichkeiten als auch Einschränkungen von Erziehung und Bildung. Dies schließt Fragen nach Möglichkeiten von Erziehung und Bildung unter bestimmten Bedingungen, sowie Fragen nach den Herausforderungen für diese auf Grund der gegebenen Bedingungen, mit ein. (vgl. ebd. S.23; vgl. Winkler 2003b, S.66f.) Die Grundstruktur sozialpädagogischen Denkens ist dabei nach Walter HORNSTEINS (1995) „[...] wesentlich bestimmt durch die Annahme eines konflikthaften Charakters des Verhältnisses von Individuum und Gesellschaft“. (Hornstein 1995, S.18) Um diesen „konflikthaften Charakter“ fassen zu können, spricht WINKLER (2003b) von einer sozialpädagogischen Konzentration auf den Begriff des Subjekts, der in Anlehnung an Heinz SÜNKER (1989) als der „Fundamentalbegriff“ von Sozialpädagogik zu verstehen ist. (vgl. Winkler 2003b, S.86; vgl. Süunker 1989) Der Begriff des Subjekts lenkt dabei den Blick

„[...] auf die konkrete Verfasstheit und Lage der Einzelnen, um deren Vergesellschaftung und Autonomie zum Thema zu machen; insofern ist er stets zu

konkretisieren, indem er die konkrete Verfasstheit und Lage der Individuen in der Spannung zwischen ihrer Vergesellschaftung dem Ausmaß ihrer Autonomie fokussiert.“ (Winkler 2003b, S.86)

Die Aufgabe der Sozialpädagogik liegt dabei nach Franz HAMBURGER (2003) ausdrücklich nicht, gesellschaftliche Normen durchzusetzen, sondern ist vielmehr „[...] auf die Sicherung von Subjektivität im Aneignungshandeln [...]“ gerichtet. (Hamburger 2003, S.125)

Sozialpädagogik setzt sich somit besonders mit Fragen nach bildungstheoretischen Entwicklungs- und Perspektivenmöglichkeiten im Sinne von Selbstbestimmung und –tätigkeit auseinander, die in einem direkten Zusammenhang mit dem von Spannungen durchzogenen Verhältnis zwischen „Vergesellschaftung und Autonomie“ des Einzelnen steht, welches durch individuelle Interessen, Wünsche beziehungsweise Vorstellungen aber auch Fähigkeiten einerseits, und gesellschaftlichen und institutionellen Anforderungen in Form von Regeln, Vorgaben, Normen und Gesetzen andererseits geprägt ist. In anderen Worten ausgedrückt fragt die Sozialpädagogik nach den jeweiligen (beziehungsweise gegenwärtigen) gesellschaftlichen, kulturellen und sozialen Rahmenbedingungen von Bildungs- Erziehungs- und Entwicklungsprozessen, die Einfluss auf die Entfaltung des Menschen in seiner Subjektivität und Individualität, in seiner Selbstbestimmung und Perspektivenvielfalt haben – die diese fördern oder hemmen.

Die Relevanz der Problemstellung der vorliegenden Arbeit für die Sozialpädagogik kann somit durch folgende abgeleiteten Forschungsfragen verankert werden:

Welche Auswirkungen haben die sicherheits- beziehungsweise überwachungsrechtlichen Maßnahmen auf den Menschen als (vermeintlich) selbstbestimmtes Subjekt, auf seine subjektive und individuelle Entfaltung?

Welche Bedeutung haben diese angeführten Veränderungen in Beziehung von Staat und Individuum, welche Auswirkungen haben diese auf das Spannungsverhältnis zwischen Subjekt und Gesellschaft – zwischen Vergesellschaftung und Autonomie?

Besonders wenn nach Hansjosef BUCHKREMER (1995), „[u]mgekehrt proportional zur Ethik der Antike, die das Individuum an den ihm vorgesetzten Belangen der Polis

orientieren wollte, [...] eine sozialpädagogische Ethik dafür ein [steht; S.K.], Staat und Gesellschaft auf das Glück und die Wohlfahrt seiner Individuen zu verpflichten [...]“ (Buchkremer 1995, S.120), müssen aktuelle Tendenzen staatlicher Überwachungspolitischer Einschnitte aus einer kritischen, subjektbezogenen Perspektive heraus analysiert und hinterfragt werden. Festgehalten werden muss an dieser Stelle, dass es sich bei dieser Aussage um eine normative handelt, aus der abgeleitet bestimmte Handlungsanweisungen festgemacht werden können.

Nach Michael WINKLER (2006) lassen sich soziale und kulturelle Zwänge für das Subjekt, denen kaum zu entgehen ist, natürlich nicht leugnen. Vielmehr können diese (teilweise) natürlich auch „um der Subjekte willen“ verstanden werden. Erziehung erhebt somit auch den Anspruch, durch Förderung und Unterstützung dem Menschen zu ermöglichen, ein „Subjekt der gegebenen Gesellschaft“ zu sein. Erziehung soll demnach mitunter dazu beitragen, den Menschen an eine gegebene Gesellschaft auszuliefern, um nicht umgekehrt dieser ausgeliefert zu sein. (vgl. Winkler 2006, S.18ff.) Hierfür muss die Pädagogik auch soziale und kulturelle Prozesse untersuchen, die eben dieses *ausgeliefert zu sein* fördern.

Diese angesprochenen Prozesse die für diese Arbeit relevant sind, ist die der aufkommenden (staatlichen) Überwachung des Bürgers. Von dieser Problemstellung ausgehend besteht die Annahme, dass die veränderte staatliche Sicherheitsbeziehungsweise sich daraus entwickelten Überwachungspolitik, gegenüber dem Individuum als Bürger, Einfluss auf die Entfaltung des Menschen in seiner Subjektivität und Individualität, sowie/nämlich in seiner Entwicklungs- und Perspektivenvielfalt hat, und dies somit bildungstheoretisch entwicklungshemmend ist. In weiterer Folge haben diese Auswirkungen Einfluss auf die Wahrnehmung des Subjekts, die somit dessen Freiheit als (selbstbestimmtes) Subjekt einschränkt.

1.2 Methodische Vorgehensweise und inhaltliche Strukturierung

Die vorliegende Arbeit ist somit als eine grundlagentheoretische zu verstehen, deren Zielsetzung es ist, die Bedeutung, des in den letzten Jahren auftauchenden Phänomens der benannten, staatlichen Überwachungstechniken, für den Menschen als Subjekt, für seine

Subjektivität und Individualität zu untersuchen, um daraus auch Schlussfolgerungen ziehen zu können, inwiefern dies Einfluss auf den Grad seiner Autonomie beziehungsweise seiner Vergesellschaftung hat. Die Untersuchung bezieht dabei ihren Impuls aus dem Phänomen der Überwachung des Bürgers und den daraus folgenden Widerspruch von Überwachung und Selbstbestimmung. Im Folgenden gilt es nun diesen Widerspruch zu erfassen, dessen Bedeutung für den Menschen hervorzuheben und darzustellen. Dabei werden grundlegende Bedingungen für das Subjekt in der Gesellschaft, für Möglichkeiten von Selbsttätigkeit beziehungsweise Selbstbestimmung festgemacht.

Um dies zu bewerkstelligen erfolgt eine theoretische Aufarbeitung der Fragestellung, anhand einer grundlagen-kritischen Herangehensweise an die Thematik. Dabei werden relevante Aspekte der Problemstellung durch eine theoretische Auseinandersetzung mit einschlägiger Literatur hervorgehoben, um darauf aufbauend eine Argumentationslinie zu gewinnen, die es ermöglicht für die Beantwortung der Forschungsfrage Schlussfolgerungen ziehen zu können, die dabei bedingt als Interpretation zu verstehen sind. Die Aufarbeitung erfolgt dabei anhand verschiedener disziplinärer sowie interdisziplinärer Referenzen, die eine Diskussion verschiedener Theorieansätze mit sich bringen. Der Rückgriff auf Literatur die sich außerhalb der pädagogischen Disziplin bewegen, jedoch in den Sozialwissenschaften eingebettet sind, soll dabei eine ganzheitliche Herangehensweise, um menschliche Lebenswirklichkeit(en) fassen zu können, fördern, um diese dann aber sehr wohl aus einer pädagogischen Perspektive heraus zu betrachten.

Der Aufbau der Arbeit für die Bearbeitung der Problem- beziehungsweise Fragestellung erfolgt dabei durch folgende inhaltliche Strukturierung:

Der erste Teil der Arbeit beschäftigt sich mit dem Menschen als Subjekt. Dabei wird, um für die vorliegende Arbeit eine grundlegende Bestimmung festzumachen, der Frage nachgegangen was unter dem *Menschen als Subjekt* überhaupt verstanden wird, welche Möglichkeiten er besitzt ein Subjekt zu sein beziehungsweise als solches agieren zu können. Dieses Vorgehen schließt Fragen nach Subjektivierung genauso ein, wie Fragen nach individuellen Möglichkeiten von Autonomie beziehungsweise Selbstbestimmung im Prozess der Subjektivierung, sowie nach seinen Entfaltungs-, Entwicklungs- und Perspektivenmöglichkeiten.

In einem zweiten Schritt werden auftauchende Konflikte im Spannungsverhältnis von Individuum, Gemeinschaft beziehungsweise Staat erörtert. Dabei werden zuerst Möglichkeiten von Autonomie des Individuums innerhalb der Gemeinschaft diskutiert um damit Möglichkeiten, Bedürfnisse als auch Konflikte innerhalb dieser Konstellation zu erörtern. Des Weiteren wird die Institution des Staates behandelt, deren Aufgabe es ist eben die Gemeinschaft zu ordnen beziehungsweise zu regeln und eben die Sicherheit seiner Bürger herzustellen, indem er notwendigerweise die Freiheit des Bürgers in Form von Unabhängigkeit einschränken muss. Dabei wird das Wechselspiel zwischen Freiheit und Sicherheit diskutiert um damit das Verhältnis zwischen Vergesellschaftung und Autonomie zu bestimmen.

Im dritten Teil der Arbeit werden gegenwärtige gesellschaftliche Tendenzen sicherheits- und überwachungspolitischer Eingriffe behandelt. Dabei wird zuerst der Wandel innerhalb der staatlichen Sicherheitsherstellung diskutiert, um darauf aufbauend überwachungspolitische Veränderungen, wie die Vorratsdatenspeicherung, die zunehmende Videoüberwachung sowie die Einführung und Fortentwicklung biometrischer Identifikationssysteme aufzuzeigen. In einem weiteren Schritt wird die aufgekommene Überwachungspolitik als ein Anzeichen gesellschaftlicher Transformationsprozesse diskutiert, um des Weiteren, das mit diesen Prozessen einhergehende, veränderte Sicherheitsempfinden des Einzelnen zu erörtern, indem der Frage nach dem Verhältnis von Subjekt und Sicherheit in der heutigen Zeit nachgegangen wird.

Der vierte und letzte Teil der vorliegenden Arbeit beschäftigt sich mit der Bedeutung der dargestellten Überwachungstechniken für den Bürger als (vermeintlich) selbstbestimmtes Subjekt. Dabei wird, anhand eines Vergleichs mit dem architektonischen Modell des Panopticons von Jeremy BENTHAM und den dazu anknüpfenden Überlegungen von Michel FOUCAULT, auf die Bedeutung für das Subjekt im überwachten Raum eingegangen. Weiters werden daran anknüpfend Überlegungen angestellt, die die staatliche Überwachung im öffentlichen Raum als auch innerhalb neuer Kommunikationsmedien in den Blick nehmen. Dabei werden Fragen nach dem Zusammenhang von Überwachung und möglicher Beeinflussung für das Subjekt ebenso diskutiert, wie die mögliche Bedeutung der Überwachung als eine soziale Regulierung beziehungsweise Kontrolle.

2. Das Subjekt – eine Begriffsbestimmung

Besondere Aufmerksamkeit gilt in der vorliegenden Arbeit dem Menschen als ein vermeintlich selbstbestimmtes Subjekt. Er ist es, den die angesprochenen Tendenzen staatlich überwachungspolitischer Maßnahmen betreffen beziehungsweise auf den sie abzielen. Den daraus entstehenden Einfluss, sowie dessen Auswirkungen gilt es nun zu erfassen und darzustellen. Um dies zu bewerkstelligen ist es unabdinglich, zuerst festzustellen, was unter dem *Menschen als Subjekt* überhaupt verstanden wird, welche Möglichkeiten er besitzt ein Subjekt zu sein beziehungsweise als solches agieren zu können. Diese Problemstellung schließt Fragen nach Subjektivierung genauso ein, wie Fragen nach individuellen Möglichkeiten von Autonomie beziehungsweise Selbstbestimmung des Menschen innerhalb des Prozesses der Subjektivierung sowie nach seinen Entfaltung, Entwicklungs- und Perspektivenmöglichkeiten.

Dabei wird zuerst, über eine historische Hinwendung zur Begrifflichkeit des Subjekts, versucht, diese zu fassen und sie – in weiterer Folge – für einen pädagogischen Subjektbegriff fruchtbar zu machen. Des Weiteren werden in Anlehnung an Käte MEYER-DRAWE Möglichkeiten von Autonomie (als Selbsttätigkeit bzw. Selbstbestimmung) im Prozess der Subjektivierung erörtert. Darauf aufbauend wird der Frage nachgegangen, welche Bedeutung der historische und soziale Kontext, in den das Subjekt eingebettet ist, auf das Subjekt beziehungsweise auf den Prozess der Subjektivierung – auf sein Handeln, Denken, Empfinden und somit auf sein (*Da-*)*Sein* – hat. Abschließend werden darauf aufbauend Perspektiven individueller Entfaltung bestimmt.

2.1 Einführende Überlegungen

Bereits in einer etymologischen Auseinandersetzung mit dem Begriff des *Subjekts* wird die Schwierigkeit, den Terminus zu definieren deutlich: Das *Subjekt* lässt sich aus dem lateinischen Wort *subiectum* ableiten, welches wiederum von dem griechischen Begriff *hypokeímenon* abstammt, was soviel wie *das Zugrundeliegende* bedeutet. Gleichzeitig wird unter dem *Subjekt* auch *das Unterworfene* verstanden. Dem Subjekt, zum einen als das Zugrundeliegende und zum anderen als das Unterworfene, kommt somit in seiner Verwendung eine doppelte Bedeutung zu. (vgl. Zima 2000, S.3)

Demnach liegt das *unterworfene Subjekt* aus dem Blickwinkel der Philosophie, als erkenntnistheoretischer Begriff, der Welt zugrunde. Dabei werden Wahrnehmen, Empfinden und Denken durch das Subjekt erst durch die Welt ermöglicht. (vgl. Liessmann et al. 1998, S.368) Zugleich wird das Subjekt jedoch als „Zentrum autonomen Handelns und Denkens“ artikuliert, sei es das emanzipatorische Subjekt der Aufklärung oder auch das grammatikalische Subjekt eines Satzes. (vgl. Reckwitz 2006, S.9)

Das Subjekt weist in den verschiedensten Disziplinen, die sich mit dem Begriff beschäftigen (Theologie, Rechtswissenschaft, Soziologie, Literaturwissenschaft, Psychologie, Pädagogik et cetera), unterschiedliche Bedeutungen und Verwendungen auf. Dabei ist festzuhalten, dass das Verständnis des Terminus auch innerhalb des Rahmens der einzelnen Wissenschaftsbereiche nicht einheitlich ist. Diese unterschiedlichen, gegensätzlichen Auffassungen des Begriffes lassen die Problematik beziehungsweise die Unmöglichkeit den Begriff, über die unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen hinweg, näher zu bestimmen, erkennen. (vgl. Zima 2000, S. IXf.)

Um eine Annäherung an einen *pädagogischen Subjektbegriff* zu unternehmen, der dann zugleich in der vorliegenden Arbeit verwendet werden kann, werde ich nun einen kurzen geschichtlichen Überblick über die Entstehung beziehungsweise die Verwendung des modernen Subjekts darstellen.

Um die Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert kam es zu einem Bedeutungswandel des Begriffes im deutschen Sprachraum – weg von der klassischen Verwendung, im Rahmen derer das *Subjekt* kein personenbezogener Begriff war – hin zu einem Verständnis, welches erstmals auf eine Person bezogen war:

„Es ist diese personale Verwendung des Subjektbegriffs im rechtlichen und politischen Diskurs, die in die im 17. Jahrhundert einsetzende philosophische Aneignung des Subjektbegriffs, die seine heutige umgangssprachliche Verwendung hervorgebracht hat, eingeht. Darin wird das ‚Subjekt‘ jedoch nicht mehr vorrangig als Untertan begriffen, dem etwas zugeschrieben oder auferlegt wird, sondern als ein Ich, genauer als ‚ich tue, denke, empfinde, sage etc.‘ Sagendes aufgefasst. Das Subjekt ist jemand, der sich sein Verhalten als sein eigenes zuschreibt. Der moderne philosophische Begriff des Subjekts bezieht sich auf denk- und handlungsfähige Einheiten, denen damit auch ein spezifisches Selbstverhältnis eignet.“ (Menke 2003, S.734f.)

Durch diese Hinwendung zum Menschen, die sich im Rahmen der *Aufklärung* vollzog, bezeichnet der Begriff des Subjektes fortan ein Wesen, „[...] dessen Bezüge auf anderes – Objekte wie andere Subjekte – wesentlich dadurch bestimmt sind, daß sie von einem Selbstbezug ‚begleitet‘ sind.“ (ebd.) Dieser Selbstbezug, als Kernelement des Subjekts, ermöglichen erst Zuschreibungen, wie Empfinden, Handeln und Denken an das Subjekt. (vgl. ebd.)

Als ein kämpferisch kritischer Begriff der *Aufklärung* wurde das Subjekt eine Idee zur Befreiung des Menschen aus fremdbestimmten „kollektiven Bindungen“ (vgl. Reckwitz 2006, S.9), zur Loslösung von den alten feudalen Zwängen, hin zu (mehr) Selbstbestimmung: (vgl. Winkler 1988, S.141)

„Ursprünglich bringt die bürgerliche Klasse das Begriffspaar Subjekt und Subjektivität polemisch ein, um ihr Projekt der Moderne gegenüber den alten Mächten zu verteidigen und voranzutreiben. Mit ihm werden als menschlich spezifisch die Fähigkeiten zur Selbstthematization und Selbstschöpfung geltend gemacht; man misst sich prometheische Qualitäten zu, die alle Fesseln bornierter Verhältnisse sprengen. So kann die historische Realität noch dort auf Handeln zurückgeführt werden, wo sie Ergebnis eines von den Handelnden nicht zu verantwortenden Prozesses scheint.“ (ebd.)

Durch diese „Freisetzung“ des Subjekts entstand ein Raum für „[...] reflexive, rationale, eigeninteressierte, expressive Individuen [...]“ (Reckwitz 2006, S.9) zu dem „[...] im

Zeitalter der Empfindsamkeit und in der Romantik [...] seine heute vertraute, auf Befindlichkeit und individuelle Seinzustände gerichtete Dimension hinzu [kam; S.K.].“ (Winkler 1988, S.142)

Konträr zu der eben dargestellten Auffassung, die Käte MEYER-DRAWE (1990) als eine „Heroisierung der Ich-Stärke“ (Meyer-Drawe 1990, S.8) zusammenfasst, stehen andere Protagonisten des Diskurses über die Möglichkeiten und Grenzen des Subjekts dieser Ansicht skeptisch gegenüber und stellen sie radikal in Frage (vgl. Zima 2000, S.3), indem sie die Überzeugung vertreten, dass der Mensch, eingebunden in seine Umwelt, erst zum Subjekt gemacht wird – eben der Welt zugrunde liegend ist.

Diese gegensätzlichen Positionen über den Stellenwert des Subjekts, auch als der „Streit der Moderne“ postulierte Konflikt über die Bedeutung und Möglichkeiten des Subjekts, über den ungeklärten und vielseitigen Gebrauch des Subjektbegriffs - indem das Subjekt einerseits als Voraussetzung jeglicher Orientierung im Kontext der Begriffe von Humanität und Freiheit gesehen wird und andererseits die Kritik an eben dieser selbstüberheblichen, übergeordneten Zentrierung des Selbstverständnisses des Subjekts und die damit einhergehenden Missachtung von dessen Eingebundenheit und Abhängigkeit, prägten lange Zeit das Bild des wissenschaftlichen Diskurses. (vgl. Ricken 1999, S.20f.)

Neuere Ansätze jenen polarisierten Streit zu überwinden, liefern unter anderem² Andreas RECKWITZ (2006) sowie Käte MEYER-DRAWE (1990) indem sie in dieser Frage ein „sowohl-als-auch“ ermöglichen: So definiert RECKWITZ die Struktur des Subjekts als eine Doppelte: „In seiner Doppeldeutigkeit präsentiert sich das Subjekt als ein unterworfener Unterwerfer, ein unterwerfendes Unterworfenen.“ (Reckwitz 2006, S.9)

Auch bei Käte MEYER-DRAWE lässt sich dieser Ansatz bei der Frage um den Stellenwert des Subjekts finden, indem sie das Subjekt als „[...] weder nur Untertan (Sujet) noch nur Souverän (Subjekt)“ bestimmt.³ (Meyer-Drawe 1990, S.151f.)

Nach dieser überblicksartigen Darstellung über die Verwendung beziehungsweise die unterschiedlichen Verständnisformen des Subjektbegriffes wendet sich die vorliegende

²Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang auch die Arbeit von Norbert Ricken (1999) „Subjektivität und Kontingenz“, auf die jedoch in dieser Arbeit nur am Rande eingegangen wird.

³ Eine detaillierte Auseinandersetzung mit diesen Ansätzen wird im Kapitel 2.2 vorgenommen.

Arbeit nun dem pädagogischen Subjektbegriff zu, der selbst innerhalb des pädagogischen Diskurses höchst differente Ansichten aufweist.

2.2 Pädagogisches Verständnis vom Subjekt

„Jeder Bildungslehre liegt, bewußt oder unbewußt, ausgesprochen oder unausgesprochen, eine bestimmte Auffassung vom Wesens des Menschen zu Grunde.“

(Litt 1955, S.7)

In der wissenschaftlichen Pädagogik ist der Terminus des Subjekts ein höchst umstrittener und zugleich zentraler Bezugspunkt, der all zu oft als unreflektierte Selbstverständlichkeit angenommen wird. Durch den Gebrauch des Begriffes des Subjekts wird nach Michael WINKLER (1988) die

„[...] menschliche Existenz in einer Dimension denk- und problematisierbar, in der nicht nur die Zerrissenheit des Sozialen aufgehoben, sondern zugleich eine Projektion für das menschliche Handeln entworfen wird, da für dies ein Zentrum identifiziert wird. Das Subjekt ist der gedanklich für menschliche Praxis entworfene Modus, in welchem der moderne Mensch die Widersprüche der Welt aushalten und zugleich initiativ, neu gründend und verändert wirken kann.“ (Winkler 1988, S.140)

Jede pädagogische Theorie sowie Praxis impliziert ein gewisses *Menschenbild*, eine Vorstellung vom Menschen, ein Verständnis vom *Begriff des Menschen*, wie er ist, wie er sein soll beziehungsweise was (durch den Einfluss einer wie auch immer theoretisch definierten und in die Praxis umgesetzten Erziehung) aus ihm werden soll. Diese Vorstellung oder auch *Selbstverständigungsformel* vom Menschen ist grundlegend für jegliche pädagogische Intervention, für jedes pädagogische Denken und Handeln. Spezifische Menschenbilder besitzen eine direkte pädagogische Konsequenz für Bildung, Erziehung und Lernen und begründen damit auch die Heterogenität innerhalb der pädagogischen Theorien. Somit sollte ein Menschenbild, das dem Menschen ein *Subjekt*

sein und somit eine gewisse Freiheit zugesteht, eine Pädagogik implizieren, die auf Erziehung zu Selbstständigkeit, Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung abzielt (und nicht auf Manipulation). Nur wenn der Mensch eine gewisse Freiheit zugesprochen bekommt, indem er als vernunftbegabtes Wesen mit rationaler Denkfähigkeit anerkannt wird, kann er als Subjekt identifiziert werden. Dennoch gibt es Regeln und normierende Strukturen, denen sich der Mensch unterwirft und die somit seine Freiheitsmöglichkeiten einschränken und ihn folglich auch auf eine bestimmte Art und Weise festlegen und prägen.

Um einen pädagogischen Subjektbegriff fassen zu können, muss daher die Frage gestellt werden, was die Pädagogik denn eigentlich vom Subjekt will. Gleichzeitig und quasi als Voraussetzung für die Klärung des Verhältnisses von Pädagogik und Subjekt, muss geklärt werden, was überhaupt von diesem abverlangt werden kann – inwiefern kann das Subjekt selbstbestimmt agieren? Angesprochen sind hier Möglichkeiten sowie Grenzen seiner subjektiven und individuellen Entfaltung im Inneren einerseits, aber andererseits auch nach Außen hin. Demnach geht es um das Spannungsverhältnis innerhalb der Gesellschaft zwischen Subjekt und ebendieser Gesellschaft – „zwischen Vergesellschaftung und Autonomie“ (vgl. Winkler 2003b, S.86). Welche Einflüsse wirken auf die Entfaltung des Menschen in seiner Subjektivität und Individualität und somit auf seine Entwicklungs- und Perspektivenvielfalt ein, die aus einer bildungstheoretischen Perspektive zugleich auch entwicklungshemmend sein können?

Zurück zu der Ausgangsfrage, was eigentlich die Zielsetzung einer Pädagogik sein kann. Klaus MOLLENHAUER (1970) identifiziert für die Pädagogik folgende grundlegende Aufgabe:

„Für die Erziehungswissenschaft konstitutiv ist das Prinzip, das besagt, daß Erziehung und Bildung ihren Zweck in der Mündigkeit des Subjektes haben; dem korrespondiert, daß das erkenntnisleitende Interesse der Erziehungswissenschaft das Interesse an Emanzipation ist.“ (Mollenhauer 1970, S.10)

Demnach soll Erziehung und Bildung zu einem emanzipierten Subjekt führen. Unter Emanzipation versteht MOLLENHAUER (1970) die „[...] Befreiung der Subjekte [...] aus Bedingungen, die ihre Rationalität und das mit ihr verbundene gesellschaftliche Handeln

beschränken.“ (Mollenhauer 1970, S.11) *Emanzipation* ist folglich eine Herauslösung aus gesellschaftlichen und somit aber auch aus kulturell geprägten Denk- und Handlungsmustern, hin zu einem reflexiv-kritischen Menschen, der seine Verflochtenheit innerhalb gesellschaftlich-kultureller Strukturen erkennt beziehungsweise dem diese bewusst sind und der auf dieser Grundlage selbstbestimmt agieren kann.⁴ Auch der Begriff der *Mündigkeit*, der ja nach MOLLENHAUER Zweck von Bildung und Erziehung sein soll, setzt hier an. Sowohl *autonomes Handeln* und *Selbst-* beziehungsweise *Mitbestimmung* als auch *Selbstverantwortung* sind Begriffe die assoziativ mit dem Begriff der Mündigkeit in Verbindung stehen und deren Möglichkeiten dabei zugleich die Entwicklungs- und Perspektivenvielfalt des Einzelnen (mit)bestimmen. Mündigkeit als Idee und Begriff der Aufklärung des 17. Jahrhunderts, die sich dadurch auszeichnet, dass den Individuen „[...] das Recht und die Verpflichtung zugesprochen [wurde; S.K.], die Zwecke und Ziele ihrer Handlungen nach eigenem Ermessen zu bestimmen“, ist ein „[...] fester Topos der Moderne geworden.“ (Eidam et al 2006, S.7) Als eine *Minimaldefinition* verstehen Heinz EIDAM und Timo HOYER (2006) unter Mündigkeit: „Die Fähigkeit, aus eigener Einsicht verantwortungsbewusst zu handeln [...].“ (ebd.) Mündigkeit ist dabei jedoch nicht als eine natürliche Entwicklung beziehungsweise als ein „naturwüchsiges Entwicklungsstadium“ zu verstehen, das irgendwann einsetzt, vielmehr muss der Mensch zur Mündigkeit erzogen werden. (vgl. ebd.)

Dietrich BENNER (2001) hält in seinem Werk „Allgemeine Pädagogik“ fest, dass speziell in der „Theorie der Erziehung“ – als ein Theoriebereich der wissenschaftlichen Pädagogik – eines von vier Prinzipien pädagogischen Denkens und Handelns die „Aufforderung zur Selbsttätigkeit“ darstellt: (vgl. Benner 2001, S.127f.)

„Bis zum Tod hin kann es Situationen geben, in denen wir der pädagogischen Praxis, im Sinne einer Fremdaufforderung zur Selbsttätigkeit, bedürfen. [...] Überall dort, wo wir ohne pädagogische Hilfe selbsttätig sein können, ist bereits das Ende der Erziehung erreicht, wirken wir ohne Fremdaufforderung zur Selbsttätigkeit an der Aneignung unserer Bestimmung mit.“ (ebd., S.92)

⁴ Die Einbettung bzw. Möglichkeiten einer Herauslösung aus gesellschaftlich-kulturellen Denk- und Handlungsmustern, sind Thema der folgenden Kapitel und werden deshalb hier – vorerst – als Aussage im Raum stehen gelassen.

Diese „Aufforderung zur Selbsttätigkeit“ muss dabei aus einem pädagogischen Blickwinkel heraus paradoxerweise sehr wohl als eine Fremdaufforderung verstanden werden, mit dem Ziel einer „auf Selbsttätigkeit basierende Bildsamkeit“, die jedoch gleichzeitig durch „pädagogische Einwirkungen“ nicht festgelegt werden darf. Diese Aufforderung versteht BENNER als eine „Relationskategorie“, die eine Grundaussage „[...] über die Art und Weise pädagogischen Wirkens formuliert.“ (Brenner 2001, S.126)

Auch Norbert RICKEN (2007) stellt als „unverzichtbares Kernelement“ innerhalb einer pädagogischen Subjektdebatte die Frage, wie eben Selbsttätigkeit und Bildsamkeit „[...] in einem Zusammenhang konsistent miteinander verknüpft werden [...]“ können. (Ricken 2007, S.162) Was diese Frage impliziert, ohne dabei an dieser Stelle näher darauf eingehen zu können, ist nach RICKEN, dass von einer „Nicht hintergebarkeit und Nichtursprünglichkeit“ von Subjektivität ausgegangen wird. Es gibt kein *Kernsubjekt* aus dem das Selbst entspringt, vielmehr entwickelt sich das Selbst in einem *Prozess der Subjektivierung*, der durch Selbst- und Anderenbezüglichkeit gekennzeichnet ist. Der Mensch erkennt und erfährt sich erst durch das Andere und bestimmt dadurch auch das Verhältnis zu sich und der Welt und ist somit unweigerlich mit dieser verflochten. (vgl. ebd. S.162; S.170)

Von dieser propagierten Problematik ausgehend, werde ich mich im folgenden Unterkapitel mit Möglichkeiten von Autonomie (als Selbsttätigkeit beziehungsweise Selbstbestimmung) im Prozess der Subjektivierung beschäftigen. Dabei ist eine Reflexion über Möglichkeiten und Grenzen von Autonomie zugleich auch als „[e]ine Vergewisserung über den Zusammenhang von Vergesellschaftung und Individuierung [...]“ zu verstehen. (Meyer-Drawe 1990, S.39)

2.3 Möglichkeiten von Autonomie im Prozess der Subjektivierung

„Die Frage nach der Autonomie radikalisiert sich in der Frage nach Subjektivität, nach einem Subjekt, das überhaupt autonom sein kann.“

(Meyer-Drawe 1990, S.13)

Wie bereits festgestellt, ist, wenn von Autonomie des Subjekts die Rede ist, diese schon immer im Vorhinein eingeschränkt beziehungsweise eingegrenzt und so nie absolut - eben weil der Mensch erst durch das Andere, sei es durch Objekte oder andere Subjekte - zum Selbst wird und so immer ein bestimmter, von außen auf den Prozess der Subjektivierung einwirkender Einflussfaktor mitberücksichtigt werden muss.

Mit dem Problem von Möglichkeiten und den Grenzen menschlicher Autonomie setzt sich Käte MEYER-DRAWE (1990) in ihrem Werk „Illusionen von Autonomie – Diesseits von Ohnmacht und Allmacht des Ich“ auseinander, auf das ich mich im folgenden Abschnitt beziehen werde.

Zu Beginn der Aufklärung war der Begriff der *Autonomie* – wie auch der des Subjekts – ein oppositioneller, der sich gegen Zwangsmechanismen stellte und institutionelle Selbstbestimmung forderte. Mit der Zeit verschob sich die Bedeutung des Begriffes, „[...] auf die Möglichkeit und Bestimmung des Menschen, sich als Vernunftwesen gegen jede Bevormundung zu wehren und so das Wagnis der Mündigkeit einzugehen.“ (Meyer-Drawe 1990, S.8) Für MEYER-DRAWE verlor die Kraft des Begriffes im Laufe der Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft zunehmend an Bedeutung. Zurückzuführen sei dies auf die „ungeheure Integrationskraft“ der Gesellschaft die dazu geführt hat, dass Selbst- und Fremdbestimmung immer schwieriger zu unterscheiden beziehungsweise zu erkennen sind. (vgl. ebd.)

Die Autorin erlebt Subjekte heute zunehmend „[...] nicht mehr als Zentren sowohl des Begreifens als auch des Handelns [...]“, sondern vielmehr als „Unterworfenen“. Die Einsicht des Subjekts, (durch Vernunft) die Bedingung möglicher Erkenntnis zu sein, wird dabei durch die Erfahrung „[...]“, damit noch längst nicht die Bedingung der Wirklichkeit zur Evidenz gebracht zu haben [...]“, bedroht. (ebd. S.16) Jedoch bestand beziehungsweise besteht, wie MEYER-DRAWE weiter feststellt, nie eine Möglichkeit, sich zwischen

Untertan oder Souverän zu sein, zu entscheiden. Vielmehr spricht sie von einer „Doppelstellung des Menschen“ als Subjekt und Objekt zugleich, die „[...] unterschiedliche Muster von Erkenntnisanstrengungen [konturiert; S.K.]“ (Meyer-Drawe 1990, S.16f.)

„Wir wissen, daß menschliche Existenz weder nur autonom noch nur heteronom ist, und diese Einsicht ist erhellend, ohne daß wir abschließend bestimmen müssten, was diese Existenz denn positiv ist. Autonomie kann auf diesem Wege erkennbar werden als von Heteronomen durchzogen. Die Illusion von Autonomie kann als Illusion begriffen werden und gerade deshalb maßgebliche Kraft entfalten, weil sie sich kritisch gegen reale Verstrickungen wendet. [...] Die Auseinandersetzung mit Illusionen von Autonomie ist immer auch die Frage nach dem Ich, nach den Wegen, sich selbst zu begreifen und seine Möglichkeiten in Wirklichkeiten umzusetzen.“ (ebd. S.11f.)

So führt sie weiter fort: „[...] tatsächlich erfahren wir uns als Zeugen und Akteure, als Wahrnehmende, Sprechende und Denkende, und noch der Irrtum und das Fehlschlagen der Handlung bekunden unseren Eingriff.“ (ebd. S.18) Die Vorstellung eines rein denkenden Subjekts würde die Abhängigkeit von Machtmechanismen verkennen, gleichzeitig würde das Subjekt, das sich „als Akteur verleugnet“, aus der sozialen Verantwortung ziehen. Mit dieser diagnostizierten „Doppeldeutigkeit des Subjekts“ artikuliert MEYER-DRAWE das Subjekt als *unterworfenes* und zugleich als *herrschendes*, das sich im Vollzug dieser Praktiken formiert. (vgl. ebd.) Sie beschreibt das Subjekt daher weder nur als Untertan (Sujet) noch nur als Souverän (Subjekt), sondern vielmehr als Kombination von beidem, als ein „Sujet-Subjekt“, „[...] als Resonanz auf eine Welt, die es inspiriert, die es aber auch festlegt.“ (ebd. S.24)

Damit verknüpft sie mehrere Erklärungs- beziehungsweise Theorieansätze miteinander, ohne dabei den Versuch zu unternehmen, diese in ein „einheitliches System zu integrieren“. Vielmehr werden in ihrer Arbeit Differenzen verschiedener Betrachtungsmöglichkeiten unterschiedlicher Ansätze markiert, aber auch Überschneidungen aufgezeigt. (vgl. ebd. S.20f.)

Weil das Subjekt eben beides ist, sieht MEYER-DRAWE den Begriff der *Autonomie* in Anlehnung an Theodor W. ADORNO auch als einen *relationalen*: (vgl. ebd. S.12; vgl.

Adorno 1980, S.222) Er verweist auf Fremdbestimmung außerhalb des Subjekts, auf das Herrschaftsgefüge, das sich innerhalb der Gesellschaft verfestigt hat und in dem das „[...] Subjekt die Bestimmungen seiner selbst findet.“ (Meyer-Drawe 1990, S.12) Somit sieht die Autorin eine Verflechtung zwischen Freiheit und Zwang:

„Autonomie und Heteronomie existieren niemals als reale Alternative, sie setzen sich in einer gemeinsamen Bewegung gegeneinander durch.“ (ebd. S.151f.)

Der Grad an Autonomie ist somit auch abhängig von Rahmenbedingungen, die als „Subjektivierungsschicksale“ zu verstehen sind, in denen spezifische „Formationen von Subjektivität“ (in Anlehnung an Foucault) hervorgerufen und auch vorbestimmt werden. (vgl. ebd. S.19)

Subjektivität ist also als Formation zu begreifen, „[...] die sich innerhalb intersubjektiver Wahrnehmungsfelder konturiert, an deren Strukturen die Gegenstände mitbeteiligt sind.“ (ebd. S.44) Auch wenn der Mensch die Konfigurationen aufnimmt, in die er hineingeboren wurde, und dadurch „[d]er Begriff von Autonomie [...] hinter sich zurück [bleibt; S.K.], sobald er auf Wirklichkeit angewendet wird [...]“ – weil eben dadurch „[...] Freiheit und Bestimmung an ihren realen Möglichkeiten vorbei [...]“ gehen (ebd. S.155) –, hinterlässt das Subjekt, welches selbst „[...] in extrem fremdbestimmten Lagen, als antwortend und mitwirkend fungiert [...]“ (ebd. S.61f.), Spuren in der Realität, die „[...] nicht nur Zeichen unseres Denkens und motiviert durch unser Erkennenwollen [sind; S.K.] [...] [sondern; S.K.] [v]ielmehr gewinnen unsere Lebensformen ihre Gestalt durch unser Handeln. Wir handeln mit Dingen und Menschen und transformieren diese durch die Weise, wie wir mit ihnen umgehen.“ (ebd. S.58) So lässt sich kein „[...] reines Subjekt isolieren, dem die Welt zur Bearbeitung gegenübersteht [...]“, vielmehr wird Subjektivität in jedem Umgang mit und in der Welt mitgeformt. (ebd. S.54)

Wie bereits festgestellt, ist es unvermeidlich, im Prozess der Subjektivierung beziehungsweise Formierung des Subjekts den Einfluss durch die *Welt der Dinge* und deren Veränderungen mit zu berücksichtigen und zu untersuchen:

„In dem Moment, in dem das Subjekt als leibliches Subjekt und Objekt, Herrscher und Untertan in seiner Welt sichtbar wird, ist seine Selbstbezüglichkeit auch immer eine Bewertung der materialen Welt.“ (ebd. S.61)

Somit besteht aber auch keine Möglichkeit einer zeitlosen, alles umfassenden Bestimmung des Subjekts, da dieses, bedingt durch die steten verändernden Einflussfaktoren seiner Umwelt, einer immerwährenden Veränderung unterworfen ist: (vgl. Meyer-Drawe 1990, S.156)

„Das Subjekt formiert sich als eine spezifische, endliche, historisch begrenzte Konfiguration, die es mit seiner Reflexion durchschneidet und so der Kritik zugänglich macht. Es konstituiert sich jeweils über seine Praktiken der Unterwerfung, aber auch über seine Praktiken der Befreiung. Das jeweils maßgebliche Dispositiv verknüpft als Netz ein heterogenes Ensemble von wissenschaftlichen, moralischen, philosophischen, praktischen, aber auch administrativen und reglementierenden Entscheidungen und Aussagen. Die Verbindungen innerhalb dieses Netzes sind unterschiedlich je nachdem, ob eine bestimmte Konstellation das Programm einer Institution repräsentiert, die nachträgliche Rechtfertigung einer Praxis liefert oder auch als Aufklärung der Praxis ein neues Feld von Rationalität eröffnet.“ (ebd. S.156f.)

Auch wenn nun festgestellt wurde, dass aus einer anthropologischen Perspektive heraus Autonomie als Selbstbeschreibung des Menschen nur in einem gewissen Maße möglich ist, bleibt die politische Forderung danach, als „Chiffre für eine humane Gesellschaft“, unverzichtbar. Diese stellt sich gegen Fremdbestimmungen, die jedoch nie restlos überwunden werden können. (vgl. ebd. S.64)

Weil eben der Begriff der Autonomie als Selbstdeutung des Menschen in seiner Bedeutung an den realen Gegebenheiten vorbei geht, stellt Käte MEYER-DRAWE (1998) die Frage, ob auf diesen, innerhalb des pädagogischen Diskurses, nicht verzichtet werden sollte und ob er deshalb nicht vielmehr – wie der Begriff der *Wahrheit* – als eine „praktische Illusion“ zu begreifen ist, „[...] ohne die der Mensch nicht leben kann.“ (Meyer-Drawe 1998, S.48) Aus diesem Grund sollte dieser Begriff zugleich als eine „moderne Problematisierungsform von Subjektivität“ diskutiert und verstanden werden. Deshalb führt sie weiter fort, dass der Autonomiebegriff demnach durch den Begriff der Mündigkeit zu ersetzen wäre: (vgl. ebd)

„Mündigkeit könnte in bezug auf pädagogische Kontexte die anzustrebende Lage meinen, in der die zu Erziehenden Selbstbestimmung unter bestimmten

Bedingungen erreichen, also in bezug auf die systematische Rück Erinnerung an die zwielfichtige Doppelnatur des Subjekts die Fähigkeit, die Differenz von Souveränität und Unterworfenheit zu gestalten.“ (Meyer-Drawe 1998, S.48)

Somit verweist der Begriff der Mündigkeit bei MEYER-DRAWE „auf eine bedingte Selbstbestimmung“. Er gibt Hinweis auf den „Doppelcharakter menschlicher Subjektivität“, im Rahmen dessen vom Subjekt Ordnungen einerseits hervorgebracht werden können, es aber zugleich diesen Strukturen, die es selbst erschaffen hat, unterworfen ist. (vgl. ebd. S.31)

Diese Überlegungen lassen den Schluss zu, dass der Prozess der Subjektwerdung nicht als ein statischer zu verstehen ist, sondern sich vielmehr im Rahmen einer Formation vollzieht. Da ebendiese Entwicklung zum Subjekt für die Pädagogik und somit auch für die grundlegende Fragestellung der vorliegenden Arbeit von großer Bedeutung ist, wird im folgenden Unterkapitel die *Subjektivität als Formation* erarbeitet.

2.4 Subjektivität als Formation

Dieses Unterkapitel beschäftigt sich mit dem Prozess der Subjektivierung – *Subjektwerdung als Formierung* – wobei, neben sozial-kulturellen Einflussfaktoren, besonders auch der Einfluss durch die *Welt der Dinge* auf den Prozess der Subjektivierung diskutiert werden. Dabei wird im Hinblick auf die der Arbeit zu Grunde liegenden Fragestellung festgestellt, wie sich diese Einflüsse auf die Subjektivität auswirken und welche Bedeutung das Aufkommen staatlicher Überwachungsmaßnahmen, die als eine veränderte Gegebenheit von Außen auf das Subjekt einwirken, für den Prozess der Subjektivierung, auf die *Formierung des Subjekts* hat.

Dabei muss auch beachtet werden, dass sich die Einflussnahme auf das Subjekt natürlich nicht nur auf „konkrete materielle Verhältnisse“ reduzieren lässt, sondern dass sich dieses zugleich auch „[...] in ständiger Wechselbeziehung zu kollektiven, abstrakten oder mythischen Subjekten konstituiert[...]: zu Nation, Staat und Klasse, zu Geist, Weltgeist und Geschichte.“ (Zima 2000, S.1)

Wie erfolgt der Prozess der Subjektivierung; wie konstituiert sich das Subjekt, das erst durch seine Konstitution zum Seienden wird; wie vollzieht sich dieser Prozess in konkreten Situationen und Bedingungen seiner Umgebung beziehungsweise Umwelt?

Um diesen Fragen nachzugehen werde ich mich im Folgenden am subjekttheoretischen Ansatz des Soziologen Andreas RECKWITZ orientieren. Für diesen ist *Subjektwerdung* als ein Produkt sozial-kultureller Bedingungen zu verstehen, wie er es in seiner Habilitationsschrift (2006) „Das hybride Subjekt“ aufzeigt. In dieser kulturwissenschaftlichen Analyse des modernen beziehungsweise postmodernen Subjekts geht es um die Rekonstruktion veränderter Kriterien von Subjekthaftigkeit, die sich in Abhängigkeit von der jeweiligen materiellen Kultur sowie von sozialen und kulturellen Praktiken und Diskursen bildet, stabilisiert und verschiebt. RECKWITZ untersucht dabei kulturelle⁵ Formen, die das Subjekt „[...] in einem bestimmten historischen und sozialen Kontext annimmt.“ (Reckwitz 2008, S.9) Spezifische kulturelle und gesellschaftliche Ordnungen, Diskurse⁶ und alltägliche soziale Praktiken⁷ wirken dabei *subjektivierend*. Es geht also darum, „[...] welche Formen des Körpers und der Psyche sich in ihnen produzieren, reproduzieren und torpedisieren [...]“ (ebd. S.10), die dadurch zugleich immer auch Subjektivierungsweisen darstellen. Subjektivierung erfolgt demnach anhand des Prozesses einer „permanenten kulturellen Produktion“. (vgl. ebd.)

„Das Subjekt [...] [ist; S.K.] als eine sozial-kulturelle Form zu verstehen, als kontingentes Produkt symbolischer Ordnungen, welche auf sehr spezifische Weise modellieren, was ein Subjekt ist, als was es sich versteht, wie es zu handeln, zu reden, sich zu bewegen hat, was es wollen kann. Der Einzelne – als körperlich mentale Entität – wird zum Subjekt und existiert in der zeitlichen Sequenz seiner Existenz allein im Rahmen kollektiver symbolischer Ordnungen, die in spezifischer Weise Subjektpositionen definieren und Subjektkulturen bilden.“ (Reckwitz 2006, S.34)

⁵ Unter *Kultur* versteht RECKWITZ ein „Geflecht von Sinnmustern“, von kulturellen Codes, die ein System von Unterscheidungen und Klassifikationen hervorbringen. (vgl. Reckwitz 2006, S.36)

⁶ Dabei werden jene Diskurse gemeint, „[...] in denen [...] Subjektformen repräsentiert, dekretiert, problematisiert und wieder aufgebrochen werden – textuelle wie visuelle Diskurse, Ratgebertexte und Literatur, selbstexplorative Egodokumente, Bilder und Filme“ (ebd. S.10)

⁷ Darunter sind Verhaltensweisen, Bewegungen des Körpers sowie Formen der Kommunikation zusammenzufassen. (vgl. ebd.)

Aus einer praxeologischen Perspektive heraus ist das Subjekt als ein „Bündel von Dispositionen“ und somit ohne eine vorausgesetzte „konsistente Struktur“ zu verstehen, als ein „Träger routinierter Praktiken“, als eine „Agglomeration von Kompetenzen“, die beim ausführen bestimmter Praktiken angewendet werden. Das Subjekt wird demnach durch das Trainieren und den Vollzug von spezifischen Praktiken erst zum Subjekt: (vgl. Reckwitz 2006, S.40) „Das Subjekt ist nicht Denken, sondern Tun (wobei Denken dann ein sehr spezifisches Tun darstellt); es wird geformt und formt sich als sozial-kulturelle Struktur, indem es an spezifischen sozialen Praktiken partizipiert.“ (ebd. S.39)

Inwiefern beziehungsweise zu welchem Grad sich die Dispositionen nach Innen beziehungsweise nach Außen orientieren, ist abhängig von den spezifischen sozial-kulturellen Praktiken. Die Dispositionen sind dabei zugleich auch ein Teil beziehungsweise ein Resultat eben dieser Praktiken: (ebd. S.40)

„Bestimmte Praktiken trainieren das Subjekt etwa in einer ausgesprochenen Innenorientierung, in der Ausbildung einer komplexen Innenwelt von Reflexionen und sensibilisierten Emotionen. So ist die Innerlichkeit des bürgerlichen Subjekts ein Korrelat der Techniken der moralischen Selbstbefragung und der Selbstemotionalisierung im Umgang mit der Kultur der Schriftlichkeit. Demgegenüber trainiert beispielsweise die audiovisuelle Angestelltenkultur mit ihrer Sensibilisierung für die äußeren Oberflächendarstellungen von Personen das Subjekt stärker in einer Außenorientierung, einer Überprüfung des eigenen Verhaltens im Lichte der Anderen und eine Beurteilung anderer entlang ihrer performance.“ (ebd. S.40f.; H.i.O.)

Die von äußeren Bedingungen, welche als „kollektive symbolische Ordnungen“ verstanden werden können, spezifisch definierten *Subjektpositionen* lassen sich für RECKWITZ in drei verschiedene Wissensformen zerlegen: in ein „know-how-Wissen“, in ein „interpretatives Wissen“ sowie in einen „Komplex routinierter Motivationen und Affekte“. Abhängig sind diese Wissensformen von den allgemeinen *kulturellen Codes*, von denen ausgehend Praktiken strukturiert werden, die das Subjekt aufnimmt und verinnerlicht. Somit liefern diese Codes den Rahmen dafür, ob etwas praktizierbar ist oder eben nicht. Sie produzieren Selbstverständlichkeiten, indem durch sie festgelegt wird, wie Gegenstände, aber auch das Selbst, „routinisiert interpretiert“ werden können beziehungsweise werden. (vgl. ebd. S.41f.)

Selbst innerhalb der angesprochenen allgemeinen kulturellen Codes lassen sich Unterscheidungen feststellen. Dabei sind so genannten *Subjektcodes* von besonderer Bedeutung. In diesen wird, „[...] was das Subjekt ist und sein soll, unmittelbar codiert und klassifiziert [...].“ (Reckwitz 2006, S.42)

„Der Einzelne als ein – lediglich gedankenexperimentell vorstellbarer – vorkultureller Körper wird zum Subjekt durch seine Partizipation an Praktiken und durch die Modellierung dieses Körpers als Dispositionskomplex und Träger eines Subjektcodes. Jedes einzelne der in dieser Gestalt kulturell geformten Subjekte, welche die jeweiligen Praktik tragen, repräsentiert damit eine allgemeine Form des Subjekts, wie sie mit der Praktik korreliert.“ (ebd. S.42f.)

Für RECKWITZ lässt sich das Subjekt, aus einer praxeologisch-kulturtheoretischen Perspektive, als „[...] Träger einer kulturellen ‚Subjektform‘ interpretieren [...]“, die wiederum vom Subjekt repräsentiert wird. (ebd.) Die Subjektform ist als „reguliertes Dispositionskomplex“, zugleich als kulturelles „Subjektmodell“ zu verstehen, das ein „normativ-ideales Muster“ für Subjekthaftigkeit impliziert, welches in spezifischen und praktischen Anforderungen angemessen (je nach Schein) angewendet wird: (vgl. ebd.) „Subjektmodelle sind in sozialen Praktiken implizit enthalten und werden in Diskursen explizit repräsentiert.“ (ebd.)

Unter *Diskursen* sind aus einer praxeologischen Sicht, „[...] spezifische soziale Praktiken der Produktion von geregelten Repräsentationen [...]“ zu verstehen, also „Praktiken der Repräsentationen“. In diesen werden die kulturellen Codes, welche regeln wie oder was, beziehungsweise ob etwas dargestellt wird, manifestiert und liefern dadurch „Subjektrepräsentationen“. Sie produzieren somit Subjektmodelle beziehungsweise auch so genannte Anti-Modelle, die darstellen, wie ein Subjekt eben nicht sein sollte, und explizieren bestimmte Subjektcodes. (vgl. ebd. S.43)

Praktiken und Diskurse beziehungsweise „diskursive Praktiken“ dürfen nicht als separat verstanden werden, sondern sie sind vielmehr als Teilelemente kultureller Räume – die in sich nicht als homogen zu begreifen sind – zu verstehen, indem sie beide durch kulturelle Codes strukturiert werden und diese auch ausdrücken und somit zusammen „Praxis-/Diskursformationen“ bilden: (vgl. ebd. S.44)

„Wenn kulturelle Codes allgemeine Systeme von Unterscheidungen und Klassifikationen darstellen, die den Sinnrahmen für das, was denkbar, sagbar und praktizierbar ist, und eine sinnhafte Strukturierung dieser Ordnung der Dinge liefern, dann bilden Praktiken und Diskurse zwei aneinander gekoppelte Aggregatformen der Code(re)produktion. Diese Praxis-/Diskurskomplexe sind die Orte von ‚Subjektkulturen‘: Spezifische Praktiken und spezifische Diskurse definieren und realisieren spezifische Formen des Subjekts; die Praxis-/Diskurskomplexe sind die ‚Träger‘ einer Subjektform. Innerhalb einer historischen Praxis-/Diskursformation werden Subjektcodes in den Darstellungen der Diskurse explizit gemacht und sind zugleich in den Dispositionen der sozialen Praktiken implizit enthalten.“ (Reckwitz 2006, S.44; H.i.O.)

Dabei liefern Verhaltens- und Wissensnetzwerke, als Praxis-/Diskursformationen die „deskriptive und normative Repräsentationen“ der „hervorgebrachten und hervorzubringenden Alltagstechniken“, die als routinierte Techniken des Subjekts zu verstehen sind. Die Verhaltens- und Wissensnetzwerke bilden damit auch die spezifischen, in den jeweiligen Praktiken enthaltenen, Repräsentationen von Subjektmodellen. Die spezifischen Praktikenkomplexe innerhalb sozialer Felder weisen demnach die Struktur von Praxis-/Diskursformationen, aber auch von Praxis-/Artefaktkonstellationen, auf. Die in diesen Formationen beziehungsweise Konstellationen entstehenden Subjektkulturen sind abhängig von den Subjektrepräsentationen der, mit den speziellen Praktiken verbundenen, Diskurse sowie von den, in der jeweiligen Kultur spezifisch verwendeten, Artefakten. (vgl. ebd. S.60)

Für RECKWITZ bilden spezifische Praktikenkomplexe Praxis-/Artefaktkonstellationen. Praktiken sind dabei für ihn „[...] als Verhaltensroutinen zu begreifen, die auf die Trägerschaft durch zweierlei Materialität angewiesen sind: jene der Körper ihrer menschlichen Träger, aber auch jene von im weiteren Sinne technischen Artefakten, [...] mit denen in einer Praktik hantiert wird oder die dessen konstitutive Voraussetzung darstellen.“ (ebd.) Für die meisten sozialen Praktiken gilt dabei, dass voraussetzend bestimmte Artefakte vorliegen, durch welche spezifische soziale Praktiken entstehen und sich reproduzieren. Die spezifische Form der Artefakte beeinflusst die Praktiken und dadurch auch die in diesen eingelassenen kulturellen Codes, was sich schlussfolgernd auf die spezifische Form des Subjekts auswirkt. Bestimmte gesellschaftliche Strukturen sind

somit auch von den „spezifischen technologischen Systemen“ abhängig. (vgl. Reckwitz 2006, S.60f.)

Die Produktion und Reproduktion der Subjektdispositionen ist damit ebenso von der „materialen Kultur der Artefakte“ sowie von der Art und Weise, wie diese Einfluss auf die „subjektkonstitutiven Praktiken“ nehmen, abhängig. Somit ist die Subjektform nicht nur als ein „Korrelat ihrer Praxis“ zu begreifen, sondern ebenso als ein „Korrelat der Artefakte“, die spezifisch innerhalb der jeweiligen Praxis ihre Verwendung finden, ohne dass sich diese „[...] damit technikdeterministisch auf ein ‚Produkt‘ einer bestimmten technologischen ‚Basis‘ reduzieren ließen.“ (ebd. S.62)

Zusammenfassend kann somit gesagt werden, dass spezifische Praxis- und Diskursformationen subjektivierend wirken. Kulturelle Räume prägen den Menschen in seinem Handeln, Denken und Empfinden. Diese Beeinflussung erfolgt dabei nicht nur über soziale Praktiken, die spezifische Verhaltensweisen produzieren und reproduzieren, sondern ebenso durch bestimmte Praktikenkomplexe, die Einfluss auf Artefakte nehmen – zugleich aber ebenso unter deren Einfluss stehen – diese hervorbringen, verändern und bestimmen, ihnen einen Sinngehalt geben, der wiederum den Prozess der *Subjektwerdung* mit beeinflusst und dadurch spezifische Subjektformen in ihren Verhaltensweisen prägen, formen und lenken.

2.4.1 Perspektiven individueller Entfaltung

Es wurde bereits festgestellt, dass sich der Mensch im Prozess der Subjektivierung nicht unabhängig entwickelt, sondern vielmehr erst durch bestimmte Faktoren, die sowohl von *außen* als auch von *innen* auf das Individuum einwirken, zum Subjekt wird. Daher stellt sich nun die Frage, inwiefern sich das Subjekt individuell entfalten kann, wenn jegliches *Sein* durch spezifisch-kulturelle, diskursive Praktiken geprägt wird. Was macht das Subjekt als Individuum individuell?

Individualität selbst ist für RECKWITZ aus kulturtheoretischer Perspektive eine spezifische Subjektform, die sich in bestimmten historisch-lokalen Bedingungen⁸ entwickelt hat. Er unterscheidet dabei den „[...] kulturellen Code der ‚Individualität‘ von

⁸ Die Wurzeln des *Subjektcodes der Individualität* seien in der Romantik zu finden, der sich seit dem weiter entwickelt und verändert hat. (vgl. Reckwitz 2006, S.48)

der Idiosynkrasie des einzelnen Subjekts.“ (Reckwitz 2006, S.48) Der *Individualitätscode* produziert bestimmte Praktiken der Individualität, zugleich wird innerhalb dieser beziehungsweise durch diese der Code reproduziert. Paradox hierbei ist, dass die hervorgebrachten, vermeintlichen Besonderheiten des Einzelnen durch den kulturellen Code der Individualität nichts anderes als ein spezifisches, kollektives Muster darstellen, da sie von einem Jedem direkt beziehungsweise indirekt gefordert beziehungsweise übernommen werden. Der einzelne Mensch, aus einer kulturtheoretischen Perspektive gesehen, ist immer nur als Subjekt, „[...] als eine sozial-kulturell modellierte Instanz [...]“ zu verstehen, das jedoch sehr wohl auch Idiosynkrasien besitzt: (ebd.)

„Diese dürfen nicht als Kennzeichen einer ‚Freiheit‘ missverstanden werden, die sich – nach Art eines existenzialistischen Aktes der Wahl – separiert und gegen die sozial-kulturellen Formen positioniert; vielmehr bilden sich die Idiosynkrasien im Inneren der subjektiven Aneignung und Reproduktion dieser Formen selbst [...].“
(ebd. S.48)

Ideosynkrasien erfolgen nach RECKWITZ vor allem durch drei Mechanismen:

Erstens sind nicht alle Praktiken innerhalb von Subjektkulturen im Detail vorbestimmt, vielmehr ermöglichen sie einen Spielraum für ein mögliches Verhalten, für „[...] Nuancierungen, Hinzufügungen und Kontingente Ausfüllungen [...].“ (ebd. S.48) Dabei wird die Subjektform zunächst nicht verändert, sondern vielmehr reproduziert. RECKWITZ vergleicht dies mit dem Beispiel, einen deutschen Satz in verschiedensten individuellen Arten auszudrücken, ohne dabei den Inhalt oder die Regeln der Grammatik zu verletzen.

Ein zweiter Mechanismus ist, dass bezeichnende soziale Praktiken mit spezifischen Subjektformen verbunden sind. Der Einzelne jedoch steht unter dem Einfluss einer Vielzahl von Praktiken und den, mit diesen in Verbindung stehenden, Subjektformen. Somit sind Idiosynkrasien des Einzelnen durch spezielle Kombinationen von Praktiken und ihren Codes sowie Subjektformen beeinflusst, die sich allein schon durch die von unterschiedlichen Einflüssen beziehungsweise Subjektgeschichten entwickelten spezifischen Strukturen von anderen Subjekten unterscheiden. Diese Idiosynkrasien können sich dabei mit kulturellen Elementen vermischen beziehungsweise Einfluss auf diese ausüben.

Zum Dritten ist trotz angenommener Reproduktion kultureller Subjektformen eine gewisse Unberechenbarkeit beim Verhalten von Subjekten festzustellen, da diese in ihrer Geschichte verschieden sind und somit keine vergleichbare, „fixe, überzeitliche Struktur“ die alle Subjekte verinnerlichen, aufweisen können, wodurch Verfehlungen und „formabweichende Interpretationen“ möglich sind. Andererseits sind auch Reaktionen möglich, die in der jeweiligen Subjektkultur als psychische- beziehungsweise physische Pathologien definiert beziehungsweise kategorisiert werden.

Festzuhalten ist, dass es zudem Möglich ist, dass kollektive Muster von Idiosynkrasien gebildet werden, wenn in heterogenen Subjektformen eine gehäufte Anzahl von Subjekten vergleichende idiosynkratische Reaktionen von sich geben, die von der Subjektform als Abweichung gesehen werden müssen. Dies kann dazu führen, dass eine neue codierte Subjektform gebildet wird, die sich damit auch gegen die bisherige Subjektkultur stellen kann. Als Beispiel hierfür sind Subkulturen – spezifische kulturelle Bewegungen - erwähnt, die in sich selbst noch weitere Diffusionsmöglichkeiten besitzen. (vgl. Reckwitz 2006, S.48f.)

Der kulturelle Code der Individualität – oder auch Individualität als quasi *Subjekterfordernis* – ist dabei einerseits als „[...] ein Resultat des post-romantischen, post-avantgardistischen Vokabulars ästhetischer-expressiver Subjektivität [...]“ zu verstehen indem der Einzelne es „sich selber schuldig“ ist, „[...] sich in allen seinen Möglichkeiten zu entfalten, die Bandbreite ästhetischer Erfahrungen auszuschöpfen und zu überschreiten, ohne den Vergleich mit anderen oder soziale Regeln zu beachten.“ (ebd. S.604) Andererseits ist das Hervorbringen individueller Differenzen eine „[...] Subjektanforderung aus dem ökonomisch-marktorientieren Vokabular elektiver Subjektivität: Wählbarkeit und Vermeidung des Abgewähltwerdens setzen die Demonstration individueller Differenz voraus.“ (ebd.)

Individualität wird dabei durch Präsentation von Differenz ausgedrückt: Seien es beispielsweise individualistische Konsum(-artikel), „wohlgestaltete Körper“ oder die (Eigen-)Präsentation innerhalb digitaler Kommunikation. Das Subjekt agiert beziehungsweise profiliert sich in einem Prozess der „permanenten Arbeit an sich selbst“ quasi als eine „Marke“ – durch das „experimentelle Spielen mit Repräsentationen“ - um seine Individualität gegenüber anderen zu demonstrieren. (vgl. ebd. S.534f.; S.556f.; S.584; S.604f.)

Dieses Verhalten beschränkt sich dabei nicht nur auf soziale Beziehungen, sondern wird vielmehr auch auf dem Arbeitsmarkt abverlangt beziehungsweise durch diesen beeinflusst:

„Der in die post-bürokratische Arbeitspraxis eingelassene Subjektcode verlangt vom Subjekt vielmehr selbst – gegen die Negativfolie des innovationsunfähigen Konformisten –, seine unverwechselbare Individualität als ganze, eigentlich kreationsfähige Persönlichkeit zu entwickeln – ein Verlangen, das dem Einzelnen nicht äußerlich bleibt, sondern von ihm mit leidenschaftlicher Verhaftetheit zum Individualitätsideal beantwortet wird – und gleichzeitig, sich in Adaptionstfähigkeit an Marktbedingungen zu schulen;“ (Reckwitz 2006, S.527; H.i.O.)

Angesprochen ist hier das, was Ulrich BRÖCKLING (2007) als „das Unternehmerische Selbst“ bezeichnet, eine Lebensführung, die an den Bedingungen des Marktes angepasst ist. Der *Mensch als Unternehmer* wird dabei als ökonomisch-normatives Modell der Lebensführung verstanden. „Normalisierte Disziplinarsubjekte“ sind hierbei nicht gefragt, vielmehr werden – um auf dem Arbeitsmarkt attraktiv zu bleiben – Menschen gefordert, die kreativ-innovativ, flexibel, eigenverantwortlich und risikobewusst agieren – Lebenskünstler, die „Exzentrik mit Effizienz verbinden“.⁹ (vgl. Bröckling 2004 S.275; vgl. Bröckling 2007)

⁹ In Kapitel 4.2 wird dieser Aspekt noch einmal aufgegriffen und näher behandelt.

3. Das Verhältnis von Individuum und Staat

Nach der grundlegenden Bestimmung von Möglichkeiten von Selbstbestimmung des Subjekts, sowie des Prozesses der Subjektivierung im vorhergehenden Kapitel, folgt in diesem Teil der Arbeit eine Auseinandersetzung mit dem Verhältnis zwischen Individuum und Staat. Dabei werden Konflikte und Spannungsverhältnisse zwischen Individuum, Gemeinschaft und Staat erörtert. Im ersten Abschnitt werden dabei Fälle von Autonomie des Individuums innerhalb der Gemeinschaft diskutiert. Dabei werden sowohl Möglichkeiten, Bedürfnisse als auch Konflikte innerhalb dieser Konstellation erörtert, die wie sich zeigt als ein Spannungsverhältnis wirkt. Des Weiteren gehe ich auf die Institution des Staates ein, deren Aufgabe es ist eben die Gemeinschaft zu ordnen und zu regeln, und eben Sicherheit seiner Bürger herzustellen.

Die Herstellung und Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit zählt zu der primären Aufgabe des Staates. Dabei hängen die eingesetzten Mittel, mit denen Sicherheit hergestellt werden soll, von den Aufgaben, Kompetenzen und Funktionen ab, die dem Staat zugeschrieben, und durch die seine Ziele bestimmt werden. Diese sind dabei als ein Resultat gesellschaftspolitischer sowie kulturell geprägter Diskurse zu verstehen.

Im Weiteren wird das Wechselspiel zwischen Freiheit und Sicherheit diskutiert. Dabei soll im Besonderen das Verhältnis, zwischen der Vergesellschaftung und der Autonomie des einzelnen Menschen innerhalb der Gesellschaft beziehungsweise innerhalb des Staates im Fokus des Interesses liegen.

3.1 Der Mensch in der Gemeinschaft

„Und nicht Grundlos trachtet er danach und ist dazu bereit, sich mit anderen zu einer Gesellschaft zu verbinden, [...] zum gegenseitigen Schutz ihres Lebens, ihrer Freiheiten und ihres Vermögens, was ich unter der allgemeinen Bezeichnung Eigentum zusammenfasse.“

(Locke 1998, §123 S.278; H.i.O.)

Der Mensch ist im *Naturzustand* frei und gleich, er kann in diesem frei über die eigene Person sowie über seine Besitztümer entscheiden, ohne dabei allerdings sich selbst oder einem anderem Schaden zuzufügen. Dieses von Natur aus für alle Menschen gleich geltende, für ein vernunftbegabtes Wesen eigentlich klare und verständliche Recht, wird jedoch von dem durch eigene Interessen beeinflussten Menschen gefährdet. Deshalb besteht immer die Gefahr von Übergriffen, was die „Freude an seinem Eigentum“ als unsicher erscheinen lässt und sein Leben von der Angst von Verlust und Tod durchzogen ist. Aus diesem Grund gibt der Mensch seine Selbstständigkeit auf und unterwirft sich einer Gewalt beziehungsweise Herrschaft, indem er sich zu einer Gesellschaft vereinigt. In dieser werden geordnete, allgemeine Gesetze als Norm für Recht und Unrecht vereinbart, so LOCKE in seinem 1690 erschienen Werk „Zwei Abhandlungen über die Regierung“. In diesem führt er weiter fort, wird das Fehlen einer *unparteiischen Instanz* im Naturzustand, die über das Naturrecht richtet, aber auch die fehlende *Gewalt*, die dieses *Recht vollstreckt*, die einem „gerechten Urteil einen Rückhalt“ gibt, durch die *legislative* und *exekutive Gewalt* in einer modern organisierten Gemeinschaft überwunden. Durch den Eintritt in die Gesellschaft gibt der Mensch die im Naturzustand geltende Gleichheit, Freiheit sowie (die bei Verstößen des Naturrechts legitimierte) exekutive Gewalt auf, und legt diese in die „Hände der Gesellschaft“, damit sie in Form der Legislative zum Wohle der Gesellschaft darüber verfügt. (vgl. Locke 1998, §123-131 S.278ff.) Jedoch geschieht dies in der Absicht, „[...] sich selbst, seine Freiheit und sein Eigentum besser zu erhalten [...]“. (ebd. §131 S.281) Dies darf dabei nach LOCKE „[...] zu keinem anderen Ziel führen als *zum Frieden, zur Sicherheit und zum öffentlichen Wohl* des Volkes.“ (ebd. H.i.O.)

Wie bei John LOCKE, findet sich rund 70 Jahre später, in dem 1762 erschienen Werk von Jean-Jacques ROUSSEAU „Vom Gesellschaftsvertrag oder Grundsätze des Staatsrechtes“

ähnliche Überlegungen wieder, weshalb sich die Menschen zu einer Gemeinschaft zusammenschließen. Die Gründe dafür unterscheiden sich bei ROUSSEAU jedoch. Für ihn ist der Mensch frei und gut, und wird erst durch Kultur und Zivilisation unterdrückt und verdorben. Um seine Freiheit wieder zurück zu erlangen, setzt sich ROUSSEAU in seinem Werk die Aufgabe, eine „[...] Form des Zusammenschlusses [zu finden; S.K.], die mit ihrer ganzen gemeinsamen Kraft die Person und das Vermögen jedes einzelnen Mitglieds verteidigt und schützt und durch die doch jeder, indem er sich mit allen vereinigt, nur sich selbst gehorcht und genauso frei bleibt wie zuvor.“ (Rousseau 2006, S.17)

Mit dem *Gesellschaftsvertrag* schließt sich der Mensch zu einer Gemeinschaft zusammen, und unterwirft sich somit einer gesellschaftlichen Ordnung, die vom Gemeinwillen getragen wird. Jeder Bürger wirkt dabei als „Teilhaber an der Souveränität“ des Staates mit. Er gibt damit zwar seine individuelle Unabhängigkeit, oder auch *natürliche Freiheit* auf, indem er sich dem Gemeinwillen unterwirft, gewinnt aber dadurch im Austausch die *bürgerliche Freiheit* sowie die *sittliche Freiheit*: (vgl. ebd. S.19ff.)

„Was der Mensch durch den Gesellschaftsvertrag verliert, ist seine natürliche Freiheit und ein unbegrenztes Recht auf alles, wonach ihm gelüftet und was er erreichen kann; was er erhält, ist die bürgerliche Freiheit und das Eigentum an allem, was er besitzt. [...] Man könnte nach dem Vorhergehenden zum Erwerb des bürgerlichen Standes noch die sittliche Freiheit hinzufügen, die allein den Menschen zum wirklichen Herrn seiner selbst macht; denn der Antrieb des reinen Begehrens ist Sklaverei, und der Gehorsam gegen das selbstgegebene Gesetz ist Freiheit.“ (ebd. S.22f.)

Somit schafft diese Vereinbarung, dass alle Menschen von Recht aus gleich sind, ein gleiches Recht auf Freiheit und Mitbestimmung, was im Naturzustand nicht der Fall ist, weil sich dort das stärkere Individuum durchsetzt. Das instinktive Verhalten des Naturzustandes wird im bürgerlichen Stand durch das der Gerechtigkeit ersetzt, zugleich gewinnt das Handeln des Menschen an *Sittlichkeit*. (vgl. ebd. S.22) Der Gebrauch der menschlichen Vernunft, und somit Freiheit an sich, wird für ROUSSEAU erst durch das Eintreten in das bürgerliche Leben ermöglicht.

Weil sich aber eben der Wille des einzelnen Individuums von dem des Gemeinwillen unterscheiden kann, und dadurch die Gefahr bestehen könnte, dass durch Eigeninteressen der Gesellschaftsvertrag verletzt und quasi zu einer „Leerformel“ verkommen würde

(durch die ein Jeder wieder in den Naturzustand, in die ursprüngliche *natürliche Freiheit* zurückfallen würde), besteht innerhalb des Vertrages die „stillschweigende Übereinkunft“, „[...] daß, wer immer sich weigert, dem Gemeinwillen zu folgen, von der gesamten Körperschaft dazu gezwungen wird [...].“ ROUSSEAU drückt dies weiter so aus, dass man diese Person gewissermaßen zwingt „frei zu sein“. (Rousseau 2006, S.17; S.21) Die Begrifflichkeit jemanden zu zwingen „frei zu sein“ spiegelt schon die Verwendung des Begriffes der *Freiheit* bei ROUSSEAU wieder: „Frei sein“ kann nur jemand, der sich in einem „vergesellschafteten Zustand“ befindet, und dadurch der Gefahr Interessen anderer ausgeliefert zu sein entflieht, die ihm gleichzeitig ermöglicht menschliche Vernunft zu gebrauchen. Die *natürliche Freiheit* ist dabei vielmehr als Unabhängigkeit (*indépendance*) zu begreifen. (vgl. Brockard 2006, S.222f.)

Der Mensch schließt sich also aus Gründen der Sicherheit von Leben und Eigentum zu einer geregelten Gemeinschaft zusammen, die die Beziehungen zwischen den einzelnen Menschen regelt. Er verliert dadurch zwar seine, ohnehin gefährdete Unabhängigkeit als Individuum, gewinnt jedoch zugleich eine Form von Freiheit die durch eine hergestellte Sicherheit gekennzeichnet ist. Wenn hier von einer *gefährdeten Unabhängigkeit* die Rede ist, impliziert dies ein Menschenbild im theoretischen Konstrukt des vorgesellschaftlichen Naturzustandes, wie von LOCKE und ROUSSEAU dargestellt, welches davon ausgeht, dass Eigen(tums)interessen zu Konflikten zwischen den Individuen führen, in denen sich folglich der Stärkere durchsetzt und damit der Schwächere seine Eigenständigkeit verliert. Vollkommene Unabhängigkeit kann demnach schwer mit Freiheit gleichzusetzen sein, da diese dann immer gefährdet ist. Zugleich führt die Unterwerfung einer Gemeinschaftlichen Ordnung auch zu einer Einschränkung der individuellen (Entscheidungs-)Freiheit¹⁰. Somit ist der Zustand, der den Begriff der Freiheit an sich beschreibt, nicht herstellbar, weil in seiner Verwendung immer zugleich Einschränkungen mitgedacht werden müssen.

Die bestmögliche Art, wie dargestellt, sich selbst und sein Eigentum zu schützen, und damit eine größtmögliche Art von Freiheit zu erlangen, ist also eine Vereinbarung zwischen den verschiedenen Individuen zu schließen, eben einen *Gesellschaftsvertrag*, der eine Gemeinschaft hervorruft und vom Konstrukt des Staates verwaltet wird.

Der Begriff der *Gemeinschaft* hat die Bedeutung etwas gemein zu haben, etwas, dass verbindend wirkt, in diesem Fall das Interesse an Sicherheit. Auch Zusammenhalt und

¹⁰ hier in Abgrenzung zum Freiheitsbegriff bei ROUSSEAU

gegenseitige Unterstützung lassen sich assoziativ mit dem Begriff der Gemeinschaft verbinden. Gemeinschaft ist nach Michael OPIELKA (2004) als ein analytisches Subsystem von Gesellschaft (neben Wirtschaft, Politik und Legitimation) zu verstehen, als ein „logischer und zentraler Bestandteil“ von Gesellschaft und somit kein Gegenbegriff zu dieser. (vgl. Opielka 2004, S.11) *Gesellschaft* wiederum, ist nach Albert REITERER (2003) „[...] der umfassende Personenverbund, in den der Mensch hineingeboren wird und den er zu seinem Überleben braucht.“ (Reiterer 2003, S.13) Gekennzeichnet ist diese durch „zusammenhängende Strukturen“, die die Menschen verbinden. Wesentlich sind hier Sozialbeziehungen, durch die der Mensch „[...] in ein dichtes Netz der Verbindungen zu anderen Menschen eingewebt ist.“ (ebd. S.13)

Somit lässt sich detaillierter feststellen: „Gesellschaft ist die Gesamtheit aller sozialen Beziehungen, die Einzelmenschen miteinander verbinden. Diese Verbindungen sind immer Kommunikationsbeziehungen.“ (ebd. S.23)

Kaum eine Gesellschaft ist nach außen hin abgeschlossen. Um ein Gesellschaftssystem genauer Abgrenzen zu können führt REITERER ein weiteres Kriterium ein, nämlich, dass die *kommunikativen Beziehungen* im Inneren einer Gesellschaft dichter sein müssen als die nach Außen zu anderen Gesellschaften. (vgl. ebd.)

So genannte „moderne Gesellschaften“ sind politisch organisiert, im Wesentlichen durch den Nationalstaat, in diesem selbst weiters in *regionale* und *lokale* Gesellschaften differenziert werden kann. Diese wiederum bestehen aus vielen kleineren sozialen Systemen wie beispielsweise Familien oder Haushalten, welche sich oft in noch kleinere soziale Systeme aufteilen können, beispielsweise in verschiedene kulturell bedingte *Rollenbilder*. Gesellschaft darf dabei nicht mit dem Staat gleich gesetzt werden, da diese „abstrakter und weniger eindeutig“ ist. (vgl. ebd. S.23f.; S.14)

Gesellschaftliche Beziehungen, sei es in der Familie, Nation, Kultur oder Politik sind dabei durchaus von Konflikten und Spannungen durchzogen. Um den Zusammenhalt, und somit die Funktion einer Gesellschaft zu ermöglichen, ist Stabilisierung nötig. (vgl. ebd. S.27) Dies erfolgt auf der Basis von manifestierten, sowie latenten Gesetzmäßigkeiten, die Belohnungen, für die Menschen, die sich *konform* verhalten und Sanktionierung, für die, die unerwünschte, *abweichendes Verhalten* an den Tag legen beinhalten. Die Teilhabe an der Gesellschaft jedes einzelnen wird dadurch bestimmt. In so genannten „modernen Gesellschaften“ erfolgt dies dabei nicht nur aus der Gesellschaft heraus, sondern vielmehr wird dies vom jeweiligen (National-)Staat durch Gesetze und Verordnungen gezielt betrieben. (vgl. ebd. S.13f.)

Was ist nun unter dem Staat als ein von Menschen konstruiertes Konstrukt zu verstehen, wie verhält er sich zur Gesellschaft, welchen Aufgabenbereich übernimmt er?

Wie dargestellt funktioniert Gesellschaft nur auf Basis von Gesetzmäßigkeiten. Diese basieren in „modernen Gesellschaften“ – die Tausende von Individuen miteinander verbinden – dabei nicht nur auf sozial und kulturell entstandenen und dadurch definierten Vereinbarungen, sondern werden viel mehr durch den Nationalstaat organisiert, verwaltet und durchgesetzt.

3.2 Die Institution Staat

„Besondere Bedeutung kommt bei sozialpädagogischen Gesellschaftsanalysen dem Staat zu. Die Funktion von Hilfe ist in seine Basislegitimation eingebunden (Sozialstaat, soziale Sicherheit) ebenso wie die Funktion von Kontrolle in seine Ordnungsaufgabe und seinen Herrschaftszusammenhang. Der Staat sichert durch Recht die Bedingungen der gesellschaftlichen Organisiertheit von Integration und Autonomie.“

(Hamburger 2003, S.97)

Der Staat ist eine vom Menschen konstruierte Institution, die das Zusammenleben der einzelnen Individuen regelt, diese beschützt und wenn nötig auch sanktioniert. Der Aufgabenbereich des Staates hängt dabei von dessen Bedeutungs- und Funktionszuschreibungen ab, die sich in einem historischen Prozess entwickelt und verändert haben. Von absolutistischen Herrschern, über autoritäre Regime und demokratische Staaten, bis hin zu einer Proklamierung des Prozesses eines „Rückzug“ des Staates und der daraus resultierenden vermeintlichen „Entstaatlichung“ – die Transformation der „Idee Staat“ scheint einem andauernden, historischen Prozess unterworfen zu sein.

Auch dies ist unter anderem ein Grund warum es unzählige unterschiedliche Definitionen gibt, was ein Staat ist beziehungsweise was diesen ausmacht; unterschiedliche Auffassungen durch unterschiedliche Zugänge, die sehr wohl auch ideologisch geprägt sind.

In den Sozialwissenschaften wird traditionell versucht, das Wesen des modernen Staates über seine einzelnen Funktionen aufzuzeigen beziehungsweise zu bestimmen. Dabei zählen nach Jürgen MACKERT (2006) folgende vier Funktionen weitgehend als wesentlich:

„die territoriale Funktion, die sich auf die Organisation und Kontrolle des Staatsgebietes [...] bezieht, was die Verteidigung des nationalen Territoriums ebenso umfasst, wie die Organisation eines zentralisierten Rechts- und Verwaltungssystems; die ökonomische Funktion, die sich auf die staatliche Garantie der ökonomischen Besitzverhältnisse und der ‚Einbettung‘ des Marktes durch rechtliche, normative oder institutionelle Regulierungen bezieht; die Stabilisierungsfunktion, mit der sowohl die Schaffung von Legitimität wie auch die Sicherung der Effizienz des ökonomischen Systems durch die Zähmung der virulenten Konflikte der Klassengesellschaft gemeint ist; schließlich die kulturelle Funktion, d.h. die Bildung einer nationalen Gemeinschaft, die dem Staat loyal gegenüber steht und durch eine nationale/nationalistische Politik erzeugt wird.“
(vgl. Mackert 2006, S.15f.; H.i.O.)

Der Versuch den Staat über seine spezifischen Funktionen, sowie auch seine Inhaltlichen Aufgabengebiete zu definieren und dadurch festzulegen wird dabei nicht von allen geteilt. So geht für Max WEBER (1988) in einem 1921 erschienen Text, dieser dargestellte traditionelle Versuch einer Bestimmung des Staates zu weit. Aus diesem Grund reduziert er diese Bestimmung auf das in jeder Idee eines staatlichen Konstruktes vorkommende und grundlegende Mittel – das der „physischen Gewaltsamkeit“:

„Es gibt fast keine Aufgabe, die nicht ein politischer Verband hier und da in die Hand genommen hätte, andererseits auch keine, von der man sagen könnte, daß sie jederzeit, vollends: daß sie immer ausschließlich denjenigen Verbänden, die man als politische, heute: als Staaten, bezeichnet, oder welche geschichtlich die Vorfahren des modernen Staates waren, eigen gewesen wäre. Man kann vielmehr den modernen Staat soziologisch letztlich nur definieren aus einem spezifischen Mittel, das ihm, wie jedem politischen Verband, eignet: der physischen Gewaltsamkeit.“ (Max Weber 1988, S.506; zit. n. Mackert 2006, S.16; H.i.O.)

Als Minimaldefinition des Staates begrenzt Max WEBER daher das Monopol auf physische Zwang- und Gewaltanwendung, die als Grundvoraussetzung für dessen Bestehen und Funktion, Ordnung herzustellen, beachtet wird. Somit kann die physische Gewaltsamkeit als zentraler Aspekt davon gesehen werden, was den Staat ausmacht. WEBER schafft also eine Konstante die sich durch jegliches (historisch variable) staatliche Konstrukt durchzieht. Neben dem Monopol der physischen Zwangs- und Gewaltanwendung, die mit der der Legitimation einhergeht, lassen sich im Weiteren, nach WEBER mehrere „[...] institutionelle Kennzeichen des modernen, rationalen Staates [...]“ (Mackert 2006, S.16) festmachen, die durch eine abänderbare Verwaltungs- und Rechtsordnung geprägt sind, und an der sich ein jeder zu orientieren hat. (vgl. Mackert 2006, S.16f.; vgl. Weber 1985, S.30)

Die Herstellung und Aufrechterhaltung von Ordnung innerhalb des Staates, die durch das Gewaltmonopol durchgesetzt werden soll, steht somit im Zentrum staatlicher Aufgaben. Um dies zu bewerkstelligen muss er sich einerseits gegen Feinde von Außen absichern, zugleich aber auch grundlegend das Zusammenleben zwischen seinen Einwohnern ermöglichen und regeln, indem er den Schutz dieser, sowie allgemein die öffentliche Sicherheit herstellt:

„Seit Platons Politeia zählte die Aufrechterhaltung der inneren und äußeren Sicherheit zu den wichtigsten Funktionen, die ein geordnetes Staatswesen zu bieten hatte. Die eigene Bevölkerung vor feindlichen Menschen – Räubern, Dieben, Vergewaltigern, Mördern und vor allem vor den Nachbarn – zu schützen, galt und gilt als eines der wesentlichsten Motive für Gemeinschaft- und Staatsbildungen, und vielen ursprünglichen Herrschaftsformen ist solch eine Schutzstruktur inhärent – wenn auch oft nur auf der ideologischen Rechtfertigungsebene.“ (Liessmann 2003, S.106; H.i.O.)

Wenn von *Herstellung von Sicherheit* die Rede ist, muss gefragt werden, was unter der Vorstellung von Sicherheit und eben diese herzustellen, verstanden wird. Auf was zielt Sicherheit ab, besonders wenn diese über die Sicherung von Leben hinausgeht, was soll wie gesichert werden, welche Interessen stehen dahinter, auf welche Art und Weise kann und soll dies gewährleistet werden?

Die Aufgabenzuschreibung an den Staat hängt dabei von den jeweiligen, aus einem historischen Prozess herausentwickelten, staatlichen Konstrukten, von dessen Ideen und auch Vorstellung für was ein Staat (ein)steht, welche Ziele er durch seine zugeschriebenen Funktionen zu erfüllen hat, ab.

Diese ist, abgesehen von seiner grundlegenden Sicherungsfunktion, historisch variabel, und spiegelt sich in den gesellschaftlichen Diskursen über dessen Aufgaben wieder: (vgl. Mackert 2006, S.30) „Über sie wird in Gesellschaften Legitimation staatlichen Handelns erzeugt, und sie bringen zugleich sich verändernde Verhältnisse von Staat und Gesellschaft zum Ausdruck.“ (ebd.) Die Rolle und Funktion des jeweiligen staatlichen Konstruktes ist als ein „[...] Resultat politischer Auseinandersetzungen und Ergebnis ideologischer und gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse [...]“ zu verstehen. (ebd. S.29)

Somit hängt die Art und Weise wie Ordnung hergestellt wird, was darunter zu verstehen ist, durch welche eingesetzten Mittel Ordnung hergestellt werden soll und auf was Ordnung überhaupt abzielt, einhergehend mit der Frage (in so genannten modernen Gesellschaften) wie die Teilhabe des Einzelnen in der Gesellschaft geregelt und ermöglicht werden soll, von der Aufgabenzuordnung des Staates ab. Dabei resultiert selbstverständlich, dass, um handlungsfähig das Leben seiner Einwohner, seiner Bürger oder Untertanen zu sichern, der Staat ebenso sein eigenes Fortbestehen und damit seine Funktionalität (ab)sichern muss.

Aus einer historischen Sicht gibt es unterschiedliche Motive in den Diskursen über die Legitimation des Staates, und wie dieses, wie auch immer definierte, Ziel erreicht werden soll: Früheste Überlegungen zu Möglichkeiten politischer Freiheit in Form von Demokratie, sowie auch in der Notwendigkeit ihrer Begrenzung, Staatsorganisatorische Fragen, Fragen nach ihrer Legitimation, sowie Fragen über die Moral in der Politik die Fragen nach Gleichheit oder Gerechtigkeit mit einschließen. (vgl. Adomeit 1992, S.VII)

PLATON setzte sich als einer der ersten in seinem Werk „Politeia“ mit einer umfassenden systematischen Staatsphilosophie auseinander, in der er sich dabei mit der Frage nach dem idealen, „gerechten Staat“ beschäftigt. Um das Glück aller zu fördern plädiert er dafür, die Philosophen beziehungsweise einen Philosophenkönig als Herrscher zu etablieren, denn nur die Philosophen haben die dazu benötigte Weisheit um „gerecht“ – zum Wohle aller – regieren zu können. PLATON sieht den Staat als eine Einheit, den Einzelnen beziehungsweise die verschiedenen sozialen Gruppen als Glieder, in der Jeder seinen Aufgaben – im Sinne von Arbeitsteilung – nachzugehen hat. Alles was darüber hinausgeht, hat sich der Einzelne nicht Einzumischen. Die breite Masse der Bevölkerung, die in

Klassen und Schichten aufgeteilt ist, wird dabei von der Mitbestimmung ausgeschlossen, weshalb PLATON von vielen namhaften Kritikern als Vertreter und Ideengeber totalitärer Gesellschaftssysteme verantwortlich gemacht wird. (vgl. Adomeit 1992, S.51ff.; vgl. Semler 2007, S.30f.; S.74) PLATONS Vorstellung eines *gerechten Staates*, ist somit gekennzeichnet durch Unterdrückung der breiten Bevölkerungsschicht.

In einem historischen Prozess ist die hunderte Jahre später anbrechende Epoche des Mittelalters erwähnenswert, die durch religiös motivierte Denkweisen und einem Zugang zur Welt über religiöse Dogmen, geprägt war. Dementsprechend war der Einfluss auf die Staatsphilosophie, sowie die Legitimation und Durchsetzung dieser.

Erst mit Beginn der Neuzeit und mit dem damit einhergehenden „Verzicht auf die religiöse Prämisse“ und Hinwendung zum Menschen werden „[...] alte staatsphilosophische Fragen nach der Bindung politischer Macht an die Moral [...]“ neu ermöglicht und vorangetrieben. (Adomeit 1995, S.3)

Als ein erster, der sich über die Normen der Religion hinwegsetzt, gilt Niccolò MACHIAVELLI. In seinem 1513 erschienen Hauptwerk „Der Fürst“ beschreibt er einen frühzeitlichen Herrschaftstyp, den *Souverän* als oberste, uneingeschränkte Instanz des Staates, der, um dem primären Ziel eines stabilen Staatswesens gerecht zu werden, alle dafür nötigen Mittel einsetzen muss. Die Frage nach der Moral politischer Handlungen ist bei ihm dabei nebensächlich, und erfolgt vielmehr unter den Kriterien von Notwendigkeit und Nutzen. Für die Herstellung und Aufrechterhaltung eines stabilen Gemeinwesens, kann jedes Mittel eingesetzt werden – Jede Handlung ist berechtigt um die staatliche Existenzsicherung zu garantieren. Dabei stellt sich MACHIAVELLI nicht gegen die Normen der Moral, diese können jedoch nicht immer beachtet werden, denn erfolgreiches politisches Handeln muss an die realen Verhältnisse angepasst werden. (vgl. Paulson 1996, S.15ff.) Im Sinne der Staatskunst versteht MACHIAVELLI „[...] Moral und alle schönen Ideale als Determinanten minderen Grades [...]“, die es, wenn es nötig ist, zu vernachlässigen gilt. (Adomeit 1995, S.8)

Bei Jean-Jacques ROUSSEAU, als ein Vertreter oder auch einer der geistigen Väter der Aufklärung – über 200 Jahre später – hingegen orientieren sich seine staatsphilosophischen Vorstellungen, wie eben weiter oben schon dargestellt, an den Bedürfnissen und Entfaltungsmöglichkeiten des Bürgers, die durch die *Volksouveränität* gewahrt werden. Somit soll der Staat nicht nur die Sicherheit des Lebens seiner Einwohner garantieren, sondern vielmehr auch Mitsprache und Entfaltung ermöglichen. Der Mensch steht im Mittelpunkt staatlichen Handelns und somit auch aufkommende Fragen der Moral.

Diese veränderte Begründung für politische Herrschaft, beansprucht andere Mittel, um staatliche Stabilität sowie eben diese Form der Regierung zu ermöglichen, die mit der Vorstellung von ROUSSEAUS *Freiheitsbegriff* konform gehen. Die Einwilligung zum Gesellschaftsvertrag schafft dabei staatliche Legitimierung.

Die Mittel die angewendet werden um Ordnung herzustellen hängen somit davon ab, wie der Staat und somit sein Gewaltmonopol legitimiert wird. Welche Möglichkeiten hat er auf Grund seiner Legitimation, die durch Funktions- und Rollenzuschreibung artikuliert werden, Ordnung herzustellen und vor allem welche Freiheiten und Rechte, beziehungsweise welche daraus abgeleitete Rolle hat der Einzelne innerhalb des Staates?

Wie dargestellt, sind Funktion und Rolle des Staates immer als ein Resultat gesellschaftspolitisch geprägter Diskurse zu verstehen. Staatliches Handeln und damit das Wesen des Staates hängen somit von (gesellschafts-)theoretischen Positionen ab, die sich gegenseitig ebenso beeinflussen aber natürlich auch bekämpfen. (vgl. Mackert 2006, S.30) Besonders ab dem 16. Jahrhundert tauchen jedoch innerhalb unterschiedlicher Positionen immer wieder ähnliche Begrifflichkeiten auf. Jürgen MACKERT gibt hierfür Begriffe wie Sicherheit, Wohlfahrt, Nützlichkeit oder Glückseligkeit, die als zentraler Bestandteil eben dieser Diskurse wieder zu finden sind, an. In Anschluss an Franz-Xaver KAUFMANN (1994) lassen sich durch *Polizeistaat*, *Rechtsstaat*, *Sozialstaat* und *Steuerungsstaat* vier solcher Diskurse über den modernen (westlichen) Staat unterscheiden, die bei einer Analyse, so MACKERT, aufzeigen, „[...] wie mit der Ausdehnung der staatlichen Aufgaben eine Verschiebung vom problembezogenen, intervenierenden zu einem steuernden, systembeeinflussenden Handeln des Staates einhergeht.“ (ebd. S.30; vgl. Kaufmann 1994, S.15)

Bei dem Diskurs über den *Polizeistaat*, der vor allem zwischen dem 16. und 18. Jahrhundert prägend war, steht der Sicherheitsbegriff im Mittelpunkt. Hervorzuheben sind hierbei besonders die Überlegungen von Thomas HOBBS, die er in seinem 1651 erschienen Werk „Leviathan“ darlegt. In diesem wird die Herstellung der Äußeren und Inneren Sicherheit als die wesentliche Aufgabe staatlichen Handelns artikuliert. Das Bedürfnis nach Frieden und Sicherheit steht dabei im Mittelpunkt der staatlichen Funktion, um die „[...] einander grundsätzlich feindlich gesinnten Menschen [...]“ (Liessmann 2003, S.106) ein Zusammenleben unter dem Schutz von Eigentum und Freiheit des Einzelnen zu ermöglichen und eine gesellschaftliche Ordnung herzustellen, alles unter dem Aspekt des

allgemeinen Nutzens. Schon in diesem Diskurs wird dem Staat durch sein Handeln eine „Wohlfahrts- und Glücksbringende“ Funktion zugeschrieben. (vgl. Mackert 2006, S.30)

Ab dem 18. Jahrhundert setzen sich zunehmend bürgerliche Freiheitsrechte durch. Die Sicherheits- und Schutzfunktion des Staates, und die damit verbundenen, staatlichen Handlungen werden nun im Hintergrund von vereinbarten und einzuhaltenden staatlichen Rechten vollzogen, weshalb man ab diesem Zeitpunkt beginnt vom *Rechtsstaat* zu sprechen. Hervorzuheben in dieser Entwicklung ist das sich durchsetzende *negative Freiheitsrecht* des Bürgers, auf das sich die staatliche Sicherungsfunktion (im Inneren) zurückzieht. Dieses Freiheitsrecht bezieht sich auf das Recht des Bürgers vor Eingriffen des Staates, beziehungsweise auch der Gesellschaft rechtlich geschützt zu sein und somit nicht mehr der Willkür staatlicher Machtspiele ausgeliefert zu sein. Zeitgleich wird der „freie Markt“ als vermeintlicher Garant für den „Wohlstand der Nationen“ (Adam Smith [1776]) „entdeckt“ und gefördert. Die „unsichtbare Hand des Marktes“ soll dabei zu allgemeinem Wohlstand führen, wobei der Staat nunmehr die Funktion annimmt, für die Einhaltung der „Spielregeln“ zu garantieren. Einhergehend kommt es durch die Aufkommende Industrialisierung zu einer Umordnung sozialer Verhältnisse. (vgl. Mackert 2006, S.30)

In dem über ein Jahrhundert später entstandenen Diskurs über den modernen *Sozialstaat* (Alber 1984) wird vor allem der Frage nach staatlicher Intervention in Gemeinschaft und Ökonomie nachgegangen. Dieser kann als Resultat aus der „[...] Widersprüchlichkeit der beiden Konstitutionsprinzipien der modernen Gesellschaft, Kapitalismus und Staatsbürgerschaft [...]“ (Mackert 2006, S.30) verstanden werden, die zu gesellschaftlichen Spannungen und Kämpfen zwischen verschiedenen sozialen Klassen, sowie Gruppen und in weiterer Folge zu einer Entwicklung von wohlfahrtstaatlichen Institutionen und Rechten geführt haben. (vgl. ebd.; vgl. Marshall 1950) Die, auf staatliche Intervention zurückzuführende Umverteilung, kann dabei als Antwort und den Versuch, die aus den kapitalistischen Produktionsverhältnissen entstandenen Ungleichheiten auszugleichen und die damit verbundenen gesellschaftlichen Konflikte einzudämmen, verstanden werden. Somit kommt dem Staat durch den entstandenen Anspruch auf „Politische Gleichheit und soziale Anrechte“ ein neues Aufgabengebiet, welches sich „[...] in Fragen der Einkommenssicherung und sozialen Sicherung, des Bildungs-, Gesundheits- oder Sozialwesens [...]“ manifestiert. (Mackert 2006, S.30)

Hervorgerufen durch die ökonomischen Krisen der 1970er Jahre, entwickelt sich in Folge ein breiter Diskurs über die (zu) komplex gewordenen Aufgabengebiete staatlichen

Handelns, über deren Sinn und Zweck, sowie generell über die „Regierbarkeit moderner Gesellschaften“, die zuvor durch eine „Planbarkeits- und Machbarkeitseuphorie“ geprägt war und nun durch Zweifel an der wohlfahrtsstaatlichen Leistungsfähigkeit erschüttert worden ist. In Folge dessen kommt es zu einer theoretischen Verschiebung in der Debatte vom überforderten, „planenden und intervenierenden Wohlfahrtsstaat“ hin zum so genannten *Steuerungsstaat*. Es kommt auch zu einer Verschiebung der Perspektive innerhalb der Debatte von Staatsaufgaben und -tätigkeiten, die durch konkrete „Staatszielvorstellungen“ geprägt waren, hin zu der Ansicht, dass staatliches Handeln, infolge kapitalistisch-systematischer, sowie kultureller Transformationsprozesse moderner Gesellschaften, nunmehr „[...] als Resultat und Ausdruck funktionaler Differenzierung thematisiert [...]“ (Mackert 2006, S.57) wird. (vgl. ebd. S.30ff.; S.57) Dies hat zur Folge, dass weniger planende direkte Interventionen in „soziale und ökonomische Abläufe“ gemacht werden, sondern von nun an vielmehr versucht wird, Antworten auf neue, durch die „funktionale Ausdifferenzierung“ entstehenden Probleme und Herausforderungen in Form von gesetzlicher Regulation sowie Koordination zu geben. (vgl. ebd. S.32) Im *Steuerungsstaat* wird somit „[...] staatliches Handeln als Resultat und Ausdruck funktionaler Differenzierung thematisiert.“ (ebd. S.57) Durch komplexer werdende, aber auch neu dazu kommende Aufgabengebiete und der damit einhergehenden Zweifel an der Regierungs- beziehungsweise Durchsetzungsfähigkeit des Staates, wird ein „Prozess der Vermarktlichung“ gefördert, indem bestimmte Aufgaben an neu auftauchende nichtstaatliche Akteure abgegeben werden. (ebd. S.57f.) Auftauchende Begriffe, wie Globalisierung oder Entstaatlichung, markieren die historisch geprägte Transformation staatlicher Aufgaben(-gebiete) sowie Diskurse darüber und münden eben in der Forderung von einem Rückzug direkter staatlicher Interventionen hin zu einem steuernden Staat¹¹.

3.2.1 Aufgabe des modernen Staates Sicherheit herzustellen

Wie nun dargestellt, wurde in einem historischen Prozess dem Staat, je nach Vorstellung darüber wie dieser auszusehen hat, unterschiedlichste Aufgabengebiete und Funktionen zugeschrieben. Gemein haben jedoch alle die grundlegende Aufgabe Ordnung, sowie Sicherheit innerhalb des Staates herzustellen, um dessen Funktionsfähigkeit zu

¹¹ Näheres dazu in Kapitel 4.2

gewährleisten. Besonders ab dem 18. Jahrhundert mit der Ablösung der Macht von den alten Souveränen des *Ancien Régime* und mit dem Einsetzen der ersten demokratisch legitimierten Staatskonstrukten, also Staaten die durch das Volk in Form von mündigen Bürgern regiert werden, verschiebt sich auch der Herrschaftsanspruch und die Legitimität des Staates. Während noch bei MACHIAVELLI der Souverän alle nur bedenkliche Mittel einzusetzen hatte, um staatliche Ordnung und Sicherheit herzustellen, kommt es (im Zeitalter der *Aufklärung*) zu einer Veränderung der einzusetzenden Mittel, die von nun an nicht nur an moralischen Normen gemessen wird, sondern zunehmend den Bürger und seine Freiheiten in den Mittelpunkt des Interessens setzt. Einsetzend mit den bürgerlichen Freiheitsrechten, verändert sich dadurch auch die Kompetenzen und Befugnisse wie der Staat Ordnung herstellen kann. Mit diesen, durch den Rechtsstaat abgesicherten Freiheiten, der vor Übergriffen und auch Eingriffen des Staates schützen soll, geht die Funktion des Staates, die Herstellung von Sicherheit für Leben und Eigentum der Bürger zu gewährleisten über diese hinaus, indem er fortan eben so, anhand rechtlich abgesicherten Gesetzmäßigkeiten die bürgerliche Freiheitsrechte gewähren muss:

„In den liberalen Verfassungswerken des 19. Jahrhunderts hatte sich der Aspekt der Sicherheit auf Rechtssicherheit, die Abgrenzung von Zuständigkeiten und Eingriffsmöglichkeiten des Staates, auf den Schutz der individuellen Sphäre vor Übergriffen des Staates sowie die Schaffung, Sicherung und Kontrolle von Verfahren verengt, die gewährleisten sollten, dass individuelle Freiheitsrechte, Vertragsfreiheit und Eigentumsrechte als sicher gelten konnten.“ (Glaeßner 2002, S.5)

Somit bekommt der Begriff der Sicherheit, im 19. Jahrhundert zum herkömmlichen politischen Gebrauch, durch das aufkommende *liberale Denken* eine soziale Komponente hinzu und löst sich dadurch auch von der dualen Betrachtungsweise des Verhältnisses von Individuum und Staat. Weiter ausgeweitet durch Einsetzen sozialstaatlicherer Grundrechte, Anfang des 20. Jahrhunderts, verschiebt sich also das *duale* Verhältnis von Bürger und Staat zu einem „[...]“ multipolaren Verhältnis von staatlicher Ordnung, Individuen, wirtschaftlichen und sozialen Gruppen, politischen Bewegungen.“ (ebd. S.5)

Der Wandel des gesellschaftlichen Denkens und dessen Diskurse öffnen neue staatliche Aufgabengebiete und verändern damit die staatliche Legitimation, indem ab diesem Zeitpunkt dem politischen Gemeinwesen die Aufgabe zugeordnet wird, „[...]“ seinen

Bürgern die Chance zu geben, frei und unangefochten leben zu können.“ (Glaeßner 2002, S.5; vgl. ebd. S.7) Von da an beschränken sich staatliche Bemühungen nicht nur darauf soziale und politische Ordnung herzustellen, sowie Sicherheit für Leib, Leben und Eigentum zu gewährleisten, sondern vielmehr stehen der Schutz für Lebensweise und persönliche Freiheiten der Bürger ebenso im Mittelpunkt des Interesses. (vgl. Glaeßner 2003, S.9) Der moderne demokratische Verfassungsstaat in seiner Schutzfunktion, setzt hier an und verweist auf staatliches Handeln unter Berücksichtigung gewisser Aspekte. (vgl. Glaeßner 2002. S.7ff.)

So wird in der Verfassung, staatliches Handeln in die Schranken gewiesen und grenzt damit auch „[...] Freiheitsräume des Einzelnen gegenüber staatlichen Eingriffen und Übergriffen [...]“ ab. (ebd. S.8f.) Ebenso werden in diesen Beziehungen zwischen Privatpersonen, aber auch der Schutz privater und öffentlicher Güter und somit allgemeine gesellschaftliche Beziehungen, (über die Beziehung zwischen Staat und Bürger hinaus), rechtlich geregelt: (vgl. ebd. S.9)

„Der Staat hat eine Schutzverpflichtung und der Einzelne ein Recht auf Schutz durch die staatliche Ordnung, wenn die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit gefährdet ist und wenn es um Fragen des menschlichen Lebens und der körperlichen Unversehrtheit geht.“ (ebd. S.9)

Der moderne Verfassungsstaat gründet sich aus der Frage der Kontrolle und Eindämmung staatlicher Macht, aber auch durch Herrschaftsansprüche, die sich aus der Gesellschaft heraus entwickelt haben und richtet sich dabei gegen Eingriffe in die Freiheitsrechte und Bedrohungen der Bürger. (vgl. Glaeßner 2003, S.77)

3.3 Spannungsverhältnis zwischen Individuum und Gemeinschaft

In diesem Unterkapitel wird das Spannungsverhältnis zwischen Individuum und Gemeinschaft in Hinblick auf die Faktoren Sicherheit und Freiheit sowie die Möglichkeiten von Autonomie des Subjekts dargestellt.

3.3.1 Sicherheit und Freiheit

LOCKE und ROUSSEAU vertreten unterschiedliche Auffassungen über die Rolle des Bürgers im Staat. Dennoch wurde weiter oben festgestellt, dass beide Autoren darüber übereinstimmen, dass sich der Mensch gesellschaftlichen Regeln unterwirft, sowohl um dafür Schutz für Eigentum und Leben zu erhalten, als auch um ein geregeltes friedliches Zusammenleben zwischen den Einzelnen zu ermöglichen, sowie um – mit dem Einsetzen moderner demokratischer Rechtsstaaten – für Handlungs- und Entfaltungsmöglichkeiten des Einzelnen einzutreten.

Um diesen Zustand herzustellen, ist der Mensch bereit dazu, einen gewissen Teil seiner Unabhängigkeit aufzugeben.¹² Trotz dieser Einschränkung, gewinnt er dadurch zugleich eine gewisse Form von Freiheit, die durch den Zustand von Sicherheit erst ermöglicht wird.

Im Rahmen dessen ist Sicherheit als ein soziales Konstrukt zu begreifen und somit nicht präzise zu definieren. Der Begriff beschreibt nach Gert-Joachim GLAESSNER (2002) weniger „unverrückbare soziale *Gegebenheiten*“, sondern vielmehr „bestimmte unterstellte soziale *Gewissheiten*“. (vgl. Gläeßner 2002, S.3; H.i.O.) Weiters ist im Zusammenhang mit Sicherheit die Abwesenheit beziehungsweise auch die Vermeidung von Gefahren, Bedrohungen und Unsicherheiten sowie das reine Empfinden davon wahrnehmbar.

Die Herstellung von Sicherheit, der Schutz der Einwohner, Untertanen beziehungsweise Bürger vor Bedrohungen für Eigentum und Leben, kann somit als eine, wenn nicht die vornehmste Aufgabe des Staates gesehen werden, die dieser durch Gesetze, Verordnungen und Gewaltmonopol herstellen soll.

Um Sicherheit zu gewährleisten, muss der Staat einen Teil der persönlichen Freiheiten des Einzelnen zu Gunsten der Gemeinschaft und deren Schutzes einschränken. Im Gegenzug dafür ist der Bürger auch mehr oder weniger bereit, sich an bestimmte Regeln zu halten und sich gewissen Einschränkungen zu unterwerfen. Sicherheit – subjektiv gefühlte als auch tatsächliche – soll individuelle Entfaltung, Lebensqualität beziehungsweise Wohlbefinden und somit auch eine gewisse Form von Freiheit ermöglichen, die ohne diesen sicheren Zustand, im Rahmen dessen der Mensch sich nicht einer ständigen Gefährdung ausgesetzt fühlt, erst erreichbar ist. Wilhelm von HUMBOLDT formulierte

¹² Nicht immer ganz Freiwillig und ohne Zwang

diesen Aspekt in seinem 1792 erschienen Werk „Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen“ folgendermaßen:

*„Ohne Sicherheit vermag der Mensch weder seine Kräfte auszubilden noch die Früchte der selben zu genießen; denn ohne Sicherheit ist keine Freiheit. Es ist aber zugleich etwas, das der Mensch sich selbst allein nicht verschaffen kann [...]“
(Humboldt 1792, o.S.)*

Gleichzeitig jedoch besteht die Gefahr, dass gerade durch die Herstellung von Sicherheit und Ordnung, die Freiheit des Einzelnen dermaßen eingeschränkt wird, dass dieser in seinem Handlungsspielraum *stark* eingeschränkt wird.

Davor sollen Grundrechte in Form der Verfassung schützen, indem sie staatliche Kompetenz- und Machtbefugnisse reglementieren, um unkontrollierte staatliche Machtausübung einzuschränken. Eine wesentliche Aufgabe des Rechtsstaates ist es, die größtmögliche Freiheit zu ermöglichen und zugleich Sicherheit zu geben. (vgl. Roßnagel 2003, S.19) In diesem Zusammenhang darf die Effektivität der staatlichen Macht, nach Alexander ROSSNAGEL (2003) nicht eindimensional gesteigert werden, sondern „[...] muss immer im Ausgleich mit der Fortentwicklung von Kontroll- und Beschränkungsmöglichkeiten stehen.“ (ebd., S.19)

„[Das; S.K] historische und systematische Wechselspiel zwischen Sicherheit und Freiheit verleitet dazu, beide als Brennpunkt einer Ellipse zu verstehen. Dieses Bild soll verdeutlichen, dass Sicherheit und Freiheit in einem Kraftfeld stehen, das verhindert, dass sie ineinander aufgehen, aber auch, dass in einer Extremlösung einer von beiden Brennpunkten verabsolutiert wird.“ (ebd., S.19)

Dabei dürfen die zwei Grundzielsetzungen des (modernen) Staates – Freiheit und Sicherheit – nicht außer Acht gelassen werden. Sicherheit ist eine Grundbedingung von Freiheit, die zugleich aber auch genauso ihre Einschränkung und Bedrohung bedeuten kann. (vgl. Holert 2004, S.248) Somit kann zusammenfassend von einem Spannungsverhältnis zwischen dem staatlichen Aufgabengebiet der Herstellung von Sicherheit und Ordnung und der individuellen Freiheit des Bürgers gesprochen werden.

Die Aufgabe des Staates, Sicherheit herzustellen, ist dabei nach Gert-Joachim GLAESSNER (2002) ebenso alt, wie die Furcht vor staatlicher Macht: „Sicherheit und

Freiheit der Bürger befinden sich stets in einem Spannungsverhältnis – auch in demokratischen Verfassungsstaaten.“ (ebd. S.3.) Die Herstellung von Sicherheit wird dabei nicht selten als Legitimation für staatliches Handeln artikuliert. (vgl. Holert 2004, S.247)

Schon bei Immanuel KANT (1793) ist die Freiheit des Einzelnen, um die Freiheit eines Anderen nicht in Frage zu stellen, notwendigerweise eingeschränkt. Das Prinzip der Freiheit fordert demnach, dass jedem Menschen das Recht einzuräumen ist, auf seine eigene Weise nach der Verwirklichung seines persönlichen Glücks zu streben, solange dadurch die Freiheit jedes Anderen, dasselbe zu tun nicht beschnitten wird. (vgl. Kant 1992, S.21f.)

Wenn KANT (1803) schreibt:

„Eines der größten Probleme der Erziehung ist wie man die Unterwerfung unter den gesetzlichen Zwang mit der Fähigkeit, sich seiner Freiheit zu bedienen, vereinigen könne. Denn Zwang ist nötig! Wie kultiviere ich die Freiheit bei dem Zwange?“ (Kant 1983, S. 711),

dann ist dieses Paradoxon zwischen der Dialektik von Fremd- und Selbstbestimmung (vgl. Ricken 1999, S.96f.), Unabhängigkeit und Unterwerfung, nicht nur ein Problem für die Erziehung des Zöglings, sondern auch für den Umgang eines so genannten liberalen demokratischen Staates mit seinen Bürgern. Dies ist deshalb problematisch, da der Preis für die vom Staat zu sorgende Sicherheit, in einem erheblichen Maß der Verlust der individuellen Freiheiten ist. Der Mensch unterwirft sich in der Erwartung, Sicherheit, die als ein menschliches Grundbedürfnis gilt, zu erhalten „[...] allen möglichen Regeln, Vorschriften und Einschränkungen [...].“ (vgl. Glaeßner 2002, S.3) Gefährdungslagen, Angst sowie Unsicherheiten erfordern und legitimieren Maßnahmen, die den Schutz von Leben, Lebensqualität und Eigentum ermöglichen. (vgl. Holert 2004, S.248)

Die Herstellung von Sicherheit und die damit verbundene Einschränkung von Freiheiten lassen einen Konflikt zwischen den Interessen des Einzelnen und der Gemeinschaft entstehen, der jedoch nicht zu vermeiden ist.

3.3.2 Gesellschaftliche Möglichkeiten von Autonomie

Der Mensch als Individuum verliert seine theoretische Unabhängigkeit mit dem Eintritt in das gemeinschaftliche Zusammenleben. Indem er von Geburt an mit anderen Menschen aufwächst, ist die Möglichkeit von Unabhängigkeit als solche von Anfang an nicht gegeben und muss vielmehr als ein gedankentheoretisches Konstrukt – ausgehend von den philosophischen Debatten des 17. Jahrhunderts – verstanden werden. Diese haben sich dabei vor allem mit Fragen nach Legitimation und Problemen der von Menschen konstruierten gesellschaftlichen Regeln und Gesetzgebungen auseinandergesetzt, indem sie versucht haben mit dem *Naturzustand* den vorgesellschaftlichen Zustand des Menschen, samt seinen natürlichen Bedürfnissen und Verhaltensformen, zu ergründen. Die Idee, die dahinter steht, ist, dass das gesellschaftliche Leben mit all seinen Regeln und Normen vom Menschen konstruiert ist und somit nicht als natürlich angesehen werden kann.

Der Mensch ist folglich somit ein Gemeinschaftswesen. Als dieses formiert sich das Individuum, wie schon im vorhergehenden Kapitel ausführlich dargestellt, unter Einfluss spezifischer sozial-kultureller Bedingungen, die sich aus kulturellen und gesellschaftlichen Ordnungen, Diskursen und alltäglichen sozialen Praktiken zusammensetzen – zu einem Subjekt. Dieser Prozess wirkt sich auf sein Tun und Denken aus, beziehungsweise lässt erst seine spezifischen Ausformungen zu. Trotz allem bildet er auch innerhalb dieses Rahmens Idiosynkrasien in seinem Denkens- und Verhaltenweisen aus, die jedoch nicht völlig abgekoppelt von den kulturellen Fragmenten seiner Umwelt verstanden werden können. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen, die auch in Form von staatlichen Verordnungen, Gesetzen, Einflussnahmen und Interventionen gebildet werden und dadurch auch eine Norm(-alität) hervorbringen – an die sich der Einzelne halten sollte, um am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und nicht deren Sanktionen ausgesetzt zu sein – weisen den Einzelnen und seine individuellen Entfaltungsmöglichkeiten, in Form von Lebens- beziehungsweise Perspektivenvielfalt, in seine Grenzen.

Im Verhältnis von Individuum und Gesellschaft beziehungsweise Gemeinschaft und deren Ansprüche sind somit Konflikte zwischen diesen unvermeidlich. Franz HERMANN (2006) spricht in diesem Zusammenhang von einer „[...] Unvereinbarkeit zwischen individuellen Bedürfnissen, Fähigkeiten, Möglichkeiten und gesellschaftlichen Anforderungen und/oder Realisierungsmöglichkeiten.“ (Hermann 2006, S.27) Die Möglichkeiten von Autonomie in Form von eigenständiger Lebensgestaltung innerhalb der Gesellschaft aber auch in Form des Staates sind – auch um diese zu ermöglichen beziehungsweise zu reproduzieren –

bedingt eingeschränkt. Dabei steht die staatliche Herstellung von Sicherheit immer im Spannungsverhältnis, wie es ROSSNAGEL formuliert, zwischen „[...] freiheitsgefährdenden Sicherheitsmaßnahmen und sicherheitsgefährdendem Freiheitsgebrauch [...].“ (Roßnagel 2003. S.18)

4. Aktuelle Tendenzen - Wandel zum Präventivstaat?

Das vorliegende Kapitel beschäftigt sich mit gegenwärtigen gesellschaftlichen Tendenzen sicherheits- und überwachungspolitischer Eingriffe. In einem ersten Teil wird dabei der, besonders seit den 1990er Jahren festzustellende, Wandel innerhalb der staatlichen Sicherheitsherstellung im Fokus des Interesses liegen, um von diesem ausgehend, neu eingeführte Überwachungsmaßnahmen, wie die Vorratsdatenspeicherung, die zunehmende Videoüberwachung sowie die Einführung und Fortentwicklung biometrischer Identifikationssysteme zu behandeln.

Dabei dürfen dieser angesprochene Wandel der staatlichen Sicherheitsbemühungen und die darauf folgenden überwachungspolitischen Maßnahmen nicht ungeachtet des gegenwärtigen gesellschaftlichen sowie sozialen Kontextes verstanden werden. Somit wird in einem Weiteren Teil, die aufkommende Überwachungspolitik als ein Anzeichen gesellschaftlicher Transformationsprozesse diskutiert, um in weiterer Folge das, mit diesen Prozessen einhergehende, veränderte Sicherheitsempfinden des Einzelnen zu erörtern, indem der Frage nach dem Verhältnis von Subjekt und Sicherheit in der heutigen Zeit nachgegangen wird.

4.1 Gegenwärtige Tendenzen Überwachungspolitischer Maßnahmen

Wie im vorhergehenden Kapitel festgestellt, zählt die Herstellung und Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit zu der primären Aufgabe des Staates. Dabei hängen die eingesetzten Mittel, mit denen Sicherheit hergestellt werden soll, von den Aufgaben, Kompetenzen beziehungsweise Funktionen ab, die dem Staat zugeschrieben und durch die seine Ziele bestimmt werden. Wie dargestellt haben sich diese über einen historischen Prozess hinweg verändert und weiterentwickelt. Mit diesem Prozess einhergehend entstanden ebenso (Freiheits-)Rechte für den Bürger, welche die staatlichen Bemühungen, Sicherheit herzustellen, gesetzlich regeln und eingrenzen. In den heutigen modernen, so genannten *westlichen* Staatengebilden sind die Bürger vor Ein- beziehungsweise Übergriffen durch den Rechtsstaat, der auf der Verfassung gründet abgesichert. Seit den 1990er Jahren lässt sich ein Wendepunkt in der Sicherheitsherstellung des Staates erkennen, mit diesem einhergehend auch eine Verschiebung des Sicherheitsdiskurses. Während zu Zeiten der bipolaren Weltordnung bis Ende der 1980er beziehungsweise Anfang der 1990er Jahre dieser sich auch noch mit Gefahren, die von politischem Systemgegnern ausgegangen sind beschäftigt hat, lässt sich vor allem seit der Wende der alten Weltordnung feststellen, dass sich der Diskurs anderen, neuen Themen zugewendet hat. Die organisierte Kriminalität wird als die neue Bedrohung für Freiheit, Leben und Eigentum gesehen, ergänzt wird diese Gefahr noch zusätzlich von der scheinbar permanenten Gefährdung durch den (internationalen) Terrorismus. (vgl. Noll 2004, S.35; vgl. Hirsch 2002, S.175)

4.1.1 Staatliche Sicherheitsherstellung im Wandel

Mit dieser Verschiebung einhergehend kommt es ebenso zu einem Paradigmenwechsel in der Praxis der Sicherheitsherstellung im Innern des Staates. Schon seit den 1990er Jahren lässt sich für Alfred NOLL (2004) eine zunehmend veränderte Sicherheitspolitik erkennen. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die Sicherheitspolizeigesetze (SPG), die zu eben dieser Zeit zu einem Paradigmenwechsel im Polizeirecht und somit auch das Aufgabengebiet und die Praxis polizeilicher Arbeit verändert und geprägt haben. Diese

zeichnen sich durch zunehmende Gefahrenforschung und Gefahrenabwehr aus, die sich durch Datensammlung und –Auswertung kennzeichnen lassen.

Die erweiterten Aufgabengebiete können als Folge der auf gesetzlicher Grundlage vergrößerten Spielräume für die polizeiliche Praxis verstanden werden, die sich von nun an nicht mehr nur auf konkrete Verdachtsmomente von Straftaten konzentriert, sondern ebenso präventiv zum Einsatz kommt, zur Abwehr sowie zum Versuch der Kontrolle von möglichen Risiken. (vgl. Noll 2004 S.37ff.)

Alfred NOLL (2004) erkennt hier, wie auch Andere¹³, eine Verschiebung einer *reaktiv-repressiven* zu einer *präventiven* Polizeiarbeit. Dies geht nach ihm einher mit der Ablösung des liberalen Rechtsstaates, indem keiner in den Fokus sicherheitsstaatlicher Interessen kam, solange er sich an die Gesetze hielt. (vgl. ebd. S.39) Die Verbindung vom staatlichen Gewaltmonopol einerseits und dem Rechtsstaat, der individuelle Grundrechte absichert andererseits, wird nach NOLL durch die „präventive Sicherheitsordnung“ aufgehoben: „Sie [die präventive Sicherheitsordnung; S.K.] verkürzt das rechtsstaatliche Strafrecht und seine Institutionen und ihren Freiheit sichernden Zweck, dessen Kern die individuellen Grundrechte sind.“ (ebd. S.42)

Auch für Erhard DENNINGER (2003) bricht der „Sicherheits- oder Präventionsstaat“, der sich an der Logik von Sicherheit und Effizienz orientiert, mit dem liberalen Rechtsstaat, dessen Funktion sich an der Freiheit und Autonomie des Einzelnen orientiert hat. (vgl. Denninger 2003, S.48ff.) Unter Prävention ist nach DENNINGER (2003) Straftatenverhütung, Sicherheits- und Verfolgungsvorsorge zu verstehen, diese führt zu einer neuen Dreiteiligkeit des polizeilichen Sicherheitsauftrages: a) Gefahrenabwehr, b) Repression (Strafverfolgung) sowie c) Prävention. Die ersten zwei Punkte, nämlich die Abwehr konkreter Gefahren sowie die Verfolgung schon begangener Straftaten zählen dabei zu den bisherigen Aufgabenbereichen des rechtstaatlichen Polizeiauftrages und gelten als weitgehend normiert, übersichtlich und begrenzt. Diese agieren somit rein als eine Reaktion auf Straftaten, aber auch bei „Gefahr im Verzug“. Die Funktionslogik des *Präventivstaates* hingegen zielt darauf ab, vorsorgliche Risiken von Straftaten oder anderen Gefahren einzudämmen beziehungsweise diesen zuvorzukommen und setzt damit anstatt auf ein reaktives Verhalten, auf ein (pro-)aktives, vorbeugendes Handeln. (vgl. ebd. S.49)

¹³ Vgl. Denninger 2002; Hesse 1994; Prantl 2002

„Die Konturen solcher Aktionen werden aber nicht durch raum-zeitlich bestimmbare Schadenswahrscheinlichkeiten bestimmt, vielmehr bleiben sie unbestimmt, so unbestimmt und unberechenbar wie die Risiken, deren Verwirklichung sie verhüten sollen.“ (Denninger 2003, S.49; H.i.O.)

Durch diesen Umbruch werden ebenso die Grenzen zwischen der „legalen Freiheit“ und den „gefährlichen“ beziehungsweise „verdächtigen“ Lebensformen abgesteckt. Für NOLL und DENNINGER ist dies ein Anzeichen für einen Wandel zu einem „präventiven Sicherheitsstaat“, der „gesellschaftliche Normalität“ als Risiko begreift. (vgl. Noll 2004, S.39; vgl. Denninger 2003, S.) Damit kommt der „klassisch-repressiven“ Polizeiaufgabe der Strafverfolgung, sowie der Abwehr von konkreten Gefahrenbereichen, ein weiterer, „uferloser“ Aufgabenbereich hinzu, nämlich die „vorbeugende Verbrechensbekämpfung und Gefahrenvorsorge“. (Noll 2004, S.39) Die staatliche Sicherheitsherstellung greift damit weit in die Gesellschaft und somit auch in die Privatsphäre der Bürger hinein; die Bürger werden zum potentiellen Sicherheitsrisiko. (vgl. ebd.)

Mit der Einführung des Sicherheitspolizeigesetzes in den 1990er Jahren und deren Erweiterungen in den Folgejahren, lässt sich eine Zäsur in der staatlichen Herstellung von Sicherheit feststellen, die zu einer Ausdehnung polizeilicher und staatsicherheitlicher Befugnisse und Aufgabengebiete geführt haben¹⁴: „Entstanden ist ein exekutives Gebrauchsrecht, das kaum mehr Schranke für staatliches Handeln gegenüber seinem ‚Objekt‘, der Gesellschaft, ist, sondern jeweils an die polizeilichen Praktiken und Bedürfnisse angepasst wird.“ (ebd. S.40) Die „Globalisierung des Sicherheitsproblems“, in Form von transnational agierender „organisierter Kriminalität“, die die „reaktive polizeilich-transnationale Zusammenarbeit“ an ihre Grenzen stoßen lässt (vgl. Noll 2004, S.43; vgl. Altvater et al. 2002b, S.309ff., S.343ff.; vgl. Altvater et al. 2002a.), führt zu erweiterten polizeilichen Aufgaben die mit einer Ausbreitung der polizeilichen Befugnis einhergehen.

Speziell mit den Terroranschlägen auf das World Trade Center in New York sowie auf das Pentagon in Washington D.C. am 11. September 2001, kam es als Reaktion auf diese

¹⁴ Explizit gemeint sind hier die „erweiterte Gefahrenforschung“ (§ 21. Abs. 3 SPG), der „Lauschangriff“ (§§ 149d ff. StPO), die „Rasterfahndung“ (§§ 149i ff. StPO), die Erweiterung der so genannten „Sicherheitsüberprüfung“ (§§ 55a und b SPG) sowie (§§ 278-278d StGB) die sich gegen „terroristische Vereinigungen“ als auch gegen die organisierte Kriminalität richten (vgl. Noll 2004, S.40ff.)

Vorfälle zu weiteren Gesetzesänderungen, zu Sicherheits- und Überwachungspolitischen Maßnahmen sowie zu einer Reihe von EU- und internationalen Verpflichtungen, die in Zukunft ähnliche Geschehnisse verhindern sollen. Es kam zu einer Verschärfung von Strafverfolgungen und –bestimmungen sowie zu einer Ausweitung der Informationsbeschaffungsbefugnisse der Staatssicherheitsorgane. (vgl. Noll 2004, S.43)

Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die Verordnung (EG) Nr. 2252/2204, die Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in denen von den Mitgliedsstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten vorgibt und einheitliche Standards der EU-Mitgliedsstaaten, die die biometrische Identifikation ihrer Bürger ermöglicht, verlangt. Des Weiteren die Richtlinie 2006/24/EG zur Vorratsdatenspeicherung, die alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union dazu verpflichtet Gesetze zu erlassen, die die systematische verdachtsunabhängige Speicherung von Telekommunikationsdaten (Telefon- und Internetdaten), für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten und bis zu maximal zwei Jahre, zulässt um für Ermittlungen, Feststellungen sowie Verfolgungen von (schweren) Straftaten, die nach dem jeweiligen nationalen Recht der Mitgliedsstaaten bestimmt werden, zu ermöglichen. (vgl. Wolf 2008, S.222ff.; vgl. Amtsblatt der Europäischen Union 2006, S.57)

In Österreich sind in diesem Zusammenhang die SPG-Novellen von 2005 und 2006 hervorzuheben, die die Bild- und Tonaufzeichnungen von Personenbezogenen Daten an öffentlichen Orten, sowie die Übermittlung dieser an die Sicherheitsbehörden von Dritten ermöglichen. (vgl. Wolf 2008, S.228f.) Des Weiteren ist die SPG-Novelle von 2007 zu erwähnen, die die Auskunftspflicht, für alle Telekommunikationsbetreiber gegenüber den Sicherheitsorganen, über „[...] Namen, Anschrift und Teilnehmernummer eines bestimmten Anschlusses, Internetprotokolladresse (IP-Adresse) zu einer bestimmten Nachricht und der Zeitpunkt der Übermittlung, sowie Namen und Anschrift eines Benutzers, dem eine IP-Adresse zu einem gewissen Zeitpunkt zugewiesen war, erfragt werden [...]“, sowie auch die Standortdaten eines Mobiltelefons, beinhaltet. (ebd. S.229) Auch der zunehmende Einsatz von Videoüberwachung in öffentlichen Räumen, aber auch in privaten, der ab den 1990ern nennenswert angefangen und sich mit der Jahrtausendwende endgültig durchgesetzt hat, muss hier in diesem Zusammenhang angesprochen werden.

Es lässt sich somit eine weitere Zäsur in der staatlichen Herstellung von *Sicherheit* mit den Anschlägen des 9.11.2001 feststellen. Während die Sicherheitspolizeigesetze der 1990er Jahre, sich (präventiv) auf konkrete Tatverdachtsmomente beziehungsweise konkrete

strafrechtsrelevante Vorwürfe bezogen haben, verändert sich die Präventivarbeit der staatlichen Sicherheitsorgane nachhaltig, indem fortan ein Jeder vorsorglich überwacht und kontrolliert wird.

Diese neuen eingesetzten Mittel zur Gefahrenabwehr oder auch zur Vorbeugung gegenüber möglichen Risiken, in Form von neu eingesetzten Instrumenten beziehungsweise Technologien der Informationsgewinnung, führen dazu, dass der Bürger unter Generalverdacht gestellt, ein Jeder verdächtigt wird und somit ein potentielles Risiko darstellt. Dabei sollen präventiv mögliche Gefahrenquellen verhindert beziehungsweise überwacht werden. Durch neue Informationstechniken kommt es zu einer umfassenden Informationsgewinnung.¹⁵ Staatliche Sicherheitsherstellung orientiert sich somit daran vorsorglich mögliche „Risiken“ zu verhindern. (vgl. Roßnagel, S.21; S. 25)

4.1.2 Staatliche Überwachungsmaßnahmen

Um den für die Fragestellung, der in der vorliegenden Arbeit nachgegangen wird, wesentlichen Aspekt der Überwachungsmaßnahmen differenzierter betrachten zu können, werden im Folgenden einzelne Elemente, wie die Vorratsdatenspeicherung (a), die Videoüberwachung (b) sowie biometrische Identifikationssysteme (c), aus denen sich diese zusammensetzt, näher behandelt.

a) Vorratsdatenspeicherung:

Die von der Europäischen Union ausgehende Verpflichtung für alle Mitgliedsstaaten, die Vorratsdatenspeicherung einzuführen, ist eine Möglichkeit von Informationsgewinnung für die staatlichen Sicherheitsorgane in noch nie da gewesener Form und stellt zugleich ein Eingriff in die Privatsphäre von rund 495 Millionen EU-Bürgern dar. „Vorratsdatenspeicherung im Allgemeinen bezeichnet das anlassunabhängige und nicht zweckbezogene Sammeln von personenbezogenen Daten zur späteren Verwendung.“ (Engling 2008, S. 67) Die Digitalisierung der Telekommunikation ermöglicht die Speicherung von Datenspuren „in unmittelbarer verarbeitbarer Form“ und somit die

¹⁵ Dabei muss an dieser Stelle erwähnt werden, dass ebenso eine zunehmende Informationsbeschaffung von nicht-staatlichen Akteuren festzustellen ist, die Datenbanken über Konsumenten und ihr (Konsum-)Verhalten anlegen, verarbeiten und weiterverkaufen.(vgl. Kammerer 2008, S.127)

Überwachung von der, in den letzten Jahren zunehmend auf diese Medien konzentrierte Kommunikation. Damit wird ein „Gedächtnis“ aller Telefonaktivitäten, E-Mails oder anderen Internetaktivitäten hergestellt. Speziell das Internet kann zunehmend als der Ort von Kommunikation sowie von sozialen Handlungen beziehungsweise Interaktionen festgemacht werden. Wirtschaftliche, soziale, gesellschaftliche und politische Beziehungen über das Internet werden noch weiter zunehmen, vor allem durch das Aufkommen des elektronischen Verwaltungs- und Geschäftsverkehrs. Es hat sich ein neuer, „körperloser sozialer Raum“ entwickelt, in dem (fast) alle Aktivitäten realisiert werden können und der in den kommenden Jahren noch um ein Vielfaches anwachsen wird. Für den Staat und dessen Sicherheits- beziehungsweise Überwachungsorgane tut sich dadurch, speziell auch durch die verpflichtende Vorratsdatenspeicherung¹⁶ ein bisher noch nie gekannter und möglicher Einblick in das Leben seiner Bürger auf. (vgl. Roßnagl 2003, S.25) So können die vielen einzelnen, personenbezogenen gesammelten Daten kombiniert „[...] Auskunft über Interessen, Einstellungen, soziale Beziehungen und Verhaltensweisen einer Person geben.“ (ebd.) Die Einführung der Vorratsdatenspeicherung wurde von Seiten der Politik dahingehend argumentiert, dass sie die Verfolgung des Terrorismus, der organisierten Kriminalität sowie sonstigen schweren Straftaten unterstützen soll. Festzuhalten ist an dieser Stelle, dass vor dem Hintergrund dieser Rechtfertigung, mittlerweile die gesammelten Daten ebenso für die Ermittlung von so genannten *Kleinkriminellen*, wie *Raubkopierer*¹⁷, herangezogen werden sollen. (vgl. Wetz 2010, o.S.)

b) Videoüberwachung:

Seit den 1990er Jahren lässt sich eine zunehmende Videoüberwachung im privaten als auch im öffentlichen beziehungsweise semi-öffentlichen Raum feststellen, mit dieser dazu eine scheinbar breite Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung. Leon HEMPEL und Jörg METELMANN (2005) verstehen die zunehmende Videoüberwachung und deren Akzeptanz als Anzeichen für einen gesellschaftlichen Wandel. Vor allem Großbritannien gilt auf dem Gebiet der „visuellen Überwachungstechnik“ als Vorreiter. Der zunehmende Einsatz von Videoüberwachung begrenzt dabei ihre Aufgabe nicht nur auf Prävention von Kriminalität und Terrorismus, vielmehr wird dieses Instrument ebenso in verschiedensten Bereichen eingesetzt, beispielsweise bei der Zugabfertigung, Mauterhebung, beim

¹⁶ Diese ist bis ist bis heute (Stand März 2010) in Österreich jedoch noch nicht umgesetzt worden.

¹⁷ Vgl. hierzu die internationalen Verhandlungen zum Anti-Piraterie-Abkommen ACTA (Anti-Counterfeiting Trade Agreement) (vgl. Mann 2010, o.S.)

Gebäudemanagement oder der Buslinienüberwachung. (vgl. Hempel et al. 2005, S.9f.) Akteure, die Videoüberwachung einsetzen sind dabei im öffentlichen als auch im privaten Bereich zu finden. Videokameras sind in einer zunehmenden Weise allgegenwärtig, sei es in der U-Bahn, im Straßenverkehr, in der Einkaufstraße, in Geschäften, Supermärkten, Büros und Restaurants. Was Videokameras als Überwachungstechnik auszeichnet ist, dass sie (zumeist) gut sichtbar für Jeden präsent sind und sich dadurch Jeder bewusst ist, dass seine Verhaltensweisen beobachtet werden. Videokameras schaffen dadurch einerseits Sicherheit beziehungsweise ein Empfinden dafür, andererseits machen sie auch darauf aufmerksam, dass in dem eingesetzten Raum eine mögliche Gefahr lauern könnte. Videoüberwachung ermöglicht somit die Kontrolle und Prävention möglicher Gefahren, sie soll Ordnung und Sicherheit sowie deren Empfinden herstellen. Zugleich schafft sie für die öffentlichen (aber auch privaten) Sicherheitsorgane die Möglichkeit einer umfassenden netzwerkartigen Überwachung von Passanten beziehungsweise Bürgern.

Besonders der Zusammenschluss von privaten und öffentlichen Videoüberwachungssystemen zu so genannten „Sicherheitspartnerschaften“ ermöglicht den Aufbau von Überwachungsnetzen, in nie da gewesener Form. Der Zusammenschluss bei der Videoüberwachung von Verkehrsbetreibern (wie ÖBB oder ASFINAG) und der Polizei, sei hier als nur ein Beispiel genannt. Der Übergang von analoger zu digitaler Videoüberwachung, muss als weiterer *revolutionärer* Schritt verstanden werden. Diese Form von Videoüberwachung befähigt nicht nur dazu „[...] technische Daten abermals zu optimieren, sie ermöglicht vor allem eine vollautomatisierte und ‚intelligente‘ Überwachung, indem die Kamera mit einer Datenbank verbunden wird.“ (Hempel et al. 2005, S.11) Diese dient nicht nur der Prävention und Abschreckung möglicher Straftaten, sondern überwacht beziehungsweise kontrolliert ebenso menschliche Verhaltensformen, wie Bewegungsmuster in der Öffentlichkeit oder stellt mögliche abweichende Verhaltensformen fest, auf die dadurch effektiver reagiert werden kann.

c) Biometrische Identifikationssysteme¹⁸:

Mit der Einführung der biometrischen Identifikation samt Computerchip im Reisepass, dem so genannten „Sicherheitspass“, der sowohl die Fingerabdrücke von zwei Fingern als

¹⁸ An dieser Stelle muss darauf verwiesen werden, dass biometrische Identifikationssysteme in den Überlegungen der vorliegenden Arbeit nicht berücksichtigt werden, weil diese *noch* keine Relevanz für die Forschungsfrage haben. Vielmehr kann die Darstellung dieser Systeme als ein Ausblick verstanden werden, da sie – wie es scheint – in naher Zukunft durchaus Bedeutsam werden.

auch ein biometrisches Passfoto beinhaltet, kommt es zu einer flächendeckenden erkennungsdienstlichen Behandlung aller Bürger - die einen (neuen) Reisepass beantragen. Unter Biometrie wird „[...] die Technik der Erkennung von Personen anhand persönlicher körperlicher Merkmale [...]“ (BM.I o.J., o.S.) verstanden. Diese gewinnt als „Sicherheitstechnologie“ zunehmend an Bedeutung. Nach Constanze KURZ (2008) wird die Biometrie als Verifikations- und Identifikationssystem schon in naher Zukunft den Alltag des Bürgers durchdringen und so zu einer „Alltagstechnologie“ wandeln: (vgl. Kurz 2008, S.101, S.109)

„Gesichtserkennung bei Zugangskontrollen und auf Reisen, Fingerabdrücke zum Starten eines Flugzeuges, multimodale biometrische Identifikationskarten am Arbeitsplatz, Erkennung von Stimmustern am Telefon, Geld abheben am Automaten und Bezahlen im Restaurant mit dem Daumenabdruck oder biometrische Bezahlssysteme für Kinder bei der Schulspeisung können schon bald alltäglich werden.“ (Kurz 2008, S.101)

Auch die „Bürgerkarte“ mit Ausweisfunktion, mit der sich der Bürger im Internet, aber auch anderswo biometrisch ausweisen kann, hinterlässt Datenspuren in der *realen Welt*. Im Hinblick auf die weitere Entwicklung von biometrischen Identifikationssystemen, bestehen Überlegungen in Zukunft Gesichts- und Fingerdaten zentral zu speichern. Für Jochen BITTNER (2005) könnte dies ermöglichen, dass unauffällige Polizei-Kameras an öffentlichen Plätzen, die Gesichter von Passanten mit biometrischen Datenbanken abgleichen und so gleichzeitig die Identifikationen von Bewegungen erstellen. Dies würde den Menschen, unter bestimmten Voraussetzungen, maschinenlesbar machen: (vgl. Bittner 2005, o.S.)

„Sollten die Gesichts- und Fingerdaten irgendwo zentral gespeichert werden, wird der Körper des Bürgers zum Strichcode, mithin so leicht zu verfolgen wie ein UPS-Päckchen. Mit recht geringem Aufwand ließen sich nicht nur Bewegungen identifizieren, sondern aufgrund dieser Informationen auch Gewohnheiten, Bekanntschaften, berufliche und private Absichten. Manch ein Sicherheitspolitiker bekommt angesichts solcher Möglichkeiten leuchtende Augen.“ (ebd.)

Für den Medienwissenschaftler Alexander ROSSNAGEL (2003) werden in den nächsten Jahren durch neue „[...] Leistungssteigerungen der Informations- und Kommunikationstechnik, kleinste Sensoren und Aktoren sowie neue Materialien zur Darstellung von Daten [...]“ dazu führen, „[...] dass tendenziell jeder (Alltags-) Gegenstand Rechenkapazität erhält und kommunikationsfähig wird – die Brille, der Ohrring, die Kaffeemaschine, die Heizung, das Auto, der Koffer [...].“ (Roßnagl 2003, S.25) Dies ermöglicht unterschiedlichste, auf den ersten Blick zusammenhanglose Informationsströme zwischen Recheneinheiten auszutauschen, die je nach Überwachungsinfrastruktur sowie rechtlichen Rahmenbedingungen durchaus den Überwachungsorganen zu Verfügung stehen können. Dadurch lassen sich leicht Informationen von Bewegungen, Gewohnheiten, Bekanntschaften, beruflichen und privaten Absichten gewinnen. Die verschiedensten Daten können somit aussagekräftig viele Teile des Lebensvollzuges des Betroffenen beschreiben. (vgl. Roßnagl 2003, S.25f.) In diesem Zusammenhang muss auf das von der Europäischen Union mit 14,86 Millionen Euro finanzierte INDECT¹⁹-Forschungsprojekt verwiesen werden, welches das Ziel hat, verschiedene Überwachungssysteme wie beispielsweise Videoüberwachung, Daten aus der Vorratsdatenspeicherung, Handyortung oder Gesichtserkennung zu vernetzen, um eine automatisierte Überwachung zu ermöglichen. (vgl. CORDIS 2010, o.S.; vgl. Biermann 2009, o.S.)

4.2 Überwachung(-spolitik) als Anzeichen gesellschaftlichen Wandels

Wie dargestellt, lässt sich als Reaktion auf die Anschläge vom 9. September 2001 ein Wandel im sicherheitspolitischen Diskurs erkennen, der zwar schon in den 1990er Jahren begonnen, sich aber besonders ab diesem Zeitpunkt nachhaltig verändert hat. Der propagierte „War on Terror“ führt(e) zu neuen Anlässen und Begründungen staatlicher Überwachung und Kontrolle beziehungsweise Informationseingriffen, um gegen den *neuen Feind* gewappnet zu sein. Tom HOLERT (2004) spricht in diesem Zusammenhang von einer offenkundig gewordenen Allianz zwischen „Paradigmen der Sicherheit und des Terrors“: Der 11.9.2001 hatte „[...] eine Fülle von ‚souveränen‘ staatlichen Akten zur

¹⁹ „Intelligent information system supporting observation, searching and detection for security of citizens in urban environment“

Folge, die Bürgerechte einschränken sowie mit nationalen Verfassungen und internationalem Recht brachen.“ (Holert 2004, S.247)

Die wesentliche Aufgabe des Staates, die Sicherung von *Freiheit* und Leben seiner Bürger, wurde durch die Terroranschläge aktualisiert. Die daraus resultierenden, neuen Debatten über die Gewährleistung von Sicherheit, gehen nach ROSSNAGEL dabei (wiederum) von dem Standpunkt aus, dass die Gefahr vom Menschen und nicht vom Staat ausgeht. (vgl. Roßnagel 2003, S.19) Der Druck auf den Staat, Aktionen zu setzen, verstärkt sich durch den Wunsch der Gemeinschaft nach Sicherheit. Auf Grund von propagierten Gefährdungslagen, wie organisierte Kriminalität oder Terrorismus, ergibt sich die Aufgabe des Staates, nicht mehr nur angemessen zu reagieren, sondern vielmehr auch präventiv tätig zu sein. Für Gert-Joachim GLAESSNER (2002) lässt sich eine Entwicklung zu einem umfassenden *Sicherheitsstaat* erkennen, die bereits vor dem 9/11 eingesetzt hat. (vgl. Glaeßner 2002, S.10) Dabei kann der Staat nur versuchen die Sicherheit zu gewährleisten, indem er die Freiheitsrechte einschränkt. Obwohl die Instrumente des Staates zur Sicherheitsherstellung heute weniger physisch spürbar sind, wie etwa durch Verhaftungen, Durchsuchungen oder Beschlagnahmungen, führen sie doch zu Einschnitten der lang erkämpften bürgerlichen Grundrechte. Hinsichtlich der informationellen Eingriffe sind diese für Alexander ROSSNAGEL sogar noch viel effektiver. (vgl. Roßnagel 2003, S. 19f.)

Eine erfolgreiche Sicherheitspolitik wird zunehmend an der Fähigkeit gemessen, Unsicherheit und Ordnungsverstöße präventiv zu verhindern. Präventiv zu sein, geht dabei über die Verfolgung eines konkreten Verdachts hinaus und zielt vielmehr auf Früherkennung von Gefahrenquellen und Straftaten ab. (vgl. Glaeßner 2002, S.11) Dies erfordert neue Mittel und Techniken, was das Deutsche Bundeskriminalamt (1997) die „proaktive Informationsbeschaffung und Auswertung“ (Bundeskriminalamt 1997, S.15, zit. nach Glaeßner 2002, S.11) nennt, also „[...] vielfältige Formen des Informations- und Wissenserwerbs und die systematische Auswertung von Informationen, bevor Gesetzesverstöße begangen worden sind.“ (Glaeßner 2002, S.11; vgl. Bundeskriminalamt 1997, S.15) Für GLAESSNER drohen die Grenzen zwischen Polizei und Justiz, Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dadurch zu verschwimmen. (Glaeßner 2002, S.11) Maßnahmen wie biometrische Identifikationssysteme, die Überwachung von Internet- und Telefonverbindungen oder die stark zunehmende Videoüberwachung im öffentlichen, aber auch im privaten Raum markieren eben diese Tendenzen.

Dabei führen diese neu eingesetzten Mittel der Informationsgewinnung mithilfe neuer Technologien zu einer ‚[...] ‚Entsicherung privater Sphäre‘ (Plessner 2001, S.211 zit. nach Noll 2004, S.41) durch eine dezentralisierte, private Überwachung [einerseits; S.K.] und andererseits zu einer zentralisierten, behördlichen Kontrolle der Gesellschaftsmitglieder.“ (Noll 2004, S.41) Während früher Ermittlungen erst bei konkretem Tatverdacht eingeleitet wurden, geht es in der neuen Sicherheitspolitik ‚[...] um die rechtzeitige Erkennung von potenzieller Risiken und Gefahren und um die Entwicklung von präventiven Maßnahmen und Verfahren zu ihrer Vermeidung.“ (Glaeßner 2002, S.11) Auftauchende Begriffe wie „Präventionsstaat“, „Sicherheitsstaat“ oder „Überwachungsstaat“ beziehungsweise „Überwachungsgesellschaft“ markieren die gegenwärtige Situation. (vgl. ebd. S.10f.)

Diese Eingriffe in die Privatsphäre der Bürger werden (wie es scheint größtenteils unkritisch) in Kauf genommen, um mehr Sicherheit oder zumindest ein Gefühl von Sicherheit zu erlangen.

Während noch vor einigen Jahrzehnten, laut Jochen BITTNER (2005) viele unter Freiheit die Abwesenheit von staatlicher Kontrolle verstanden haben, verblissen heute die Erinnerungen an Diktatur und Willkürherrschaft. Schritt für Schritt entfernen wir uns von unserem ursprünglichen freiheitlichen Selbstverständnis. (vgl. Bittner 2005, o.S.)

So wird genau das, was vom Deutschen Bundesverfassungsgericht 1983 im „Volkszählungsurteil“²⁰ verboten wurde, seit dem 11. September 2001 ohne vorheriger Debatte betrieben, nämlich die „[...] systematische, maschinell gestützte Durchleuchtung der Bevölkerung [...]“. (ebd.)

Der Wandel der staatlichen Sicherheitspolitik geht dabei mit einem rapiden gesellschaftlichen Transformationsprozess einher. Die Frage, die sich hier stellt ist, ob dieser mit einem veränderten Bedürfnis der Bevölkerung nach Sicherheit in Verbindung steht. Was hat sich verändert, warum gibt der Mensch einen Teil seiner gewonnen beziehungsweise erkämpften Freiheit an den Staat, aber auch zunehmend an private Sicherheits-Anbieter ab, um im Austausch dafür Sicherheit oder zumindest ein Gefühl davon zu erhalten?

²⁰ Laut dem Deutschen Verfassungsgerichtshof in Karlsruhe ist „[...] eine umfassende Registrierung und Katalogisierung der Persönlichkeit durch die Zusammenführung einzelner Lebens und Personaldaten zur Erstellung von Persönlichkeitsprofilen der Bürger [...]“ unzulässig. (BverfGE 27, 1 [6] – Volkszählungsurteil 1983 zit. nach Bittner 2005, o.S.)

Es lässt sich nicht abstreiten, dass es besonders in den letzten Jahren zu einem beschleunigten gesellschaftlichen Wandel gekommen ist, der in einem direkten Zusammenhang mit den gegenwärtig ablaufenden Prozessen einer so genannten *Globalisierung* steht, die zu nachhaltigen strukturellen Veränderungen geführt haben und immer noch tun. Zugleich lassen sich ebenso, speziell seit dem kulturellen Umbruch Ende der 1960er und 1970er Jahre, zunehmend Prozesse feststellen, die als verstärkte *Individualisierung* beziehungsweise als ein *Individualisierungsschub* umschrieben werden. Diese haben zu einer Pluralisierung und Ausdifferenzierung menschlicher Lebenswelten geführt. Intensiviert wird diese Entwicklung besonders durch das Aufkommen neuer Kommunikationsmedien, wie eben die Ausbreitung des Internets oder des Mobiltelefons, die ab Ende der 1980er beziehungsweise besonders ab Anfang der 1990er Jahren in einer zunehmenden Weise unser tägliches Leben beeinflussen und (mit-)bestimmen. Sie haben nicht nur zu einer verstärkten Mobilität und somit zu einem beschleunigten Lebensrhythmus geführt, sondern ebenso zu einem veränderten, sprich erleichterten Zugang zu Informationen. Schlagwörter, wie *Informations-* oder *Wissensgesellschaft* markieren dabei diese Tendenzen, die damit auch zu einer eben benannten weiteren verstärkten Pluralisierung beziehungsweise Ausdifferenzierung innerhalb der gesellschaftlichen Lebensformen geführt haben.

Das Phänomen der Globalisierung gehört zu dem wesentlichen Bezugspunkt aktueller gesellschaftspolitischer Diskurse. Die Bedeutung des Begriffes der Globalisierung ist dabei in seiner Verwendung oftmals nicht genau. Nach Jürgen MACKERT (2006) bedeutet Globalisierung, „[...] die Ausdehnung, Vertiefung und Beschleunigung weltweiter ökonomischer, politischer, sozialer und kultureller Interaktionsbeziehungen.“ (Mackert 2006, S.37) Grundsätzlich wird im Diskurs über die Globalisierung davon ausgegangen, dass einerseits technische Errungenschaften, wie eben die schon benannten Kommunikationsmedien, aber auch der Fortschritt im Transportwesen, als Grundvoraussetzungen für diese Prozesse verstanden werden können, andererseits aber auch politische Entscheidungen, die dem Wettbewerbsmarkt eine *organisatorische Kraft* für das gesellschaftliche, aber auch (zunehmend) für das soziale Leben zuschreiben. (vgl. ebd.) Für Elmar ALTVATER und Birgit MAHNKOPF (1997) „[...] ist Globalisierung gleichbedeutend mit Deregulierung und daher mit einer Schwächung der politischen Gestaltungsmacht der Nationalstaaten gegenüber den Marktkräften.“ (vgl. Altvater et al. 1997, S. 37) Die „ökonomische Durchdringung“ quer durch alle Lebensbereiche führt

dazu, dass die Lebenswelt des Menschen zunehmend der „kapitalistischen Verwertungslogik“ des Marktes unterworfen wird. (vgl. Faschingeder et al. 2005, S.13)

Der Markt wird dabei zunehmend zum inneren Organisationsprinzip von Staat und Gesellschaft: (vgl. Bröckling et al. 2000, S.15) „Die Wirtschaft ist nicht mehr in die sozialen Beziehungen eingebettet, sondern die sozialen Beziehungen sind in die Wirtschaft eingebettet.“ (Polanyi 1978; S.88; zitiert nach Faschingeder et al. 2005, S.13)

Diese gesellschaftspolitischen Veränderungen führen zu einem Umbruch innerhalb der Gesellschaft und ihren Institutionen. Der Staat gibt lange Zeit ihm zugeordnete Aufgaben an private Akteure ab. Starre und besonders kostspielige Formen der staatlichen Bürokratie sowie auch wohlfahrtsstaatlicher Errungenschaften werden mehr und mehr abgebaut und umstrukturiert, die Rationalität der Gewinnmaximierung in Form von Effizienz und ein *radikaler Wettbewerb* stehen im Vordergrund.

Durch ökonomisch-politische Paradigmen wie „mehr privat, weniger Staat“ wird der „Rückzug“ des Staates hin zu einem „schlanken“ Staat proklamiert. Durch vorgegebene leere Staatskassen als Rechtfertigung, kommt es zu einer Reihe von Umstrukturierungen, Einsparungen, Ausgliederungen und Privatisierungen quer durch alle öffentlichen Bereiche.²¹

Einhergehend mit diesen Prozessen geht die Forderung nach mehr Eigenverantwortung für den Einzelnen. Der Einzelne ist in einer zunehmenden Weise (wieder) für sich und sein eigenes (Über-)Leben selbstverantwortlich. Mit dem Ziel der „[...] Wettbewerbsfähigkeit des Standorts findet eine Deregulierung von Regeln und Normen des Arbeitsmarktes und des Arbeitsprozesses statt [...].“ (Altvater et al. 2002b, S.349) Durch den einhergehenden Strukturwandel auf dem Arbeitsmarkt, ausgelöst durch den – durch die Globalisierung hervorgerufenen – verstärkten Standortwettbewerb, kommt es zu veränderten Arbeitsverhältnissen, um eben unter globalen Marktbedingungen konkurrenzfähig zu bleiben. (vgl. Altvater et al. 1997, S.33ff.) Während noch vor einigen Jahren eine fixe Anstellung bis zum Pensionsantritt als „relativ normal“ angesehen wurde, treten heute an diese Stelle befristete, prekäre Arbeitsverhältnisse. Diese schaffen eine neue soziale Gruppe, die des *Prekariats*²².

²¹ Wie schon aufgezeigt, handelt es sich dabei nicht um einen „Rückzug“ des Staates, sondern vielmehr sind diese als eine veränderte Zuordnung staatlicher Aufgabengebiete, hin zu einem *Steuerungsstaat* zu verstehen und die mit einem Wandel der Regulationsweise des kapitalistischen Akkumulationsregimes in Verbindung stehen. (vgl. Mackert 2006, S. 37ff.)

²² Vgl. hierzu Castel et al. 2009

Für den Einzelnen bedeutet dies, sich dem Strukturwandel auf dem Arbeitsmarkt anzupassen, um auf dem flexiblen (Arbeits-)Markt konkurrenz- und erwerbsfähig zu sein und vor allem zu bleiben. Erwerbsfähigkeit bedeutet den Anforderungen des Beschäftigungssystems und der dafür individuellen relevanten Entwicklung gerecht zu werden. Dies ist ein lebenslanger Prozess, der Erwerb neuer Kompetenzen wird nie abgeschlossen, *Lebenslanges Lernen* als Leitbegriff: (vgl. Wendt 2006; S.88f) „Kontinuierliches Lernen muss zum Grundprinzip des Arbeitens werden, [...] lernen hat nicht mehr nur ‚lebenslang‘ sondern auch ‚lebensumfassend‘ zu sein.“ (Tuschling 2004; S.153) (Aus-)Bildung sowie Innovationsfähigkeit werden zur Notwendigkeit, um sich in der Gesellschaft etablieren zu können beziehungsweise nicht an den Rand der Gesellschaft gedrängt zu werden. Voraussetzung ist, sich den ständigen Veränderungen anzupassen. Benötigt werden *flexible Menschen* (vgl. Sennett 1998), die sich den ständig wandelnden Gegebenheiten anpassen.

Diese angeführten Entwicklungen haben nicht nur zu einer zunehmenden Ungleichheit in der Einkommensverteilung (vgl. BMASK 2009, S.260) sowie zu einer verstärkten Polarisierung bei der Vermögensverteilung (vgl. ebd. S.286) innerhalb der Bevölkerung geführt, sondern ebenso zu einem Verlust der „sozioökonomischen Sicherheit“: (vgl. Altvater et al. 2002b, S.134)

„Die meisten abhängigen Erwerbstätigen sind heute vom Verlust sozioökonomischer Sicherheit betroffen in den formellen Bereichen der Ökonomie ebenso wie in den informellen (vgl. Altvater et al. 2002b, S.348). ‚Unsicherheit‘ ist tatsächlich zum ubiquitären Phänomen mutiert.“ (Noll 2004, S.43)

Die sich veränderten, spezifischen Anforderungen der Gesellschaft an das Individuum, die vor dem Hintergrund des Wirtschaftswachstums und des maximalen Gewinnstrebens – nach dem Kosten-Nutzen-Kalkül – zu verstehen sind, haben für viele Menschen zu einer verstärkten Existenzunsicherheit geführt.

Dabei gilt es zu bedenken, dass die Ressourcen (sowohl materielle und/oder monetäre Ressourcen, als auch Ressourcen die soziale Netze, gesellschaftliche Stellung oder Gesundheit usw. betreffen²³), die über *Erfolg* oder *Nicht-Erfolg* bestimmen, nicht gerecht verteilt sind. Dies führt dazu, dass viele Menschen benachteiligt sind und manche dadurch

²³ Vgl. hierzu Bourdieu 1997

sprichwörtlich „auf der Strecke bleiben“. Im aktuellen Gesellschaftsdiskurs werden diese sozial benachteiligten Menschen oft als *Globalisierungsverlierer* umschrieben. Dabei handelt es sich beispielsweise um Menschen mit Behinderung oder Krankheit, Menschen mit Migrationshintergrund, Arbeitslose, Alleinerziehende, Menschen aus bildungsfernen Schichten und viele mehr, die eben nicht den Voraussetzungen wie Flexibilität, Belastbarkeit oder anderen Anforderungen des Arbeitsmarktes entsprechen. Diese Menschen bleiben außen vor und werden somit aus der Gesellschaft ausgeschlossen. *Exklusionsmechanismen* werden in Gang gesetzt und führen – in einer Gesellschaft, in der jeder zunehmend die Verantwortung für sein eigenes Leben beziehungsweise sein eigenes Schicksal selbst zu übernehmen hat – zu einer Schicht, der es unmöglich ist, am gesellschaftlichen, sozialen Leben teilzunehmen. Kriminalität, Drogenmissbrauch und psychische Erkrankungen wie Depressionen, können dabei als Folgen dieser Prozesse verstanden werden.

Neben den Prozessen der Globalisierung, lässt sich in den gegenwärtigen gesellschaftlichen Diskursen vor allem der Prozess der *Individualisierung* als eine weitere, wesentliche „Hauptentwicklungsrichtung“ der heutigen Gesellschaft festmachen. (vgl. Angilletta 2002, S.9; S.175) Der heutzutage vielfältig verwendete Begriff der Individualisierung markiert dabei den Diskurs über Prozesse aktueller gesellschaftlicher und somit sozialer Entwicklungen.

Wie schon erwähnt, wird speziell ab dem Ende der 1960er beziehungsweise Anfang der 1970er Jahre von einer zunehmenden Individualisierung des Einzelnen, gewissermaßen von einem Individualisierungsschub ausgegangen. Dieser wurde speziell durch die schon benannten Kommunikationstechnologien weiter verstärkt und beschleunigt. Unter Individualisierung wird vereinfacht der „[...] Zuwachs an persönlicher Freiheiten des Individuums [...]“ verstanden, welche durch eine Erweiterung an (Lebens-)Möglichkeiten für die eigene Existenz gekennzeichnet ist. (ebd.) In diesem Zusammenhang wird oftmals auch von einer Pluralisierung und Ausdifferenzierung menschlicher Lebenswelten (innerhalb der Gesellschaft) gesprochen, die als Mitgrund für den rapiden gesellschaftlichen Wandel verstanden werden. Der Diskurs ist dabei häufig davon geprägt, dass durch die Individualisierung, „[...] das Individuum zentraler Bezugspunkt für sich selbst und die Gesellschaft wird.“ (Junge 2002, S.7) Oder nach Ulrich BECK (1986) anders ausgedrückt: „Der oder die einzelne selbst wird zur lebensweltlichen Reproduktion des Sozialen.“ (Beck 1986, S.209) Damit wird das Individuum als „Gestalter der sozialen

Realität“ verstanden, sowie Individualisierung als Prozess der Unabhängigkeit, Entscheidungsfreiheit und auch individueller Entfaltungsmöglichkeiten nach eigener Wahl. (vgl. Junge 2002, S.7)

Nach dem Soziologen Matthias JUNGE (2002) bedeutet dies jedoch zugleich, dass der Mensch durch seine Entscheidungswahl von Handlungsmöglichkeiten damit Ausdruck der „[...] Ausgestaltung der Gesellschaft und der Formen des Zusammenlebens [...]“ ist. (ebd.) Diese Entscheidungswahl grenzt dabei auch darauf folgende Entscheidungsmöglichkeiten ein, indem jede Entscheidung neue spezifische Bedingungen für jedes weitere Handeln schafft. (vgl. Junge 2002, S.7) Somit grenzt JUNGE auch Individualisierung weiter ein: „Individualisierung erweitert *und* begrenzt Handlungsmöglichkeiten der Individuen.“ (ebd. H.i.O.) Individualisierung führt demnach zu vielfältigen, unterschiedlichen Lebensformen, die einerseits durch freie Entscheidungen, zugleich aber auch durch Bedingungen der Umwelt entstanden sind. Die Pluralisierung von Lebensformen meint somit die Flexibilisierung von Lebensverläufen, sei es beispielsweise in Bildungsprozessen oder in der Erwerbsarbeit. Pluralisierung lässt sich somit durch die Abweichung eines (ehemals) „Normallebenslauf“ charakterisieren. Somit bedeutet dies, dass der Mensch sich durch die Individualisierung einerseits aus traditionell verfestigten Strukturen befreit, andererseits sich zugleich durch neu gebildete wieder (selbst) eingrenzt. (vgl. ebd. S.8f.; S.18f.) Speziell in *konservativen Kreisen* wird der Prozess der Individualisierung als Grund für Wertezerrfall, Identitätsverlust, hohe Scheidungsziffern, Jugendkriminalität, Wahlverdrossenheit, Geburtenrückgang und anderen „Gegenwartsanomalien“ verstanden. (vgl. Angilletta 2002, S.31)

Für den Erziehungswissenschaftler Salvatore Pasquale ANGILLETTA (2002) lässt sich durch den (jüngsten) Prozess der Individualisierung, auch im Zusammenhang mit Prozessen der Globalisierung, eine Herauslösung aus traditionellen, kollektiven (Lebens-)Strukturen feststellen. Unter diesen angesprochenen, traditionellen Strukturen versteht er, die historisch lang verwurzelten, sozialen Institutionen, Gemeinschaften, soziale Bindungen, wie Familie und Nachbarschaft und auch die direkte Verankerung in der lokalen Umgebung. Jedoch sind diese nicht zur Gänze verschwunden, sondern haben sich schlichtweg verändert. Soziale Beziehungen können heute vom Individuum vielmehr selbst gewählt werden und müssen nicht mehr rein als Folge des „Geburtsschicksals“ verstanden werden. Er beschreibt das Resultat von Individualisierung nicht als eine „unendliche Emanzipation“, sondern vielmehr als eine „eigenständige Wiedereinbindung“ in Institutionen beziehungsweise Gruppierungen, die auch neu gebildet werden und in denen

der Einzelne freiwillig, sowie zeitlich begrenzt teilnimmt: (vgl. ebd. S. 175f.) „So gesehen ist die Individualisierung die Freiheit zur selbstgewählten Abhängigkeit.“ (ebd. S.176) Als Beispiele führt er hierbei die Erwerbsarbeit, den Konsumzwang oder die Wahl von Intimbeziehungen an, die ebenfalls zu einer „[...] Standardisierung des Subjekts durch institutionelle Zwänge [...]“ beitragen, jedoch (zumindest zu einem größeren Teil als zuvor) selbstverantwortlich sind. (ebd.)

Für den Kulturwissenschaftler Andreas RECKWITZ (2006) ist der proklamierte, stattfindende Prozess der Individualisierung, wie schon in Kapitel 2.4.1 dargestellt, vielmehr als eine Veränderung des *Subjektcodes* zu verstehen. Er grenzt sich dabei klar von den weit verbreiteten, immer wieder auftauchenden und in unterschiedlicher Weise bearbeiteten Theorien ab, die sich mit dem „Narrativ der Individualisierung“ beschäftigen. Diese verstehen das Subjekt als eine „[...] Instanz der autonomen Selbstregierung [...], die [...] aus dem Kollektivismus traditioneller Bindungen freigesetzt werde.“ (Reckwitz 2006, S.13) RECKWITZ geht im Gegensatz dazu von folgender Prämisse aus:

„Es wird deutlich, dass in der postmodernen Kultur ein ästhetischer Subjektcode der Selbstkreation und ein im weitesten Sinne ökonomischer Subjektcode der marktorientierten Wahl und Konsumtion einander überformen und dass damit Sinnelemente aus der Sequenz ästhetischer Bewegungen von der Romantik über die Avantgarden bis zur counter culture [Anmk.: der 1960er und 70er Jahre] enthalten sind, gleichzeitig aber ein basaler Sinntransfer aus dem Modell des bürgerlichen Subjekts stattfindet. Die Dispositionen des ‚postmodernen‘ Subjekts stellen sich damit keineswegs als vollständig neuartig dar, sondern als ein Arrangement von Elementen unterschiedlicher historischer Herkunft, vor allem als fragile Zusammenfügung von Elementen aus ehemals dominanten – bürgerlichen – und ehemals opponierenden – ästhetischen – Kulturen.“ (ebd. S.26; H.i.O.)

Somit begreift er das Subjekt als eine hybride Kombination, welches sich durch unterschiedliche Einflüsse im sozial-kulturellen Raum gebildet hat, der gegenwärtig ein „konsumtorisches Kreativsubjekt“ hervorbringt. (vgl. ebd. S.441f.; S.451) Die propagierte „Freisetzung“ von Individuen ist dabei vielmehr als Resultat einer Verschiebung kultureller Kriterien der Subjektivierung zu begreifen. Die „[...] Thesen einer Pluralisierung und radikalen Individualisierung von Lebensformen und Subjekten [...]“ sind durch „[...] institutionalisierte[...] Anforderungen in allen sozialen Feldern und durch

humanwissenschaftlich wie massenmediale Interdiskurse erreicht [...]“ worden. (ebd. S.448f.) Diese haben sich zu einem „hegemonialen Subjektmodell“ entwickelt, welches in sich selbst als nicht homogen zu betrachten ist. Dabei stellt für RECKWITZ das Bemühen des postmodernen Menschen, sich eine „[...] unverwechselbare Individualität auszubilden und virtuos aus pluralen Stilisierungsbeständen zu schöpfen, auf die von Individualisierungs- und Pluralisierungstheoretikern hingewiesen wird, [...] sich dabei gerade als zentrale Disposition und damit auch soziale Anforderungen dieser Subjektordnung dar.“ (Reckwitz 2006, S.448)

Obwohl das postmoderne Subjekt einerseits eine Kombination von den vorhergehend beschriebenen Subjektkulturen darstellt, distanziert sich dieses zugleich von spezifischen Elementen dieser Kulturen und grenzt sich von der vorgegebenen moralorientierten Lebenswelt der Angestellten-, sowie der bürgerlichen Kultur mit ihrer berechenbaren „Ordnung“ in Form von „Normalbiographien“, die als Grundbedingung benannter Subjekthaftigkeit zählte, ab. Diese Differenzmarkierung erfolgt dabei durch den einerseits „ästhetisch-experimentellen“ Subjektcode, andererseits durch den „marktförmig-konsumtorischen“ und kreuzt damit alle sozialen Felder: (vgl. ebd. S.615f.)

„Gegen die sozial-technische Reguliertheit des Subjekts in der Korporation wird das unternehmerische Kreativsubjekt der post-bürokratischen, projektförmigen Organisation, gegen die normalistische Regulierung der peer society und Kleinfamilie wird ein Intimitätssubjekt platziert, das persönliche Beziehungen als variable, veränderliche Quellen des ‚self growth‘ modelliert, gegen den sozial kopierten Konsum der Angestelltengesellschaft werden der individualästhetische Erlebniskonsum, gegen die Körperdisziplinierung das leibliche Erleben und gegen die ‚passive‘ Benutzung audiovisueller Medien der ‚aktiv‘ wählende user der digitalen Kultur positioniert.“ (ebd. S.616; H.i.O.)

Somit richtet sich das postmoderne Subjekt in seinem Drang nach Individualität gegen den Code der bürgerlichen Kultur, der eben eine berechenbare, planbare sowie rationale Ordnung in ihrer Lebensweise hervorgebracht hat und dadurch aber auch eine bestimmte Form von (Ab-)Sicherheit. Diese wird ersetzt beziehungsweise ergänzt durch eine „[...] Universalisierung der Metaphorik des ‚Spiels‘, des ‚Experiments‘ und der unberechenbaren ‚Bewegung‘.“ (ebd. S.617)

Dennoch sind diese Tendenzen nicht so zu verstehen, dass das Subjekt ohne Bedacht möglicher Risiken agiert und sein Grundbedürfnis nach Sicherheit aufgibt. Vielmehr muss eine gewisse Form von Sicherheit als Grundvoraussetzung für diese veränderte Lebensweise verstanden werden. Diese experimentelle, scheinbar risikobereitere (Lebens-) Haltung als Subjekterfordernis, darf nicht unabhängig von einem ausgeprägten *Risikobewusstsein* verstanden werden. Risikobereitschaft und Ablösung von traditionellen Lebensweisen sind nur möglich, wenn die Individuen ein gewisses Sicherheitsgefühl verspüren.

Was sich durch die Herauslösung des Individuums aus historisch verfestigten Lebensstrukturen einerseits, andererseits aber auch durch die mit diesen Prozessen einhergehenden veränderten Anforderungen und (scheinbaren) Risiken für den Einzelnen – auch durch die Prozesse der Globalisierung – ableiten lässt, sind neu entstandene Unsicherheiten, die ein verändertes Bedürfnis nach Sicherheit mit sich bringen.

Diese Unsicherheiten, werden dabei nach Konrad Paul LIESMANN (2003) durch eine „mediale Hysterie“ verstärkt, die nicht nur mögliche Gefahren, wie Terrorismus oder Kriminalität ständig thematisieren, sondern für ihn ebenso fortwährend die Drohungen ausstoßen „[...]dass von den Arbeitsplätzen über die Gesundheitsvorsorge bis zu den Pensionen alles unsicher geworden sei [...].“ (Liesmann 2003, S.110) Dies sei dabei „[...] nicht nur Ausdruck [...] einer tatsächlich prekären Lage der Staatshaushalte und Volkswirtschaften, sondern auch eine propagandistische Strategie, um den von manchen aus politischen Gründen erwünschten Umbau der Gesellschaft von einem öffentlichen Sozialstaat in eine privat organisierte Vorsorgegesellschaft zu beschleunigen.“ (ebd., S.110 f.)

Nach Tom HOLERT (2004) sind Sicherheit und Unsicherheit, als Elemente für einen staatlichen Sicherheitsmechanismus zu verstehen oder, wie Pierre BOURDIEU (2002) es ausdrückt, „[...] mit einem Herrschaftsmodus verbundenen Produktionsmodus, der die *Institutionalisierung von Unsicherheit* zur Grundlage hat.“ (Bourdieu 2002, S.391; H.i.O.; zit. n. Holert 2004, S.246) Dieser Mechanismus, so HOLERT weiter, ermöglicht dem Staat in „[...] Zeiten der Abwertung der Institutionen des Nationalstaates durch eine transnationale operierende Ökonomie [...]“ seinen (gefährdeten) Herrschaftsanspruch abzusichern. (Holert 2004, S.247)

Die Erziehungswissenschaftlerin Andrea LIESNER (2002) betont, dass gerade durch die benannten Prozesse der Zugang zu und der Wunsch nach Sicherheit in der Gesellschaft sich einem Wandel unterziehen:

„Der mit den Stichworten Globalisierung, Pluralisierung und Differenzierung angesprochene rapide Wandel von Lebens- und Arbeitsformen lässt vertraute Denk- und Handlungsmuster fragwürdig werden und stellt individuelle wie gesellschaftliche Zukunftsplanungen heute vor Herausforderungen, die eine neue Qualität zu haben scheinen. Als verbreitete Begleitphänomene der beschleunigten Transformationsprozesse gelten Orientierungs- und Sinnprobleme, die auf einen veränderten Umgang mit Sicherheitsbedürfnissen drängen, und noch in den Versuchen, Sicherheit unter dem Primat einer radikalisierten Unsicherheit zu denken, wird deutlich, dass der Begriff wenig von seiner Suggestionskraft verloren hat [...].“ (Liesner 2002, S.5)

Auch für Alfred NOLL (2004) lässt sich, in Anlehnung an Ulrich BECK und Elisabeth BECK-GERNSHEIM (1994) die „[...] permanente Überforderung der unter Entscheidungszwang stehenden Handelnden [...] [, der; S.K.] [...] generell wachsende Sicherheitsbedarf unserer Zeit [...]“ erklären, dem auf unterschiedliche Art und Weise entsprochen werden kann. (Noll 2004, S.34; vgl. Beck et al. 1994)

4.2.1 Prävention oder die Beherrschung von Risiken

Die sicherheitspolitische Tendenz durch Prävention mögliche Gefahrenquellen im Vornherein best möglichst zu kontrollieren, zu steuern, einzudämmen und im optimalen Fall zu beherrschen, sprich diese abzuwenden kann als ein weiterer Schritt des *modernen* Menschen, in seinem streben nach der Beherrschung der Natur, die mit der aufkommenden neuzeitlichen Vormachtstellung des Subjekts eingetreten ist, verstanden werden. Der Versuch durch Technik beziehungsweise Rationalität seine Umwelt zu beherrschen und diese für seine eigenen Interessen zu Nutzen, zeichnet den neuzeitlichen, aber besonders auch noch den heutigen Menschen aus. Die Naturbeherrschung mündet im Vertrauen auf Wissen und der daraus aufbauenden, hervorgebrachten Technik. Die Zukunft zu beherrschen, die durch Kontingenz gekennzeichnet ist, kann dabei jedoch nur als ein

Versuch verstanden werden. Dies trifft auch auf die staatliche Bemühung durch Prävention, Terrorismus und Kriminalität, Regelverstöße beziehungsweise Abweichungen vorzubeugen, um damit Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten, zu. Das Risiko möglicher Gefahren soll kontrolliert beziehungsweise gesteuert und dadurch verringert werden.

Die *Risikogesellschaft*, in Anlehnung an Ulrich BECK (1986), beschreibt eben diesen Trend des Bewusstseins von Risiken. Er spricht in diesem Zusammenhang von einem „Bruch innerhalb der Moderne“, durch den die klassische Industriegesellschaft, durch die *Risikogesellschaft* abgelöst wird: (vgl. Beck 1986, S.13f.)

„Im 19. Jahrhundert vollzog sich Modernisierung vor dem Hintergrund ihres Gegenteils: einer traditionellen Welt der Überlieferung, einer Natur, die es zu erkennen und zu beherrschen galt. Heute, an der Wende ins 21. Jahrhundert, hat Modernisierung ihr Gegenteil aufgezehrt, verloren und trifft nun auf sich selbst in ihren industriegesellschaftlichen Prämissen und Funktionsprinzipien.“ (Beck 1986, S.14; H.i.O.)

Ulrich BECK spricht hier von einer „Entzauberung“ des Wissenschaft- und Technikverständnisses der klassischen Industriegesellschaft durch die Einsicht, dass doch nicht alles durch den Mensch beherrscht werden kann, sondern dieser auch durch die Natur in seine Schranken verwiesen wird und dadurch Risiken ausgesetzt ist, besonders denen, die er selbst durch die „technisch-ökonomischen Entwicklung“ hervorgebracht hat. (vgl. ebd. S.15; S.26). Die Katastrophe im Kernkraftwerk Tschernobyl, in demselben Jahr wie das Herauskommen seines Werkes untermauerte geradezu Ulrich BECKs These. Die diagnostizierte, hausgemachte Risikogesellschaft aus dem Jahr 1986 hindert dennoch nicht viele Menschen an ihrem Technik- und Fortschrittsglauben, auch in Verbindung mit ökonomischem Gewinn, festzuhalten.

Für Konrad Paul LIESSMANN (2003) kann in Anlehnung an Niklas LUHMANN (1991) der Begriff des Risikos nur verwendet werden, wenn „[...] Wahrscheinlichkeiten rational kalkuliert werden können.“ (Liessmann 2003, S.108) Handelt es sich um etwas Unwahrscheinliches oder Unberechenbares wird vielmehr von Gefahr gesprochen. (vgl. ebd.) Dabei stellt Niklas LUHMANN weiter fest, dass nur dann von Risiko gesprochen werden kann „[...] wenn eine Entscheidung ausgemacht werden kann, ohne die es nicht zu

dem Schaden kommen könnte.“ (Luhmann 1991, S.25) Somit ist die Unterscheidung zwischen Risiko und Gefahr folgendermaßen zu verstehen:

*„Entweder wird der etwaige Schaden als Folge der Entscheidung gesehen, also auf die Entscheidung zugerechnet. Dann sprechen wir von Risiko, [...] oder der etwaige Schaden wird als extern veranlasst gesehen [...]. Dann sprechen wir von Gefahr.“
(ebd. S.30f)*

Von Risiko kann also nur gesprochen werden, wenn eine Entscheidung gefällt wird, nämlich von einem abzuwägenden „Risiko der Entscheidung“. (vgl. Luhmann 1991, S.30f) Durch den Versuch der Naturbeherrschung werden in unserer Gesellschaft Gefahren zu Risiken transformiert. Zugleich werden diese dem eigenen Handeln zugeschrieben. Es gilt deshalb auch Risiken zu minimieren beziehungsweise vielmehr beherrschbar zu machen. Sicherheitssysteme, die sich quer durch alle menschlichen Lebenswelten ziehen und die zunehmend komplexer werden, sollen dies bewirken: (vgl. Liessmann 2003, S.108)

„Sofern Sicherheit sich auf von uns nicht kalkulierbare Gefahren bezieht, wollen wir diese Gefahren minimieren und verlangen größtmögliche Sicherheit. Gerade weil moderne Gesellschaften Risikogesellschaften sind, sind sie auch Sicherheitsgesellschaften.“ (ebd., S.110)

Die Unsicherheit vor der Zukunft, an der sich heutige moderne Gesellschaften verstärkt orientieren, soll so gut wie möglich vorhersehbar werden, denn nur dann kann sie als abwägbares Risiko verstanden werden und nicht als reines Schicksal oder Zufall. Nachdem wir nie genau sagen können, was in der Zukunft kommen wird, ist sie selbst immer ein, oder vielmehr *das* Risiko. (vgl. Liessmann 2003, S.111; vgl. Luhmann 1991, S.103) Für LIESSMANN (2003) sind moderne Gesellschaften im „radikalen Sinn“ traditionslos geworden, „[...] weil sie alles von einer Zukunft erwarten, von der sie nur wissen, daß die Vergangenheit durchstreichen soll.“ (Liessmann 2003, S.112) Er erkennt hierbei eine neue Form von sozialer Unsicherheit, durch die verstärkte Orientierung an der Zukunft. (ebd.) Prävention, als (neue) Methode staatlicher Sicherheitsbemühungen, eben zur Eindämmung und Beherrschung von Risiken, kann somit als ein Versuch verstanden werden, allfällige Risiken zu minimieren beziehungsweise auszuschalten, um ein Gefühl von Sicherheit anstelle von Unsicherheit hervorzurufen.

4.2.2 Orientierungslosigkeit? Gefühl von Unsicherheit und die Suche nach Sicherheit

„Die verschiedenen, sich im Rahmen des neuzeitlichen Subjektdenkens entwickelnden Stränge des Bemühens um metaphysische Gewissheit, also um letzte Antworten etwa auf die Frage nach dem Wesen des Menschen und Sinns seiner Stellung in der Welt, münden in Sicherheitskonzeptionen, in denen der kalkulatorische Glaube an die Herstellungspotenz des Subjekts eine zentrale Rolle spielt.“

(Liesner 2002, S.214)

Für den Begriff der *Sicherheit* gibt es keine nähere Bestimmung was dieser bedeutet. Für Niklas LUHMANN (1994) bezieht sich Sicherheit immer auf eine Erwartung, nämlich die „[...] Erwartung der Wahrscheinlichkeit des Eintreffens des Erwarteten.“ (Luhmann 1994, S.418 zit. n. Noll 2004, S.33) Demnach ist der Begriff der Sicherheit „subjektiv und gänzlich relativ“ und somit ungenau, jedoch implementiert dieser trotz seiner unmöglichen, näheren Bestimmung, eine positive Assoziation. (vgl. Noll 2004, S.33)

Wie eben aufgezeigt sind moderne Gesellschaften immer auch *Risikogesellschaften*, besonders weil ein breites Bewusstsein darüber besteht, dass jeweilige bestehende Verhältnisse, nicht für die Dauer aufrecht erhalten bleiben können, sondern vielmehr einer ungewissen Zukunft unterworfen sind. (vgl. ebd. S.34) Zugleich wird versucht daraus entstehende Unsicherheiten zu überwinden, indem Erwartungen an die Zukunft artikuliert und deren Eintreten gefördert werden.

Das Festhalten an den sich schon bewährten Traditionen und eben die Hoffnung danach Kontinuität in sich zu tragen, kann dabei in Zusammenhang mit dem Bedürfnis nach Sicherheit verstanden werden. Dieses Bedürfnis nach Sicherheit kann demnach auch in einen Zusammenhang mit dem Bedarf an der Bewahrung des jeweiligen Existierenden gesehen werden. Zugleich wird dieser *Status quo* an sich schon als ungenügend geschützt empfunden beziehungsweise durch die Einsicht gestört, dass dieser durch unvorhersehbare Zukunftsereignisse nicht auf Dauer ist. (vgl. ebd. S.34f.; vgl. Liessmann 2003, S.112)

Das Bedürfnis nach Sicherheit ist somit als das Bedürfnis nach Gewissheit zu verstehen, das die Ungewissheit ablösen soll. Damit dreht sich das Streben nach Sicherheit um die Frage „[...] wie Gewißheit an de Stele von Ungewißheit treten kann, Sicherheit im Umgang mit der Welt, den Anderen und mit sich an die Stelle von Unsicherheit.“ (Liesner 2002, S.214) Die Sicherheitspolitischen Präventionsmaßnahmen des Staates können somit

als ein Versuch verstanden werden, Ungewissheit und somit Unsicherheiten zu überwinden.

Nach Andrea LIESNER (2002) weist das neuzeitliche Subjektdenken Strukturen auf, „[...] die aus dem Möglichen vor allem eine Bedrohung machen [...]“ und sich im heutigen Sicherheitsdenken widerspiegeln, „[...] das sich innerhalb der zentralen Dichotomien von Subjekt und Objekt, Autonomie und Heteronomie bewegt.“²⁴ (Liesner 2002, S.214)

Sie unterscheidet dabei zwischen subjektiver und objektiver Sicherheit:

Bei der *subjektiven* Sicherheit sind „Subjektdeutungen vorherrschend“. Diese ermöglichen dem Subjekt die Maßstäbe für Sicherheit selber festzulegen und sind eine Form von Selbstbestimmung, die zugleich auch eine Selbstverpflichtung hervorruft. Voraussetzung ist an die „eigene Herstellungskraft“ zu glauben und sich selbst zu vertrauen. Andrea LIESNER (2002) spricht dabei von „metaphysischen Elementen des Sicherheitsdenkens.“ (vgl. ebd.) Paradoxerweise hat genau dieses notwendige Selbstvertrauen die Unsicherheit „[...] ebenso notwendig, [...] wie den Glauben an die Überführbarkeit dieser Unsicherheit in Sicherheit.“ (ebd., S 214) Wenn das Subjekt selbst für seine Sicherheit zuständig ist, muss es sich selbst vertrauen und so zur Auslöschung der eigenen Zweifel über „die Wahrheit des eigenen Weltbildes“ einerseits, und die „Ungewissheiten über das Selbst der Anderen“ andererseits, Gewissheit schaffen. (vgl. ebd.)

Bei der *objektiven* Sicherheit hingegen, ruft das „[...] Ungewisse der Welt und der Anderen als etwas Bedrohliches [...]“, Besorgnis und Misstrauen hervor, welches wiederum vermeintlich durch die „Stärkung des Selbst“ bewältigt werden kann. (ebd.) Wenn die Sicherheit des Subjekts abhängig von äußeren Umständen ist, versucht das Subjekt schlussfolgernd, diese Unsicherheit durch das Kalkulieren von Gefahren beziehungsweise Abwägen von Risiken in eine Gewissheit zu verwandeln. Der Glaube an die (primäre) Verantwortlichkeit des Subjekts für seine eigene Sicherheit Sorge zu tragen, sowie der Glaube an seine Herstellungskraft muss dabei wiederum als Voraussetzend verstanden werden. (vgl. ebd. S.214f.) Dieser Glaube mündet wiederum in das „[...] Beherrschen wollen der gegebenen Möglichkeiten [...]“ und führt zu einer, „[...] dem Ökonomieprinzip verpflichteten Steigerung und Ausweitung [...]“ der Sicherheit und Gewissheit „[...] und intendiert einen allseitigen Fortschritt im Hinblick auf die Beständigkeit des Hergestellten.“ (ebd., S.215) Andrea LIESNER (2002) verweist des Weiteren darauf, dass gerade der aktuelle bildungspolitische Diskurs durch den Verweis

²⁴ diese benannten Strukturen lassen Verknüpfungspunkte mit dem Ansatz der *Risikogesellschaft* von BECK (1986) zu.

auf globalisierungsbedingte gesellschaftliche Transformationsprozesse und den damit einhergehenden Ungewissheiten, dadurch geprägt ist, dass Bildung als die Möglichkeit verstanden wird, Vorsorge gegenüber einer ungewissen Zukunft zu treffen. Begrifflichkeiten wie Erziehung und Bildung werden somit quasi als eine „individuelle Sicherungsinstanz“ instrumentalisiert und verkürzen Bildung damit auf die Bewältigung von Ungewissheiten beziehungsweise Unsicherheiten. (vgl. Liesner 2002, S.215)

Für die Erziehungswissenschaftlerin verdeutlichen die Bedingungen der hier diskutierten Positionen die Tendenz, [...] daß Ungewißheit zur neuen normativen Gewißheit zu werden droht und daß auch solche Ansätze, die das Kontingente am Wissen betonen, das in den dualistischen Verweisungshorizonten des neuzeitlichen Subjekt Denkens befangene Streben nach Sicherheit transformieren können.“ (ebd.) Dabei geht es nicht mehr um die Sicherheit eines „stabilen und substantiell bestimmten Ichs“, sondern vielmehr um ein unbestimmtes und unbestimmbares Subjekt. Diesem wird Sicherheit dabei durch seine Unbestimmtheit und durch die Fähigkeit, sich den entsprechenden (sozio-)ökonomischen Anforderungen anpassen zu können, in Aussicht gestellt. (vgl. ebd.)

„Dieses modifizierte und nur auf den ersten Blick mit einem gemäßigeren Geltungsanspruch auftretende Sicherheitsdenken zeugt von einem Selbst- und Weltbild, das pädagogisch ebenso tröstlich wie schicksalsergeben ist und einen Pragmatismus nahe legt, der im Rahmen der herrschenden (bildungs-) politischen Orientierung ohne größere Reibungspunkte zu einem bedeutsamen Stützpfeiler des gegenwärtigen national-kollektiven Tatendrangs funktionalisiert werden kann. Es ist ‚zeitgemäß‘ [...], weil es erneut ein optimistisch-agiertes Selbstvertrauen in die eigene Herstellungspotenz nahe legt, das aus Kontingenz ‚an sich‘ etwas Positives macht und damit auch die Angst vor Unkalkulierbarem per se ‚falsche Einstellung‘ schmächt.“ (ebd.)

Damit besteht die Gefahr für pädagogische Theorien, dass diese zu einer, von „politisch formulierten Sozialisationsansprüchen“ beeinflussten reinen Postulierung der „Gestalt- und Verfügbarkeit der Subjekte“ in Form von einer „sozialverträglichen Selbsterhaltung“ verkommen. Dieses Menschen- und auch Weltbild kommt „[...] Sicherheitsbestrebungen entgegen, die im Kontingenten, sobald es sich als nichtverfügbar erweist, das zentral bedrohliche und – vorrangig zu behebende Defizit der Gegenwart entdecken [...]“ (ebd. S. 215f.) und somit auch jenen Bestrebungen, welche die „Verhinderung sozialschädlicher

Verhaltensweisen“ als Ziel haben und dafür die Informationsleistung staatlicher Sicherheitsorganen verbessern wollen: „[...] nicht um die Repression in den Vordergrund zu stellen, sondern um eine gesellschaftliche Prävention [...]“ zu ermöglichen. (Makropoulos 1990, S.416 zit. n. Liesner 2002, S.216)

5. Das Subjekt im überwachten Raum

Das letzte Kapitel der vorliegenden Arbeit beschäftigt sich mit den Auswirkungen der zunehmenden Überwachung beziehungsweise mit dem Wissen über die Möglichkeit, fortwährend überwacht zu werden, auf den Bürger als (vermeintlich) selbstbestimmtes Subjekt. In diesem Zusammenhang wird auf das Subjekt im überwachten Raum eingegangen um eine mögliche Einflussnahme von Überwachung auf die Entfaltung des Menschen in seiner Subjektivität und Individualität, in seiner Entwicklungs- und Perspektivenvielfalt sowie auf sein Wohlbefinden zu untersuchen. Daraus wird dann schlussfolgernd auch auf die Bedeutung der bereits behandelten angeführten Veränderung in der Beziehung von Staat und Individuum eingegangen um Rückschlüsse auf das dadurch veränderte Spannungsverhältnis zwischen Subjekt und Gesellschaft – zwischen Vergesellschaftung und Autonomie – zu ziehen. Dabei wird in einem ersten Teil das von Jeremy BENTHAM entwickelte räumlich begrenzte architektonische Modell des Panopticons behandelt, um des Weiteren daran anknüpfend Überlegungen anzustellen, die sowohl die staatliche Überwachung im öffentlichen Raum als auch innerhalb neuer Kommunikationsmedien behandeln. Im Rahmen dessen werden Fragen nach dem Zusammenhang von Überwachung und passiver Steuerung ebenso diskutiert, wie die mögliche Bedeutung der Überwachung als eine soziale Regulierung beziehungsweise Kontrolle.

5.1 Michel Foucault und das Panopticon von Jeremy Bentham

„Das Bild des Panopticons ist eine der wirkmächtigsten Metaphern zur Verortung der theoretischen und sozialen Bedeutung der Videoüberwachung in der heutigen Gesellschaft.“

(Norris 2005, S.360)

Das Modell des Panopticons als eine Metapher für Überwachung des einzelnen Menschen im Allgemeinen (die sich nicht nur auf Videoüberwachung begrenzt) zu verwenden, ermöglicht es, Rückschlüsse zu ziehen, inwiefern das Phänomen der Überwachung – welches dem Einzelnen auch bewusst ist – Bedeutung für den Menschen als (vermeintlich) selbstbestimmtes Subjekt hat. Dabei sind besonders die dazu angestellten Überlegungen von Michel FOUCAULT in seinem 1975 erschienen Werk „Überwachen und Strafen“ des *Panoptismus* hervorzuheben.²⁵ In diesem untersucht FOUCAULT anhand struktureller Veränderungen von Institutionen, so genannten *Einschließungen* wie Schule, Krankenhaus, Militär und Gefängnis, die er als ein System von ineinander greifenden Normierungssystemen versteht, die Ablösung der *Souveränitätsgesellschaft* durch eine *Disziplinargesellschaft*. Freiheit und Subjektivität des Menschen werden in diesem Zusammenhang als Produkt einer disziplinierenden und normierenden Macht verstanden.²⁶ Zentral in seinem Buch ist dabei die Analyse des Benthamschen Panopticon, durch das – im Gegensatz zum alten Regime der *Souveränitätsgesellschaft* – eine körperlich gewaltlose Disziplinierung des Subjekts ermöglicht wird.

Das von Jeremy Bentham Ende des 18. Jahrhunderts entwickelte Modell des Panopticon, das primär als eine Architektur für ein Gefängnis gedacht war, jedoch ebenso als Vorbild für weitere Institutionen wie „[...] Besserungsanstalten, Fabriken, Arbeitshäuser, Armenhäuser, Lazarette, Manufakturen, Hospitäler, Irrenanstalten und Schulen [...]“ (Kammerer 2008, S.111) dienen sollte, symbolisiert den nahezu perfekt überwachten,

²⁵ In der vorliegenden Arbeit auf das daraus entwickelte theoretische Modell dabei nur am Rande behandelt.

²⁶ Anm.: Im Unterschied zum Subjektverständnis bei RECKWITZ (2006), bei dem das Subjekt weniger als ein Resultat der durch die Moderne hervorgebrachten machtvollen Institutionen sowie Diskursen, die die Individuen zu Subjekten formieren beziehungsweise disziplinieren und dadurch ein standardisiertes Verhalten hervorbringen, verstanden wird, sondern das Subjekt sich vielmehr in einem Feld der ständigen Auseinandersetzungen von kulturellen Differenzen verändert und weiterentwickelt und eben dadurch Subjektivierung durch Kontingenz gekennzeichnet ist und nicht – wie bei FOUCAULT – durch eine eindeutige, homogene Subjektstruktur als Ergebnis der Moderne produziert wird. (vgl. Reckwitz 2006, S.13f.; S.634)

rational entworfenen, zentralisierten Kontrollraum, der durch den Einsatz geringster Mittel, den größtmöglichen Effekt erzielt. (vgl. Kammerer 2008, S.110f.; vgl. Bentham 1995; vgl. Norris 2005, S.360)

„Sein Prinzip ist bekannt: an der Peripherie ein ringförmiges Gebäude; in der Mitte ein Turm, der von breiten Fenstern durchbrochen ist, welche sich nach der Innenseite des Ringes öffnen; das Ringgebäude ist in Zellen unterteilt, von denen jede durch die gesamte Tiefe des Gebäudes reicht; sie haben jeweils zwei Fenster, eines nach innen, das auf die Fenster des Turms gerichtet ist, und eines nach außen, so daß die Zelle auf beiden Seiten von Licht durchdrungen wird. Es genügt demnach, einen Aufseher im Turm aufzustellen und in jeder Zelle, einen Irren, einen Kranken, einen Sträfling, einen Arbeiter oder einen Schüler unterzubringen. Vor dem Gegenlicht lassen sich vom Turm aus die kleinen Gefangenschilouetten in den Zellen des Ringes genau ausnehmen. Jeder Käfig ist ein kleines Theater, indem jeder Akteur allein ist, vollkommen individualisiert und ständig sichtbar.“
(Foucault 1994, S. 257)

FOUCAULT spricht hier von einer „Automatisierung und Entindividualisierung“ von Macht. Die Macht, beim Panopticon im Sinne des Beobachtungsturms, ist für den Gefangenen immer sichtbar, gleichzeitig sieht der Gefangene den Aufseher nicht und muss sich daher ständig überwacht glauben. Allein das Wissen von der Möglichkeit, jederzeit überwacht zu werden, ohne dass dies wirklich der Fall ist, erreicht demnach das gewünschte Verhalten. Eine permanente Überwachung ist somit überhaupt nicht nötig: (vgl. ebd. S. 256ff)

„Das Panopticon ist eine Maschine zur Scheidung des Paares Sehen/Gesehenwerden: im Außenring wird man vollständig gesehen, ohne jemals zu sehen; im Zentralturm sieht man alles, ohne je gesehen zu werden.“ (Foucault 1994, S.259)

Im Gegensatz zum „Straf-Schauspiel“ (ebd. S.17) der *Souveränitätsgesellschaft*, mit seiner abschreckenden Wirkung durch die physische, unmittelbarer Gewaltanwendung, ermöglicht das Prinzip des Panopticon einen unsichtbaren Zwang: (vgl. Kammerer 2008, S.122)

„Derjenige, welcher der Sichtbarkeit unterworfen ist und dies weiß, übernimmt die Zwangsmittel der Macht und spielt sie gegen sich selber aus; er internalisiert das Machtverhältnis, in welchem er gleichzeitig beide Rollen spielt; er wird zum Prinzip seiner eigenen Unterwerfung.“ (Foucault 1994, S.260)

Somit kann die Hauptwirkung des Panopticons folgender Maßen festgemacht werden: „die Schaffung eines bewussten und permanenten Sichtbarkeitszustandes beim Gefangenen, der das automatische Funktionieren der Macht sicherstellt.“ (Foucault 1994, S.258) Während die Wirkung der Überwachung dabei als permanent anzunehmen ist, reicht es aus, wenn ihre Durchführung rein sporadisch ist, die Macht ist ständig sichtbar, aber zugleich uneinsehbar: (vgl. ebd.)

„[...] sichtbar, indem der Häftling ständig die Silhouette des Turms vor Augen hat, von dem aus er bespäht wird; uneinsehbar, sofern der Häftling niemals wissen darf, ob er gerade überwacht wird; aber er muß sicher sein, daß er jederzeit überwacht werden kann.“ (ebd. S.258f.)

Diese permanente Möglichkeit sichtbar zu sein, soll demnach dazu führen, dass bestimmte Normen und Anforderungen internalisiert und übernommen werden. Der Insasse des Panopticons wird so zum Überwachten und zugleich zum (sich selbst) Überwachenden, indem er in einer ständigen Selbstbeobachtung, Selbstprüfung beziehungsweise Selbstkorrektur versucht, den geforderten Ansprüchen gerecht zu werden. Weil diese Zwangsmittel einen Zustand der permanenten (möglichen) Sichtbarkeit hervorbringen, wird der Zwang an sich unsichtbar. Wesentlich hierbei ist, dass die panoptische Macht sichtbar ist, in der Gestalt des Beobachtungsturmes, welcher jedoch zugleich uneinsehbar ist. (vgl. Kammerer 2008, S.113f.; S.117) Demnach liegt die Zwangsgewalt gegenüber dem Individuum weniger in der Sichtbarkeit des Insassen, sondern vielmehr in der „[...] Sichtbarkeit der Unsichtbarkeit der Macht.“ (ebd. S.17, H.i.O.)

FOUCAULT spricht in diesem Zusammenhang auch von der Kraft der panoptischen „Einbildungsmacht“. (vgl. Foucault 1994, S.264) Das Panopticon existiert, wie KAMMERER anmerkt, „[...] stets nur als Grenzfall, an der Grenze von Anschein und Wirklichkeit. Als Inszenierung einer unerreichbaren Omnipräsenz.“ (Kammerer 2008, S.120)

Die Einbildung ist im Rahmen dessen als wesentlicher Bestandteil in der Funktionsfähigkeit des Panopticons zu begreifen. Erst die Einbildungsmacht macht die (panoptische) Macht mächtig und ermöglicht zugleich eben jene Entindividualisierung und Automatisierung von Herrschaft. Michel FOUCAULT begreift das Panopticon als „[...] das Diagramm eines auf seine ideale Form reduzierten Machtmechanismus [...]“, welches von seiner architektonischen Hülle abgelöst werden kann und muss (Foucault 1994, S.264); das panoptische Schema als eine politische Technologie, als eine Verstärkung für jeglichen Machtapparat, der durch die Präventivwirkung, das stetige Funktionieren und die automatischen (Disziplinar-)Mechanismen abgesichert wird. (vgl. ebd. S.264f.; S.268)

Diesen Mechanismus des Panopticons versteht er in seinem Werk als eine „Disziplinarfunktion der Macht“, die die Gesellschaft durchdrungen hat, (ohne dass diese jedoch dabei alle anderen Funktionen vollkommen ersetzt hätte) und zu einer Steigerung der gesellschaftlichen Produktivität geführt hat. (vgl. ebd. S.277; S.280) Der Panoptismus ist somit die gesellschaftliche Durchsetzung von Disziplinarmechanismen, als eine neue Form von Machtausübung und das Kernelement der von FOUCAULT propagierten Disziplinargesellschaft.

5.2 Das zerstreute Panopticon²⁷ - Panoptismus in staatlicher Überwachung?

Das oben beschriebene Panopticon als eine Metapher, aber auch der *Panoptismus* als analytisches Modell, sollen in der vorliegenden Arbeit als Vergleichsmodell und zur Analyse aktueller überwachungspolitischer Tendenzen, und ihrer Bedeutung für das Individuum, herangezogen werden. Dieser Vergleich soll dabei die Möglichkeit eröffnen, die soziale Bedeutung der benannten Überwachungsmechanismen für den Menschen als Subjekt theoretisch fruchtbar zu machen – der wie bereits dargestellt aus einer pädagogischen Perspektive heraus zur Selbsttätigkeit erzogen sowie gebildet werden soll und dadurch die Welt zwar einerseits als Subjekt aktiv beeinflussen kann, andererseits in seinem Handeln jedoch durch die Welt beeinflusst wird, wodurch dieser gewissermaßen unterworfen ist. Dabei muss noch einmal betont werden, dass das Modell des *Panoptismus* in der vorliegenden Arbeit nicht als theoretisches Erklärungsmodell für die

²⁷ Krasmann 2005, S.316

gesellschaftliche Machtfunktion verstanden wird, sondern lediglich als Möglichkeit zur Gegenüberstellung, wenn man so will als ein analytisches Modell, herangezogen wird.

Die Übertragung von einer architektonisch abgeschlossenen, zentral agierenden Maschine auf dezentrale Netzwerk-Verhältnisse der heutigen Zeit wird damit ausdrücklich negiert, um damit nicht jegliche Überwachung als per se panoptisch zu kategorisieren. (vgl. Kammerer 2008, S.127f.)

Die Frage, die sich aus dem eben dargestellten aufdrängt, ist, ob und wenn ja wie die dargestellte staatliche Überwachung mit dem Modell der panoptischen Funktionsweise in eine Verbindung gebracht werden kann.

Dietmar KAMMERER (2008), der sich in seiner Studie im Speziellen mit Videoüberwachung auseinandergesetzt hat, sieht diese einerseits sehr wohl von panoptischen Elementen durchzogen, zugleich aber in anderen Bezugspunkten eben auch nicht und beantwortet die Frage ob die Videoüberwachung panoptisch ist sowohl mit Ja als auch mit Nein:

Auf der einen Seite Ja deswegen, weil die Funktion der Videokameras sehr wohl auf die Angst der überwacht geglaubten und auch tatsächlich überwachten Subjekte, bei einem möglichen nonkonformen Verhalten erwischt zu werden, ausgelegt ist. Im Rahmen dieses Mechanismus wird durch die Präsenz der Videoüberwachung ein bestimmtes, gewünschtes Verhalten eingefordert, weil durch die Videoüberwachung eine zu jeder Zeit mögliche, allgegenwärtige Beobachtung besteht. (vgl. Kammerer 2008, S.129)

Dabei betont KAMMERER jedoch, dass diese Annahme in der Praxis durchaus auch mit Skepsis zu betrachten ist, was auf der anderen Seite zur Beantwortung der oben gestellten Frage mit Nein führt. Er erkennt mindestens drei Aspekte, die die Funktion der Videoüberwachung vom panoptischen Schema unterscheiden: Dabei ist erstens wesentlich, dass sich die Subjekte in einem nicht abgeschlossenen Raum – nicht in einer isolierten Zelle, die die Bewegungsfähigkeiten einschränken und begrenzen – befinden, sondern sich vielmehr im öffentlichen Raum bewegen können und sich so dem Überwachtwerden entziehen können. Zweitens hält er fest, dass die Wahrscheinlichkeit einer (besonders zeitnahen) Sanktionierung bei einer Normverletzung, auf Grund des hohen Aufwandes, eher unwahrscheinlich ist. (vgl. ebd.) Die abschreckende Wirkung der Videoüberwachung wird dadurch auch in Mitleidenschaft gezogen. Als dritten Punkt gibt KAMMERER an, dass die Überwacher, im Gegensatz zu denen des Panopticon, kaum Wissen über die

Überwachten besitzen (besonders wenn diese nicht Aktenkundig sind), wodurch sich diese auf der Straße beinahe Anonym bewegen können.²⁸ (vgl. Kammerer 2008, S.130)

Somit resümiert er abschließend, dass es unmöglich ist, ein eindeutiges Urteil über die panoptische Qualität von Videoüberwachung zu fällen. Der Kontext des Gebrauchs spielt dabei jedoch eine wesentliche Rolle, wobei der vermehrte Einsatz von Videokameras nicht bedeutet, dass die panoptische Macht zunimmt. Diese Situation kann durch die Überforderung der Überwachenden genauso gut auch das Gegenteil bewirken. (vgl. ebd.)

Bei der Übertragung der dargestellten Annahmen auf die Vorratsdatenspeicherung von Kommunikationsmedien muss zuerst differenziert werden: Bei der Speicherung der Standort- und Verbindungsdaten des Telefons werden lediglich Informationen darüber gespeichert, wer, wann und wo mit wem in Verbindung getreten ist und somit keine Kommunikationsinhalte. Wer nicht bewusst in einem kriminellen oder terroristischen Milieu verkehrt, dem wird trotz Bewusstsein über die Speicherung seiner benannten Daten keinerlei Notiz beziehungsweise Beeinflussung davon nehmen, mit wem er wann und wo telefoniert hat. Auch wenn ersteres zutreffen würde, wäre es kein Problem der Überwachung auszuweichen und beispielsweise spontan auf andere Anbieter zur Telefonkommunikation zu wechseln – eine Beeinflussung wäre dabei zwar gegeben, aber nicht im Sinne einer unübergehbaren panoptischen Macht.

Bei der Speicherung der Internetverbindungen hingegen sieht dies schon anders aus. Hier wird nicht nur gespeichert, wer mit wem, wann über das Internet in Kommunikation tritt, sondern ebenso – durch die Speicherung der Verbindungsdaten – welches Verhalten ein *User* an den Tag legt; seine sozialen Netzwerke, welche Interessen er hat, seine politische Gesinnung, welche Onlinedienste er in Anspruch nimmt, ob er pornographisches Material konsumiert oder unlizenziert Daten verwendet oder gar aus dem Internet herunterlädt beziehungsweise diese so mit anderen teilt (*filesharing*). Die Möglichkeiten, im immer schneller wachsenden *World-Wide-Web* scheinen heute fast unbegrenzt zu sein. Dabei begrenzt sich weniger Wünschenswertes nicht nur auf kriminelles oder terroristisch kategorisiertes Verhalten, sondern ebenso auf normabweichendes, unerwünschtes Verhalten, auch in Bezug auf politische Ambitionen.

Im Vergleich mit dem panoptischen Schema ist auch hier wieder festzustellen, dass die Angst der Subjekte, bei etwas nicht regel- oder auch normkonformen erwischt zu werden, geschürt wird, da bei der Internetnutzung auf den ersten Blick jeder Schritt aufgezeichnet

²⁸ Dies ändert sich natürlich, wenn biometrische Überwachungssysteme, in Zukunft automatisiert Gesichter lesen können, wie in Kapitel 4.1.2 dargestellt.

und somit überwacht wird. In diesem Zusammenhang entsteht eine Situation, in der sich das Individuum vor dem Hintergrund des Bewusstseins über die ständige Vorratsdatenspeicherung dem vorgegebenen Verhaltenskodex unterordnet.

Jedoch auch wenn sich die Subjekte im Internet scheinbar innerhalb eines abgeschlossenen Raumes bewegen, ist dies nicht unbedingt der Fall. Den für einen Jeden, der Wert auf seine Anonymität legt – aus welchen Gründen auch immer – stellt es kaum ein Problem dar, durch den leichten Informationszugang, relativ anonym im Internet zu surfen. Auch der Raum an sich kann gewechselt werden, indem beispielsweise ein öffentlicher Internetanschluss verwendet wird (und keine persönlichen Daten wie Email oder soziale Netzwerke wie *Facebook* abgerufen werden). Somit ist es auch bei der Nutzung des Internets möglich, im Gegensatz zum architektonischen Modell des Panopticon, den Überwacher zu umgehen. Eine weitere Unterscheidung zum panoptischen Modell ist auch hier, wie bei der Videoüberwachung, dass die zeitlich-unmittelbare Sanktionierung beziehungsweise Intervention bei einer Normverletzung nicht die Regel ist.

Somit lässt sich festhalten, dass ein Vergleich des panoptischen Schemas mit der angeführten staatlichen Überwachung nur bedingt möglich ist, weil die staatliche Überwachung einerseits nicht jeden Bereich menschlicher Lebenswelten durchzieht und andererseits dort, wo sie auftritt, viele Lücken offen lässt, die es ermöglichen das *Auge der Macht* zu umgehen.

Staatliche Überwachungsmaßnahmen der heutigen Zeit, und damit auch ihr Einfluss auf den Menschen, sind dadurch weitgehend nicht gleichermaßen effizient und stark, wie die des Panopticon – ein Vergleich hinkt somit der Wirklichkeit hinterher. Der Staat besitzt keine absolute, zentral organisierten Macht, wie in der bekannten Dystopie „1984“ von Georg ORWELL, in der jeglicher Bereich überwacht wird, Zwangsmittel von offener Kontrolle, heimlicher Bespitzelung und Gewalt an der Tagesordnung stehen und bei Verstößen eine sofortige Sanktionierung droht. Die Überwachung bei uns ist wie bereits erwähnt nicht durchgehend präsent, sondern nur sektoral vertreten und auch wo sie auftritt, gibt es Möglichkeiten diese zu umgehen. Zugleich ist auch die Sanktionierung bei Regelverstößen, besonders bei kleineren Delikten auf Grund des hohen Arbeitsaufwandes für die Behörden nicht anzunehmen. Die abschreckende Wirkung, die Überwachung auslöst, bleibt – im Gegensatz zum Panopticon – dadurch hinter ihren Möglichkeiten zurück. Die Macht, welche die staatliche Überwachung verkörpert, ist daher im Vergleich

nur relativ schwach ausgeprägt, die Beeinflussung für das menschliche Subjekt dadurch ebenso.

Dennoch ist anzunehmen, dass aktuelle Überwachungsmaßnahmen sowohl im öffentlichen Raum, in Form der Präsenz von Videokameras, als auch im scheinbar privaten Raum, im Rahmen der Aufzeichnung jedes Mausklicks im Internet, nicht spurlos an dem Einzelnen vorbeigeht.

5.2.1 Überwachung und passive Steuerung

„[Es S.K.] muß zugleich davon ausgegangen werden, daß die Technik, wo sie einmal installiert ist, nicht nur Zeichen von Veränderung ist, sondern zugleich auch das Gefüge, in das sie eingebettet ist, mit verändert.“

(Hempel et al. 2005, S.14)

Wie in Kapitel 2.4 dargestellt konstituiert sich das menschliche Subjekt anhand des Prozesses der Subjektivierung, der als Formation zu begreifen ist. Diese Formation ist dabei von den spezifischen kulturellen und gesellschaftlichen Ordnungen, Diskursen und alltäglichen sozialen Praktiken abhängig, die eben subjektivierend wirken. Die kulturellen Räume, in denen das Subjekt eingebunden ist, werden dabei von diesem erschaffen und verändert. Sie prägen den Menschen in seinem Handeln, Denken sowie Empfinden und beeinflussen dadurch spezifische Verhaltensweisen des Individuums.

Sowohl die Videoüberwachung als auch die Vorratsdatenspeicherung können im Rahmen dieses Prozesses als vom Menschen hervorgebrachte Instrumente verstanden werden, denen eine bestimmte Funktion zugeschrieben wird. Als Instrumente, die eine Aufgabe innehaben, nämlich die der Kontrolle und Überwachung beziehungsweise Informationsbeschaffung. Dadurch sind sie als Werkzeug zur Herstellung und Aufrechterhaltung von Sicherheit in Form von staatlicher Informationsbeschaffung und Kontrolle zu verstehen, die aktiv im kulturellen, vom Menschen geschaffenen Raum auftreten und, wie bereits erwähnt, bestimmte Funktionszuschreibungen symbolisieren.

Für Susanne KRASMANN (2005) beeinflussen Instrumente beziehungsweise Maschinen das Verhalten des Menschen; sie können es steuern, prägen und formen. (vgl. Krasmann 2005, S.308)

„So inkorporieren Menschen das Wissen darum, wie technische Instrumente zu bedienen sind, oder passen ihre Lebensweise dem Komfort an, den jene bieten. Insofern kann man durchaus sagen, daß Maschinen Macht ausüben; nicht von sich aus (sie haben kein menschliches Handlungsvermögen) und doch ohne daß jemand ‚dahinter‘ Regie führte. [...] Menschen stellen die Technik her und setzen sie für bestimmte Zwecke ein, aber niemand kann damit das konkrete Verhalten vorausplanen und programmieren.“ (Krasmann 2005, S.308)

Es kann zusammenfassend festgestellt werden, dass Verhalten in Zusammenhang mit dem oben beschriebenen Prozess indirekt gesteuert und nach KRASMANN erfolgt dies nicht zufällig, sondern sehr wohl als Kontrollapparatur.²⁹ (vgl. ebd., S.308f.) Für sie signalisieren Videokameras eine allgegenwärtige Sichtbarkeit, die durch ihre Funktionszuschreibung zugleich Macht repräsentieren und in ein Machtgefüge eingebettet sind. (vgl. ebd., S.316)

Die durch die Bedeutungs- und Funktionszuschreibung der Kameras entstehende Macht, lebt dabei vom selben Potential, wie beim Bentham'schen Panopticon, nämlich „[...] von der Möglichkeit, kontrolliert, und vom Gefühl, beobachtet zu werden.“ (ebd.) Der Unterschied liegt für KRASMANN jedoch darin, dass die panoptische Architektur eine „statische Ordnung“ repräsentiert, die eine gleichförmige Normierung ermöglicht und in die Persönlichkeitsstruktur der Individuen internalisiert wird. (vgl. ebd.)

„Die Videotechnik hingegen erzeugt keine Ordnung, sondern reflektiert die Ordnung, die sie scannt, und setzt das rasonierende, sich selbst kontrollierende Individuum bereits voraus. Dieses kann sich adressiert fühlen oder auch nicht, und es kann sich selbst ausrechnen, welche Verhaltensweise und welches Erscheinungsbild hier erwartet und erwünscht sind. Es muß sich nur die Umgebung ansehen, den Fokus und die Bewegung des Kameraauges nachvollziehen und dies alles schließlich auf sich selbst beziehen, auf die Figur, die es macht vor dem Hintergrund, vor dem es für einen möglichen Betrachter am Kontrollbildschirm sichtbar wird. Die Ordnung, die es dechiffriert, ist dementsprechend kontingent.“ (ebd.)

²⁹ Dieser Gedanke wird im folgenden Unterkapitel noch einmal aufgefasst und diskutiert.

Diese variierende Ordnung ist abhängig von dem *Setting*, in dem das Überwachungssystem installiert ist, wie beispielsweise eine Verkehrskontrolle oder ein öffentlicher Raum, wie in einer Einkaufsstraße. (vgl. Krasmann 2005, S.316) Der Ansatz, dass Videoüberwachung keine Ordnung erzeugt, sondern eine Ordnung vielmehr reflektiert – im Rahmen dessen davon ausgegangen wird, dass das Individuum eigenständig für sich entscheiden kann, ob es der Erwartungen entsprechen will – kann ebenso auf das Instrument der Vorratsdatenspeicherung erweitert werden. Der Inhalt der Erwartungen, die durch die Überwachungstechniken an den Menschen gestellt werden, ist jedoch Interpretationssache, denn sie selbst geben keine Auskunft darüber, was eigentlich vom Subjekt erwartet wird. Der Einzelne muss selber wissen was er tun darf und was er lieber bleiben lässt: „[...] und während sie an den unbescholtenen Bürger oder potentiellen Täter appelliert, die Folgen seines Handels doch zu bedenken, hält die moralische Botschaft selbst sich bedeckt.“ (ebd., S.317)

Somit üben die diskutierten staatlichen Überwachungstechnologien keinen aktiven beziehungsweise direkten Zwang auf das Verhalten des Menschen aus. Susanne KRASMANN sieht diese daher weniger als eine Disziplinierungstechnik, die Menschen erzieht oder Einstellungen von Individuen ändert, vielmehr dient die Funktion für sie „[...] dazu, die Wahrscheinlichkeit reibungsloser Abläufe innerhalb des überwachten Raumes zu erhöhen.“ (ebd.)

Die Funktion beziehungsweise der Mechanismus von Überwachung zielt dabei eigentlich auf die Lebensperspektive des Einzelnen in der Zukunft ab, die abhängig von der Verhaltensweise der Gegenwart sein kann und appelliert somit an die Kompetenz des Menschen, das Risiko seiner Verhaltensweisen, und derer möglichen Konsequenzen, selbst einschätzen zu können; an seine Fähigkeit der Selbstverantwortung beziehungsweise – kontrolle, ohne dabei direkt auszudrücken, welches Verhalten konkret erwünscht beziehungsweise geduldet wird: (vgl. ebd.) „Die Installation signalisiert eine Warnung und die Drohung erfolgreicher Strafverfolgung, doch läßt sie offen, wann und ob welche Reaktion auf welches unerwünschte Verhalten erfolgt.“ (ebd.) KRASMANN spricht in diesem Zusammenhang von „Automatisierten Kontrolltechniken“, denen soziale sowie kulturelle Normen und Bedeutungen zugeschrieben werden. Erst durch diese Zuschreibungen wird die Kontrolltechnik aktiviert und kann auf das Verhalten des Menschen Einfluss nehmen. (ebd.)

Somit lässt sich feststellen, dass die erwähnten staatlichen Überwachungsinstrumente und die, auf diese projizierten, Erwartungshaltungen sehr wohl Einfluss auf das Subjekt, auf seine Wahrnehmung und in weiterer Folge auf seine Subjektivität, seine Entfaltungs- und Perspektivenmöglichkeiten im Sinne von Selbstbestimmung und –tätigkeit, nehmen können – voraussetzend der Einzelne ist sich dem *Beobachtetwerden* bewusst. Durch die Bedeutungs- oder Funktionszuschreibung an diese Instrumente, die somit auch als Artefakte zu begreifen sind, prägen jene den menschlichen, alltäglichen, kulturellen (Lebens-)Raum mit und können somit als eine äußere Rahmenbedingung, die Einfluss auf die dargestellten Prozesse der *Formierung von Subjektivität* nehmen, bezeichnet werden. Sie weisen einen indirekten, passiven *Steuerungseffekt* auf, indem sie an die *Vernunft* und damit auch an die Entscheidungsfähigkeit des Einzelnen appellieren. Aus diesem Blickwinkel heraus, kann Überwachung mitunter ein (indirekt) lenkender, disziplinierend-manipulativer Mechanismus zugeschrieben werden.

Hier kann natürlich damit argumentiert werden, dass der *brave, anständige* Bürger, der ohnehin nichts zu verbergen hat und durch sein konformes Verhalten *nie auffällig* in Erscheinung tritt, von staatlichen Überwachungs- beziehungsweise Kontrollmechanismen ohnehin nicht betroffen ist; er sich auch nicht anders als sonst zu Verhalten hat und dadurch diese ihn nicht beeinflussen. Aber hat nicht jeder Mensch sprichwörtlich genommen eine „Leiche im Keller“? Auch wenn dies nicht der Fall wäre, können – gerade bei Menschen, die sich bemühen, der Norm zu entsprechen – *natürliche* Verhaltensformen, die sich, vor dem Hintergrund kulturell festgelegter Benimmregeln, *nicht gehören* unterdrückt werden, wenn dem Einzelnen bewusst ist, dass er möglicherweise unter Beobachtung steht; auch wenn es sich dabei *nur* darum handelt, in der Nase zu bohren oder sich (umgangssprachlich) am „Allerwertesten“ zu kratzen – unter dem *Blick einer Kamera*. Auf Grund der oben angestellten Überlegungen ist anzunehmen, dass bei vielen Menschen schon allein das Gefühl, beobachtet zu werden, abgesehen von der zugeschriebenen sicherheitsherstellenden Funktion, als unangenehm zu beschreiben ist. Besonders bei der Videoüberwachung ist dieses Gefühl stärker, weil der Einzelne in einer direkten Konfrontation mit dem Überwachungsinstrument und seinem ausstrahlenden Machtmechanismus ausgesetzt ist. Nicht unbedingt weil jemand etwas zu verbergen hat, sondern schon alleine auf Grund der Tatsache, nicht ganz für sich alleine zu sein, nicht ganz *frei* zu sein. Die erst in den letzten Jahrzehnten für die breite Bevölkerung gewonnene

Privatsphäre, die als selbstverständlicher aber auch wesentlicher *Luxus* für den Menschen, besonders in der westlichen Welt, verstanden werden kann, wird dadurch gestört.

Nach Jochen BITTNER (2005) steht auch fest, dass „[...] wenn die Bürger besorgt sein müssen in jeder Lebenslage überwacht zu werden, [...] auf lange Sicht de[r; S.K.] Mut zur freien Meinungsäußerung [...]“ untergraben wird. (Bittner 2005, o.S.) Besonders wenn staatliche Überwachung mit beispielsweise aktuellen Überlegungen des österreichischen Justizministeriums in einen Zusammenhang gestellt werden – in denen das öffentliche Gutheiß von terroristischen Straftaten sanktioniert werden soll, „terroristische Straftaten“ jedoch zugleich in ihrer Auslegung so ungenau definiert werden, dass laut Kritikern, wie die Menschenrechtsorganisation Amnesty International, die Gefahr bestehe, ebenso zivilgesellschaftliches Engagement, das als „ziviler Ungehorsam“ gilt, beispielsweise in Form der Besetzung einer Universität oder eines Naturschutzgebietes, zu kriminalisieren – dann könnte dies Auswirkungen auf die freie Meinungsäußerung haben. (vgl. DiePresse.com 2010a, o.S.; vgl. DiePresse.com 2010b, o.S.)

Des Weiteren ist festzuhalten, dass im Speziellen Überwachungskameras – wo auch immer sie installiert sind, funktionsfähig oder auch nicht – nicht nur das *Überwachtwerden* symbolisieren und damit zugleich die Sicherung des kontrollierten Raumes repräsentieren – wodurch vermeintlich Sicherheit hergestellt wird –, sondern zugleich schlussfolgernd auch signalisieren, dass der jeweilige überwachte Raum mögliche Gefahren birgt. Warum sollte er auch sonst überwacht werden? Videokameras verweisen folglich nicht nur auf das Bemühen, Sicherheit herzustellen und haben eine angstreduzierende Funktion, sondern paradoxerweise weisen sie durch ihre Präsenz ebenso darauf hin, dass der Ort an dem sie installiert sind, ein *unsicherer* sein kann. Im Rahmen dieses Prozesses wird die Möglichkeit von bestehenden Gefahren thematisiert, was, neben der Funktion von Videokameras für Sicherheit zu sorgen, zugleich auch ein Gefühl der Unsicherheit mit sich bringt, welches sich in der Wahrnehmung des Einzelnen niederschlägt.

Aber vielleicht ist gerade dieser dargestellte doppelte Mechanismus nicht so Paradox, wie er auf den ersten Blick erscheint. Denn er spiegelt vielmehr den gegenwärtigen gesellschaftlichen, also auch medialen sowie politischen (Un-)Sicherheitsdiskurs, der wie es Peter SCHNEIDER (2005) ausdrückt, zu einer „Kultur der Angst“ (Schneider 2005, o.S.) geführt hat, wieder. Vor dem Hintergrund der Unsicherheit innerhalb der Bevölkerung, lassen sich staatliche Sicherheitsmaßnahmen, auch wenn sie mittlerweile in

die Privatsphäre des Bürgers eingreifen, legitimieren – staatlicher Herrschaftsanspruch lässt sich damit durchsetzen. Staatliche Maßnahmen zum Schutz des Bürgers, die die Risiken möglicher Gefahren minimieren sollen, werden vielmehr durch *entstandene Unsicherheiten* innerhalb der Gesellschaft³⁰, von Seiten der Bürger erwünscht. Gewagt ausgedrückt könnte gesagt werden, dass sich Bürger die mit (einem Gefühl von) Unsicherheit leben, sich leichter *regieren* oder *steuern* lassen, als welche die *Selbstbewusst* und *Sicher* auftreten. Die Folgen dieser Annahme für eine funktionierende Demokratie – eine *Herrschaft des Volkes* – sind verheerend.

5.2.2 Soziale Regulierung – soziale Kontrolle?

„A society dominated by surveillance is aged, old, outdated, abusively archaic. Only the past lives there. Monstrous itself, it shows every sign of the age of myth.“
(Serres 1989, S.27)

Das vorliegend Zitat des französischen Philosophen Michel SERRES (1989) weist darauf hin, dass mit einer Gesellschaft, die durch Überwachung geprägt ist und dadurch *abgesichert* wird, irgendetwas nicht stimmen kann. Eine solche ist für ihn sogar als überholt anzusehen. Aus welchem Grund *braucht* es heutzutage eine verdachtsunabhängige Überwachung jedes Bürgers? Was unterscheidet diese gegenwärtige Gesellschaft von beispielsweise der vor nicht einmal 30 Jahren? Sind Überwachungstechniken als reine Errungenschaft technischen Fortschritts zu verstehen, die eine zusätzlich Funktion zur weiteren Verstärkung gesellschaftlichen Zusammenhalts ermöglichen oder sind sie doch eine Antwort oder Reaktion auf die, mit einer so genannten marktwirtschaftlich geprägten Globalisierung einhergehenden, gesellschaftlichen Transformationsprozesse zu begreifen, die, wie auch in Kapitel 4.2 dargestellt, zu *neuen* sozialen Unsicherheiten geführt haben?

Auch wenn die Beantwortung dieser Fragen nicht eine sozialpädagogische Aufgabe darstellt, hat diese sehr wohl den Auftrag, auftauchende und bestehende Phänomene und deren Bedingungen, im Bezug auf Sozialisationsaspekte für den Einzelnen sowie auf Prozesse von Erziehung und Bildung – im Zusammenhang von bildungstheoretischen

³⁰ Vgl. Kapitel 4.2.2

Entwicklungs- und Perspektivenmöglichkeiten des Individuums (im Prozess der Subjektivierung) beziehungsweise Möglichkeiten von individueller Autonomie, in Form von Selbstbestimmung sowie -tätigkeit und deren Eingrenzung durch, im Zusammenhang mit gesellschaftlichen und institutionellen Anforderungen entstandene, Zwänge, Normen und Gegebenheiten als Rahmenbedingungen für das Aufwachsen und Leben des Einzelnen in der Gesellschaft – aufzuzeigen, zu analysieren und kritisch zu hinterfragen.

Mit dem Wandel der Sicherheitspolitik des Staates im Inneren, von einer repressiv-reaktiven zu einer präventiven, kommt es zu einer Veränderung im Beziehungsverhältnis von Individuum und Staat. Durch gesetzte Überwachungsmaßnahmen – die ausnahmslos alle Bürger betreffen – erhält der Staat fortan nie da gewesene Möglichkeiten, Informationen – aus dem *privaten* Bereich, aber auch Verhaltensmuster bei der Nutzung öffentlicher Räume – seiner Bürger zu sammeln und diese somit zu überwachen. Der Mensch verliert dadurch einen Teil seiner errungenen Freiheiten, die ihm einerseits ermöglichen haben, sich (weitgehend) unbeobachtet in öffentlichen Räumen zu bewegen und diese zu nutzen und die ihm zugleich private Räume ermöglichen haben, in die er sich von staatlichen, aber auch allgemeinen gesellschaftlichen Anforderungen zurückziehen konnte. Privatsphäre an sich besteht zwar immer noch, jedoch wurde sie, wie bereits erwähnt, in Zusammenhang mit der Nutzung von Kommunikationsmedien eingeschränkt. Vor allem das Internet, das sich in den letzten 15 Jahren als ein neuer, zunehmend bedeutender sozialer Raum etabliert hat, ist von den staatlichen Informationsbeschaffungsbemühungen, in Rahmen derer private Daten über das Nutzerverhalten des Einzelnen gesammelt und gespeichert werden, betroffen.

Einher geht die angeführte überwachungspolitische Entwicklung sowohl mit gesellschaftlichen und damit auch kulturellen Transformationsprozessen.

Dadurch ist es auf individueller Ebene, sprich in der konkreten Lebenswelt des Einzelnen, zu nachhaltigen Veränderungen gekommen. Es ist ein Prozess in Gang gesetzt worden, in dessen Zusammenhang die Biografien der Individuen weniger vereinheitlicht sind und im Rahmen dessen es zu einer (vermeintlichen) Pluralisierung von möglichen Lebensverläufen gekommen ist, die als Resultat veränderter Kriterien eines kulturellen Subjektcodes zu verstehen ist. Dieser Code ist der *Subjektcode der Individualität* – quasi die Anforderung an das Subjekt, individuell zu sein. Einhergehend mit dieser Entwicklung kommt es auf der gesellschaftspolitischen, strukturellen Ebene zu einer Veränderung

innerhalb des kapitalistischen Akkumulationsregimes und mit dieser zu einer Transformation von (Erwerbs-)Arbeitsverhältnissen, hin zu – im Gegensatz zu noch vor einigen Jahrzehnten – zunehmenden befristeten, so genannten prekären, also unsicheren, Arbeitsverhältnissen. Diese Entwicklung betrifft zunehmend eine breite Bevölkerungsschicht, die scheinbar immer weniger Möglichkeiten für eine langfristige, sichere Zukunftsplanung und somit auch für die Absicherung gegenüber der Zukunft hat, neue Unsicherheiten entstehen.

Des Weiteren kommt es auch zu Veränderungen innerhalb des wohlfahrtsstaatlichen Engagements, zu einem propagierten „Rückzug des Staates“, hin zu mehr Eigenverantwortung. Für die, die – aus welchen Gründen auch immer – den Anschluss an die Gesellschaft nicht schaffen, jene die auch als so genannte *Globalisierungsverlierer* klassifiziert werden, besteht die Gefahr einer Marginalisierung, einer gesellschaftliche *Exklusion*. Die Umstrukturierung gesellschaftlicher, sozialer Verhältnisse birgt die Gefahr von Unsicherheiten, Armut und (in weiterer Folge auch) Kriminalität und führt dadurch auch zu einem gesellschaftlich veränderten Sicherheitsdiskurs – der beispielsweise dazu geführt hat, dass Fragen der Asylpolitik in einem direkten (primären) Zusammenhang mit der Sicherheitspolitik stehen – und der weiters aktuelle überwachungspolitische Entwicklungen gefördert hat sowie den Anspruch auf den Schutz der Privatsphäre entkräftet, um ein subjektives Sicherheitsgefühl herzustellen und zugleich die Eindämmung und Kontrolle von Risiken durch Prävention zu ermöglichen. Es ist die *Risikogesellschaft*, in der der moderne *Steuerungsstaat* die Aufgabe innehat, Risiken zu steuern und wenn möglich (präventiv) zu vermeiden. Im Bezug auf die staatliche Überwachungs politik hat dies eine zweifache Bedeutung: erstens unerwünschtes Verhalten im vornherein zu reduzieren, zu unterdrücken und gar nicht erst aufkommen zu lassen; zweitens, bei doch vorkommenden Regel- beziehungsweise Normabweichungen einschreiten zu können (bestmöglich bevor etwas „Ernsthaftes“ passiert).

Auch Susanne KRASSMAN (2005) versteht (Video-)Überwachung als eine Antwort auf den „Rückzug des Wohlfahrtsstaates“, der mit Privatisierung, einer „Vermarktlichung der Gesellschaft“, und eben mit der Forderung nach Eigenverantwortung des Bürgers einhergeht. (vgl. Krasmann 2005, S. 309) Überwachung ist auch als eine Antwort auf die verstärkte Mobilität, die als ein Kennzeichen von Globalisierung gilt, zu verstehen. Diese Mobilität wurde durch verbesserte Informations- und Transporttechnologien ermöglicht und lässt sich durch Flexibilität und besonders auch durch eine *beschleunigte Lebenswelt* charakterisieren. Überwachung als „automatisierte Kontrolltechnik“ dient zur Regulierung

von Informationsströmen und Bewegungen (vgl. ebd. S.313ff.), ohne dabei die Mobilität des Menschen in auffallendem Maße einzuschränken, sondern vielmehr zu fördern, um wiederum Flexibilität und Innovation(-sfähigkeit) zu ermöglichen. Die Faktoren Flexibilität und Innovation(-sfähigkeit) sind als Voraussetzungen für einen ständigen Wandel der Nachfrage auf dem Wirtschafts- als auch Arbeitsmarkt zu verstehen und sollen zu einer gesteigerten marktwirtschaftlichen Produktivität (dem scheinbar *magischen, allheilbringenden* Ziel des Wirtschaftswachstums) führen. Flexibilität ist in diesem Sinne, in den Worten von Erich RIBOLITS (2006), zu verstehen als „[...] permanente[r; S.K.] Zwang zur Anpassung an die Anforderungen der auf Kurzfristigkeit und raschen Wechsel angelegten postindustriellen Ökonomie.“ (Ribolits 2006, S.121)

Abgesehen von dem in Kapitel 5.2.1 dargestellten *integrativen Mechanismus* von Überwachungstechniken, die auf einen jeden Einzelnen abzielen, können diese vor allem als zielgerichtetes Mittel, quasi als *Abschreckung*, für jene Menschen verstanden werden, die dazu neigen ihr Verhalten entgegen gesellschaftliche Normen und Regeln auszurichten: „Verdächtig ist, wer sich nicht reibungslos in den [...] Arbeits- und Konsumzirkel einpasst, sich nicht widerspruchslos verhalten und in fremdbestimmte Funktionszusammenhänge einspannen lässt [...].“ (Hirsch 1980, S.112; zit. n. Noll 2004, S.39)

Die soziale Kontrolle von norm- und regelabweichendem Verhalten, in Form von Überwachung, erfolgt durch soziale (Verhaltens-)Regulierung anhand der in Kapitel 5.2.1 dargestellten Aspekte, indem Überwachungsmechanismen durch ihre Zuschreibung als Beobachter bestimmter unerwünschter Verhaltensweisen (indirekt) an die Verantwortung des Einzelnen appellieren und so auch als Instrument einer versuchten *Normierung* (durch einen Steuerungsmechanismus in Form von Selbstdisziplinierung) agieren. Eine hierbei grundlegende Voraussetzung ist, dass sich die jeweilige Person bewusst ist, dass sie überwacht wird.

Als Ausblick kann in diesem Zusammenhang noch darauf hingewiesen werden, dass Bestrebungen innerhalb der Europäischen Union bestehen, wie eben in Form des von der EU finanzierten INDECT-Projekt, das durch das automatische Zusammenführen verschiedener Informationsbeschaffungsinstrumente – digitaler Kontrollsysteme, wie automatisierter Gesichtserkennung, Verhaltensweisens- und Bewegungserkennungssysteme und bereits dargestellter biometrischer Identifikationssysteme – und die damit einhergehende Abgleichung von Daten die Überwachungs- und somit Kontrollmöglichkeiten weiter ausgebaut werden. Diese

Kombination verschiedener Überwachungsmittel ermöglicht somit ein eng geflochtenes Überwachungsnetz, welches dem Mechanismus des Panoptismus dadurch ähnlicher werden könnte. Die Möglichkeiten für den Einzelnen sich der Überwachung zu entziehen, würden sich in diesem Rahmen (stark) verringern, die Beeinflussung dieser auf den Menschen in seiner Selbstständigkeit zunehmen.

Auf die Frage, ob eine Beeinflussung durch staatliche Überwachung für das Subjekt besteht, kann anhand dieser theoretischen Arbeit keine eindeutige Antwort gefunden werden. Anders ausgedrückt kann somit, mit der vorliegenden Arbeit festgestellt werden, dass einerseits die Möglichkeit einer Beeinflussung besteht, jedoch andererseits diese nicht in jeder Hinsicht vorliegt, eine Pauschalisierung einer Beeinflussung für das Subjekt ist somit nicht möglich. Dargestellte Erkenntnisse, die als Interpretation zu verstehen sind, müssten in weiterer Folge anhand empirischen Untersuchungen in Form von Beobachtung aber auch in Form von Interviews genauer betrachtet werden.

Was sich jedoch feststellen lässt, ist, dass durch die aufgekommene staatliche Überwachung nicht versucht wird die sozialen Ursachen, die zu unerwünschtem regel- und normabweichendem Verhalten führen können, zu bekämpfen und diese nachhaltig zu verändern. Vielmehr wird versucht durch Kontrolle das Risiko dieser einzugrenzen. Überwachung *appelliert* an den Einzelnen, durch den vom Menschen ihr zugeschriebene Bedeutung. Das Subjekt beginnt, sein Handeln zu überdenken, es beginnt, sich selbst zu kontrollieren beziehungsweise für sich selbst und seine Handlungen Verantwortung zu übernehmen und mögliche Folgen seines Verhaltens für die Zukunft zu bedenken. Sie zielt somit auch auf eine eigenverantwortliche Lebensweise, gemäß gesellschaftlicher Regeln und Bestimmungen ab, um dadurch *gesellschaftlichen Zusammenhalt* und auch eine reibungslose Funktionsfähigkeit dieser Gesellschaft zu ermöglichen. Überwachungspolitik, kann somit auch als Ordnungspolitik (zur sozialen Regulierung beziehungsweise Kontrolle) verstanden werden, die dabei sehr wohl über (passiven) *Zwang* beziehungsweise Manipulation erfolgt, als „[...] Einübung in die gesellschaftliche Ordnung als Zusammenhang der Unterwerfung. Die Ordnung dieser Erziehung meint nicht menschliche Ordnung, sondern ordentliche Menschen[...].“ (Damerow et al. 1968, S.15 zit. nach Noll 2004, S.34)

Wenn jetzt aber aus einer pädagogischen Perspektive, dem Menschen ein *Subjektsein* und somit eine gewisse Freiheit zugeschrieben wird, muss die Pädagogik auch dafür einstehen,

dass sich der Mensch nicht durch Manipulation dem gesellschaftlichen Gefüge unterwirft, sondern dass er vielmehr in Form einer *verantwortungsvollen* Selbstständigkeit an der Gesellschaft teilnimmt.

Dies kann jedoch nur durch eine nachhaltige Bildungs- und Sozialpolitik erreicht werden, in der besonders auch die Sozialpädagogik ihre Aufgaben wahren muss, denn die gegenwärtige, auch mit Hilfe von Überwachungstechniken hergestellte, *Law & Order* Politik reicht tief in das *sozialpädagogische Terrain* hinein. Mit den Worten von Alfred NOLL (2004) kann zusammenfassend festgestellt werden: „Solange nicht die sozialen und ökonomischen Ursachen und Bedingungen von Kriminalität und Gewalt bekämpft werden, sondern mit Scheinlösungen ausschließlich an den Symptomen angesetzt wird, solange wird sich nichts zum Positiven ändern.“ (Noll 2004, S.43)

Literaturverzeichnis

- Adomeit, Klaus (1995): Rechts- und Staatsphilosophie 2. Rechtsdenker der Neuzeit. Bd.2.- Heidelberg: Decker
- Adorno, Theodor (1980): Negative Dialektik. Frankfurt am Main: Suhrkamp
- Alber, Jens (1984): Vom Armenhaus zum Wohlfahrtsstaat. Analysen zur Entwicklung der Sozialversicherung in Westeuropa.- Frankfurt am Main/New York: Campus
- Altvater, Elmar/Birgit, Mahnkopf (1997/2002a): Grenzen der Globalisierung. Ökonomie, Ökologie und Politik in der Weltgesellschaft.- Münster: Westfälisches Dampfboot
- Altvater, Elmar/Birgit, Mahnkopf (2002b): Globalisierung der Unsicherheit. Arbeit im Schatten, schmutziges Geld und informelle Politik.- Münster: Westfälisches Dampfboot
- Adomeit, Klaus (1992): Rechts- und Staatsphilosophie 1. Antike Denker über den Staat. Bd.1.- Heidelberg: Decker
- Amtsblatt der Europäischen Union (2006): Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006. In: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:105:0054:0063:DE:PDF> [Zugriff: 18.4.2010]
- Angilletta, Salvatore Pasquale (2002): Individualisierung, Globalisierung und die Folgen für die Pädagogik.- Opladen: Leske + Budrich
- Beck, Ulrich (1986): Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne.- Frankfurt am Main: Suhrkamp
- Beck, Ulrich/Beck-Gernsheim, Elisabeth (Hg.) (1994): Riskante Freiheiten. Individualisierung in modernen Gesellschaften.- Frankfurt am Main: Suhrkamp
- Benner, Dieter (2001): Allgemeine Pädagogik. Eine systematisch-problemgeschichtliche Einführung in die Grundstruktur pädagogischen Denkens und Handelns.- Weinheim/München: Juventa
- Bentham, Jeremy (1995): The Panopticon Writtings. In: Miran Bozovic (Hg.): The Panopticon Writtings.- London: Verso
- Biermann, Kai (2009): Indect – Der Traum der EU vom Polizeistaat. In: Die Zeit, 24.9.2009. In: <http://www.zeit.de/digital/datenschutz/2009-09/indect-ueberwachung?page=1> [Zugriff: 1.7.2010]
- Bittner, Jochen (2005): Denn sie wissen, was wir tun. In: Die Zeit Nr.10, 3.3.2005 / Politik. In: <http://www.zeit.de/2005/10/Biometrie> [Zugriff: 11.3.2010]

- BMASK (2009): Sozialbericht 2007-2008. Ressortaktivitäten und sozialpolitische Analysen. Wien: BMSAK. In: http://www.bmsk.gv.at/cms/site/attachments/8/0/6/CH0025/CMS1232965764488/sozialbericht_2007-2008.pdf [Zugriff: 19.5.2010]
- BM.I (o.J.): Der neue Sicherheitspass mit Fingerabdruck. In: http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Service/reisepass/start.aspx [Zugriff: 2.4.2010]
- Bourdieu, Pierre (1997). Ökonomisches Kapital – Kulturelles Kapital – Soziales Kapital. In: Baumgart, Franzjörg (Hg.): Theorien der Sozialisation.- Bad Heilbronn: Klinkhardt. 217-231
- Brockard, Hans (2006): Nachwort. In: Rousseau, Jean-Jacques: Vom Gesellschaftsvertrag oder Grundsätze des Staatsrechts.- Stuttgart: Reclam. S.177-228
- Bröckling, Ulrich/Krasmann, Susanne/Lemke, Thomas (Hg.) (2000): Gouvernementalität, Neoliberalismus und Selbsttechnologien. Eine Einleitung. In: Gouvernementalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen.- Frankfurt am Main: Suhrkamp. S.7-40
- Bröckling, Ulrich (Hg.) (2004): Unternehmer. In: Krasmann, Susanne/Lemke, Thomas (Hg.): Glossar der Gegenwart.- Frankfurt am Main: Suhrkamp. S.271-276
- Bröckling, Ulrich (2007): Das unternehmerische Selbst. Soziologie einer Subjektivierungsform.- Frankfurt am Main: Suhrkamp
- Buchkremer, Hansjosef (1995): Handbuch Sozialpädagogik. Dimensionen sozialer und gesellschaftlicher Entwicklungen durch Erziehung.- Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft
- Bundeskriminalamt (1997): Organisierte Kriminalität. Vorträge und Diskussionen bei der Arbeitstagung des Bundeskriminalamtes vom 18. bis 22. November 1996.- Wiesbaden.
- BVerfGE (1983): Volkszählungsurteil 65, 1. In: <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv065001.html> [Zugriff: 26.6.2010]
- Castel, Robert/Dörre, Klaus (2009): Prekarität, Abstieg, Ausgrenzung: Die soziale Frage am Beginn des 21. Jahrhunderts.- Frankfurt am Main/New York: Campus
- CORDIS (2010): Intelligent information system supporting observation, searching and detection for security of citizens in urban environment (INDECT). In: http://cordis.europa.eu/fetch?CALLER=FP7_PROJ_EN&ACTION=D&DOC=4&CAT=P&ROJ&QUERY=011f30e52539:b685:00e1e967&RCN=89374 [Zugriff: 1.7.2010]
- Damerow, Peter/Furth, Peter/Greif, Odo von et al. (1968): Der nicht erklärte Notstand. Dokumentation und Analyse eines Berliner Sommers.- Frankfurt am Main: Roter Stern Verlag

- Denninger, Erhard (2002): Schleierfahndung im Rechtsstaat. In: Heiko, Faber/Götz, Frank (Hg.): Demokratie in Staat und Wirtschaft. Festschrift Ekkehart Stein zum 70. Geburtstag.- Tübingen: J.C.B. Mohr. S.15-35
- Denninger, Erhard (2003): Freiheit durch Sicherheit? Zur rechtsstaatlichen Problematik des Terrorismusbekämpfungsgesetzes. In: Arnim, Gabriele von/Deile, Volkmar/Hutter, Franz-Josef et al. (Hg.): Jahrbuch Menschenrechte 2003. Schwerpunkt Terrorismusbekämpfung.- Frankfurt am Main: Suhrkamp. S. 44-54
- DiePresse.com (2010a): Hintergrund: „Terrorismus-Präventions-Gesetz 2010“. DiePresse.com, 15.01.2010. In: <http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/533082/index.do> [Zugriff: 1.7.2010]
- DiePresse.com (2010b): Scharfe Kritik am geplanten Anti-Terror-Gesetz. DiePresse.com, 19.04.2010. In: <http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/559234/index.do?from=suche.intern.portal> [Zugriff: 25.6.2010]
- Eidam, Heinz /Hoyer, Timo (Hg.) (2006): Einleitung der Herausgeber. In: Erziehung und Mündigkeit. Bildungsphilosophische Studien.- Berlin: LIT. 7-8
- Engling, Dirk (2008): Vorratsdatenspeicherung. In: Kurz, Constanze/Gaycken, Sandro (Hg.): 1984.exe. Gesellschaftliche, politische und juristische Aspekte moderner Überwachungstechnologien.- Bielefeld: Transcript. S.67-78
- Faschingeder, Gerald/Leubolt, Bernhard/Lichtblau, Pia et al. (2005): Bildung ermächtigt. Eine Einleitung. In: Österreichische HochschülerInnenschaft/Paulo Freire Zentrum (Hg.): Ökonomisierung der Bildung. Tendenzen, Strategien, Alternativen.- Wien: Mandelbaum. S.7-25
- Foucault, Michel (1994): Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses.- Frankfurt am Main: Suhrkamp
- Glaeßner, Gert-Joachim (2002): Sicherheit und Freiheit. In: Aus Politik und Zeitgeschichte. B10-11, S. 3-13
- Glaeßner, Gert-Joachim (2003): Sicherheit in Freiheit. Die Schutzfunktion des demokratischen Staates und die Freiheit der Bürger.- Opladen: Leske + Budrich
- Hamburger, Franz (2003): Einführung in die Sozialpädagogik.- Stuttgart: Kohlhammer
- Hempel, Leon/Metelmann, Jörg (Hg.) (2005): Bild – Raum –Kontrolle. Videoüberwachung als Zeichen gesellschaftlichen Wandels. In: Bild – Raum – Kontrolle. Videoüberwachung als Zeichen gesellschaftlichen Wandels.- Frankfurt am Main: Suhrkamp. S.9-21
- Hermann, Franz (2006) Konfliktarbeit: Theorie und Methodik sozialer Arbeit in Konflikten.- Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften

- Hesse, Hans (1994): Der Schutzstaat. Rechtssoziologische Skizzen in dunkler Zeit.- Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft
- Hirsch, Joachim (1980). Der Sicherheitsstaat. Das „Modell Deutschland“, seine Krise und die neuen sozialen Bewegungen.- Frankfurt am Main: Europäische Verlagsanstalt
- Hirsch, Joachim (2002): Der Sicherheitsstaat. Das „Modell Deutschland“, seine Krise und die neuen sozialen Bewegungen.- Frankfurt am Main: Europäische Verlagsanstalt
- Holert, Tom (2004): Sicherheit. In: Bröckling, Ulrich/Krasmann, Susanne/Lemke, Thomas (Hg.): Glossar der Gegenwart.- Frankfurt am Main: Suhrkamp. S.244-250
- Hornstein, Walter (1995): Zur disziplinären Identität der Sozialpädagogik. In: Sünder, Heinz (Hg.): Theorie, Politik und Praxis Sozialer Arbeit. Einführungen in Diskurse und Handlungsfelder der Sozialarbeit/Sozialpädagogik.- Bielefeld: Kleine. S.11-31
- Humboldt, Wilhelm von (1792): Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen. In: <http://www.dreigliederung.de/essays/1792-01-000.html#wirk06> [Zugriff: 4.3.2010]
- Junge, Matthias (2002): Individualisierung.- Frankfurt am Main/New York: Campus
- Kammerer, Dietmar (2008): Bilder der Überwachung.- Frankfurt am Main: Suhrkamp
- Kant, Immanuel (1992): Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis. In: Klemme, Heiner (Hg.).- Hamburg: Meiner
- Kant, Immanuel (1983): Über Pädagogik. In: Weischedel, Wilhelm (Hg.): Immanuel Kant. Werke in zehn Bänden. Schriften zur Anthropologie, Geschichtsphilosophie, Politik und Pädagogik. Bd.10.- Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft. S. 691-764
- Kaufmann, Franz-Xaver (1994): Diskurse über Staatsaufgaben. In: Grimm, Dieter (Hg.): Staatesaufgaben.- Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft. S.15-41
- Krasmann, Susanne (2005): Mobilität: Videoüberwachung als Chiffre einer Gouvernamentalität der Gegenwart. In: Hempel, Leon/Metelmann, Jörg (Hg.): Bild – Raum – Kontrolle. Videoüberwachung als Zeichen gesellschaftlichen Wandels.- Frankfurt am Main: Suhrkamp. S.308-324
- Kurz, Constanze (Hg.) (2008): Biometrie nicht nur an den Grenzen. Erkennungsdienstliche Behandlung für jedermann. In: Gaycken, Sandro: 1984.exe. Gesellschaftliche, politische und juristische Aspekte moderner Überwachungstechnologien.- Bielefeld: Transcript. S.101-116
- Liesner, Andrea (2002): Zwischen Weltflucht und Herstellungswahn: bildungstheoretische Studien zur Ambivalenz des Sicherheitsdenkens von der Antike bis zu Gegenwart.- Würzburg: Königshausen und Neumann.
- Liessmann, Konrad/Zenaty, Gerhard (1998): Vom Denken. Einführung in die Philosophie.- Braumüller: Wien

- Liessmann, Konrad (2003): Die visionslose Gesellschaft – mit Unsicherheiten Leben. In: Europäische Rundschau. 31. Jg., H.4, S. 105-114
- Litt, Theodor (1955): Das Bildungsideal der deutschen Klassik und die moderne Arbeitswelt.- Bonn: Bundeszentrale für Heimatdienst
- Locke, John (1998): Zwei Abhandlungen über die Regierung.- Frankfurt am Main: Suhrkamp
- Luhmann, Niklas (1984): Soziale Systeme. Grundriss einer allgemeinen Theorie.- Frankfurt am Main: Suhrkamp
- Luhmann, Niklas (1991): Soziologie des Risikos.- Berlin/New York: De Gruyter
- Mackert, Jürgen (2006): Ohnmächtiger Staat? Über die sozialen Mechanismen staatlichen Handelns.- Heidelberg: VS Verlag für Sozialwissenschaften
- Makropoulos, Michael (1990): Möglichkeitsbändigungen. Disziplin und Versicherung als Konzepte zur sozialen Steuerung von Kontingenzen. In: Soziale Welt. 41. Jg., H.4. S. 407-423
- Mann, Erika (2010): Ein Trauerspiel namens ACTA. Die Zeit, 31.3.2010. In: <http://www.zeit.de/digital/internet/2010-03/acta-europa-fail> [Zugriff: 18.6.2010]
- Marshall, Thomas (Hg.) (1992): Bürgerrechte und soziale Klassen. Zur Soziologie des Wohlfahrtsstaates. In: Staatsbürgerrechte und soziale Klassen.- Frankfurt am Main/New York: Campus. S.33-94
- Menke, Christoph (2003): Subjektivität. In: Barck, Karlheinz/Fontinus, Martin/Schlenstedt, Dieter et al. (Hg.): Ästhetische Grundbegriffe. Historisches Wörterbuch in sieben Bänden. Bd.5 .- Stuttgart/Weimar: Metzler. 734-786
- Meyer-Drawe, Käte (1998): Streitfall „Autonomie“. Aktualität, Geschichte und Systematik einer modernen Selbstbeschreibung von Menschen. In: Bauer Walter/Lippitz, Wilfried/Marotzki, Winfried et al. (Hg.): Jahrbuch für Bildungs- und Erziehungsphilosophie 1. Fragen nach dem Menschen in der umstrittenen Moderne.- Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren. S.31-49
- Meyer-Drawe, Käte (1990): Illusionen von Autonomie. Diesseits von Ohnmacht und Allmacht des Ich.- München: Kirchheim
- Mollenhauer, Klaus (1970): Erziehung und Emanzipation. Polemische Skizzen.- Weinheim: Juventa
- Noll, Alfred (2004): Vor dem Sicherheitsstaat? In: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft. 33. Jg., H.1, S.33-47

- Norris, Clive (2005): Vom Persönlichen zum Digitalen. Videoüberwachung, das Panopticon und die technologische Verbindung von Verdacht und gesellschaftlicher Kontrolle. In: Hempel, Leon/Metelmann, Jörg (Hg.): Bild – Raum – Kontrolle. Videoüberwachung als Zeichen gesellschaftlichen Wandels.- Frankfurt am Main: Suhrkamp. S.360-401
- Opielka, Michael (2004): Gemeinschaft in Gesellschaft. Soziologie nach Hegel und Parson.- Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften
- Paulson, Thomas (1996): Machiavelli und die Idee der Staatsräson. Neubiberg: Institut für Staatswissenschaften.- Neubiberg. Institut für Staatswissenschaften. In: <http://www.staatswissenschaft.de/pdf/IFSNachrichten2.pdf> [Zugriff: 2.6.2010]
- Plessner, Helmuth (Hg.) (2001): Die Gesellschaft und das Selbstverständnis des Menschen. Philosophische Aspekte. In: Politik. Anthropologie . Philosophie. Aufsätze und Vorträge.- München: Wilhelm Fink Verlag. S.210-215
- Polanyi, Karl (1978): The Great Transformation. Politische und ökonomische Ursprünge von Gesellschaften und Wirtschaftssystemen.- Frankfurt am Main: Suhrkamp
- Prantl, Herbert (2002): Verdächtig. Der starke Staat und die Politik der inneren Unsicherheit.- Hamburg/Wien: Europa Verlag
- Reckwitz, Andreas (2006): Das hybride Subjekt. Eine Theorie der Subjektkulturen von der bürgerlichen Moderne zur Postmoderne.- Weilerswist: Velbrück Wissenschaft
- Reckwitz, Andreas (2008): Subjekt. Bielefeld: Transcript
- Reiterer, Albert (2003): Gesellschaft in Österreich. Struktur und Sozialer Wandel im globalen Vergleich.- Wien: WUV
- Ribolits, Erich(2006): Flexibilität. In: Dzierzbicka, Agnieszka/Schirlbauer, Alfred (Hg.): Pädagogisches Glossar der Gegenwart. Von Autonomie bis Wissensmanagement.- Wien: Löcker. 120-127
- Ricken, Norbert (1999): Subjektivität und Kontingenz. Markierungen im pädagogischen Diskurs.- Würzburg: Königshausen & Neumann
- Ricken, Norbert (2007): Von der Kritik der Disziplinarmacht zum Problem der Subjektivation. Zur erziehungswissenschaftlichen Rezeption Michel Foucaults. In: Kammler, Clemens/Parr, Rolf (Hg.): Michel Foucault in den Kulturwissenschaften. Eine Bestandsaufnahme.- Heidelberg: Synchron. S.157-176
- Roßnagel, Alexander (Hg.) (2003): Sicherheit für Freiheit? Grundlagen und Fragen. In: Sicherheit für Freiheit? Riskante Sicherheit oder riskante Freiheit in der Informationsgesellschaft.- Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft. S.17-45
- Rousseau, Jean-Jacques (2006): Vom Gesellschaftsvertrag oder Grundsätze des Staatsrechts.- Stuttgart: Reclam

- Schneider, Peter (2005): Kultur der Angst.- In: Die Zeit Nr.9, 24.2.2005 / Feuilleton. In: <http://www.zeit.de/2005/09/Irak> [Zugriff: 1.7.2010]
- Semler, Christoph (2007): Individuum, Gemeinschaft, Gesellschaft von der Antike bis Rousseau – oder warum ohne Philosophen kein Staat zu machen ist.- Universität Wien: Diplomarbeit
- Sennett, Richard (1998): Der flexible Mensch. Die Kultur des neuen Kapitalismus.- Berlin: Berlin Verlag
- Serres, Michel (1989): Panoptic Theory. In: Kavanagh, Thomas (Hg.): The limits of theory.- Stanford: Stanford University Press. S.25-48
- Sünker, Heinz (1989): Bildung, Alltag und Subjektivität. Elemente zu einer Theorie der Sozialpädagogik.- Weinheim: Deutscher Studien Verlag
- Thole, Werner (Hg.) (2002): Soziale Arbeit als Profession und Disziplin. Das sozialpädagogische Projekt in Praxis, Theorie, Forschung und Ausbildung – Versuch einer Standortbestimmung. In: Grundriss Sozialer Arbeit. Ein einführendes Handbuch.- Opladen: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S.13-59
- Tuschling, Anna (2004): Lebenslanges Lernen. In: Bröckling, Ulrich/Krasmann, Susanne/Lemke, Thomas (Hg.): Glossar der Gegenwart.- Frankfurt am Main: Suhrkamp.152-158
- Weber, Max (1985): Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie.- Tübingen: J.C.B. Mohr
- Weber, Max (1988): Politik als Beruf. In: Gesammelte politische Schriften.- Tübingen: J.C.B. Mohr. S.505-560.
- Wendt, Tosca (2006): Employability. In: Dzierzbicka, Agnieszka/Schirlbauer, Alfred (Hg.): Pädagogisches Glossar der Gegenwart. Von Autonomie bis Wissensmanagement.- Wien: Löcker. 88-96
- Wetz, Andreas (2010): Vorratsdaten: Raubkopierer statt Terroristen als Ziel. Die Presse, 15.01.2010. In: http://diepresse.com/home/techscience/internet/sicherheit/533166/index.do?_vl_backlink=/home/index.do [Zugriff: 18.6.2010]
- Winkler, Michael (1988): Eine Theorie der Sozialpädagogik.- Stuttgart: Klett-Cotta
- Winkler, Michael (2003a): Theorie der Sozialpädagogik – eine Rekonstruktion. In: Zeitschrift für Sozialpädagogik. 1. Jg., H1.- Weinheim: Juventa. S.6-24
- Winkler, Michael (2003b): Theorie der Sozialpädagogik – Annäherung mit Johann Nestroy. In: Laueremann, Karin/Knapp, Gerald (Hg.): Sozialpädagogik in Österreich: Perspektiven in Theorie und Praxis.- Klagenfurt/Laibach/Wien: Mohorjeva Hermagoras. S.64-91

Winkler, Michael (2006): Kritik der Pädagogik. Der Sinn der Erziehung.- Stuttgart: Kohlhammer

Wolf, Thomas (2008): Das Verhältnis von Freiheit und Sicherheit beeinflusst durch den internationalen Terrorismus.- Universität Wien: Diplomarbeit

Zima, Peter (2000): Theorie des Subjekts. Subjektivität und Identität zwischen Moderne und Postmoderne.- Tübingen/Basel: Franke

Anhang

I. Eidesstattliche Erklärung

Ich, Sebastian Kuehs, erkläre hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Diplomarbeit selbstständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfe bedient habe. Die Diplomarbeit wurde von mir weder im In- noch Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt.

Wien, im Juli 2010

Sebastian Kuehs

II. Kurzzusammenfassung

Die vorliegende Diplomarbeit befasst sich mit der Bedeutung staatlicher Überwachungsmaßnahmen – im speziellen mit der Vorratsdatenspeicherung und der öffentlichen Videoüberwachung – für den Einzelnen, wobei davon ausgegangen wird, dass sich diese in den letzten Jahren sowohl in ihrer Form als auch in Bezug auf ihre Bedeutung verändert haben. Es wird aus einer sozialpädagogischen Perspektive heraus zum Einen die Frage behandelt, welche Auswirkungen die sicherheits- beziehungsweise überwachungspolitischen Eingriffe auf den Menschen als (vermeintlich) selbstbestimmtes Subjekt, auf seine subjektive und individuelle Entfaltung haben. Zum Anderen wird der Frage nachgegangen, welche Bedeutung die angeführten Maßnahmen in der Beziehung von Staat und Individuum beziehungsweise welche Auswirkungen diese auf das Spannungsverhältnis zwischen Subjekt und Gesellschaft – zwischen Vergesellschaftung und Autonomie – haben. Die Bearbeitung der Fragestellung erfolgt dabei durch eine theoretische Aufarbeitung, anhand einer grundlagen-kritischen Herangehensweise.

III. Abstract

The following paper is dealing with the significance of governmental surveillance, in particular with data preservation and public video control considering that the form and the extent of these actions have changed over the last few years. From a social-pedagogical view, this thesis aims to describe the effects of safety measures and surveillance on the self-determined individual, their relevance for the relationship state-individual and the tension between individual and society – reaching from sociality to autonomy. These questions are discussed theoretically based on a critical basic approach.

IV. Lebenslauf

Persönliche Daten

<i>Name</i>	Sebastian Kuehs
<i>Geburtsdatum</i>	19.08.1983
<i>Geburtsort</i>	Bregenz

Schulausbildung

<i>1989-1993</i>	Volksschule Schendingen Bregenz
<i>1993-1997</i>	Hauptschule Vorkloster Bregenz
<i>1997-2001</i>	Bundesoberstufenrealgymnasium Lauterach im naturwissenschaftlichen Zweig
<i>Juni 2001</i>	Matura

Zivildienst

<i>Februar 2002 – Jänner 2003</i>	St. Anna Altenhilfe, Pflege- und Altersheim Alberschwende
-----------------------------------	--

Studium

<i>seit Oktober 2003</i>	Studium der Bildungswissenschaft an der Universität Wien mit den Schwerpunkten Sozialpädagogik und Psychoanalytische Pädagogik
<i>seit März 2005</i>	Studium der Internationale Entwicklung an der Universität Wien
<i>Oktober 2007 – Februar 2008</i>	Erasmus-Auslandssemester an der Humboldt Universität zu Berlin am Institut für Erziehungswissenschaften

Sonstige Tätigkeiten

<i>März – Juli 2003</i>	Praktikum als Altenpfleger im Pflege- und Altersheim Alberschwende
<i>Juli 2005</i>	Betreuer im Abenteuersportcamp für Kinder, Bregenz
<i>November 2008 – März 2009</i>	Wissenschaftliches Praktikum am Institut für Bildungswissenschaften
<i>Juli 2009</i>	Betreuer beim Fest des Kindes der Festspiele Bregenz
<i>Juli 2010</i>	Betreuer beim Fest des Kindes der Festspiele Bregenz
<i>Juli 2010 – September 2010</i>	Betreuer bei der Ferienbetreuung der Stadt Bregenz